

Dialog Erziehungshilfe

Erziehungshilfe in den Phasen der Corona-Pandemie dialogisch gestalten
AFET-Zwischenruf

AFET-Positionspapier zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte

Brennglas Corona – DigitalPakt für die Kinder- und Jugendhilfe
Stellungnahme der Erziehungshilfefachverbände

KJSG: Viele neue Schritte – und ein großer Sprung nach vorne...
Birgit Zeller

Der neue Zuverlässigkeitsbegriff nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII
Jan Kepert

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Schulbegleitung
Eva Dittmann | Anika Metzdorf-Scheithauer

Neue Perspektiven: Fachpsychotherapeut*innen für die Jugendhilfe
Norbert Beck | Johannes Klein-Heßling | Peter Lehdorfer | Wolfgang Schreck

Familienanaloge Settings für kleine Kinder – Tagungsbericht
Kerstin Landua

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2 | 2021

Autor*innen.....	4	Rezensionen	
Aus der Arbeit des AFET		Petra Mund	
AFET-Zwischenruf		Lehrbuch Schutzkonzepte und Diversität	
Erziehungshilfe in den Phasen der		in Organisationen gestalten.....	52
Corona-Pandemie dialogisch gestalten!.....	5	Kompetent beraten in der Sozialen Arbeit.....	55
AFET-Positionspapier zum Entwurf eines Gesetzes		Reinhold Gravelmann	
zur Änderung des Grundgesetzes zur		Freiraum mit Risiko.....	54
ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte.....	8	Verlautbarungen	
Stellungnahme der Erziehungshilfefachverbände		ISM in Zusammenarbeit mit der	
Brennglas Corona – DigitalPakt für die Kinder-		Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	
und Jugendhilfe.....	10	Wie Jugendämter die Auswirkungen	
Neue Mitglieder im AFET.....	17	der Corona-Pandemie einschätzen und	
Erziehungshilfe in der Diskussion		welchen Handlungsbedarf sie sehen.....	56
Birgit Zeller		Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe	
Viele neue Schritte		Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	
– und ein großer Sprung nach vorne.....	22	Bundesjugendkuratorium	
Jan Kepert		Junge Zukunft trotz(t) Corona	
Der neue Zuverlässigkeitsbegriff		– Chancenpaket für junge Menschen.....	59
nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII.....	28	Forum Transfer	
Eva Dittmann Anika Metzdorf-Scheithauer		Die Covid-19-Pandemie spitzt die Lage im Übergang	
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen		zwischen Schule, Ausbildung und Erwerbsarbeit	
im Kontext der Schulbegleitung.....	30	bzw. Beruf massiv zu: Jetzt ist die Übergangs-	
Konzepte Modelle Projekte		und Berufsbildungspolitik gefordert!.....	62
Norbert Beck Johannes Klein-Heßling		ASD-Arbeit während der Corona-Pandemie.....	64
Peter Lehndorfer Wolfgang Schreck		Impressum.....	18
Neue Perspektiven: Fachpsychotherapeut*innen		Titel.....	71
für die Jugendhilfe.....	37		
Themen			
Kerstin Landua			
Das beste Mittel der Wahl?.....	43		

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto: Foto-Malik

Liebe Leserin, lieber Leser,

zeitgleich zur diesjährigen Fußball-Europameisterschaft haben wir in der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiges Tor erzielt! Es ist vollbracht! Am 10. Juni ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten.

In zehn Artikeln sind die wesentlichen Regelungen von neun Gesetzen verkündet worden. Die meisten Änderungen finden im SGB VIII statt. Davon sind über 65 Paragraphen betroffen. Somit durchschreiten wir die erste Stufe auf dem Weg zum inklusiven SGB VIII.

Durch das sofortige Inkrafttreten des KJSG nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt kommen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe – auf der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie auf die freien und öffentlichen Träger – zahlreiche neue Aufgaben hinzu, die aktuell sicherlich viele Fragen aufwerfen. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden einige Themen in Ausführungsgesetzen der Länder konkretisiert (wie z.B. zu § 9a, § 13a, § 45a SGB VIII oder § 4 Abs.6 KKG).

Einigen dieser Themen widmet sich die AFET-Geschäftsstelle gemeinsam und dialogisch mit den AFET-Gremien und seinen Mitgliedern. Nach den ersten Arbeits- und Besprechungsrunden lässt sich Folgendes zusammenfassen: Es ist zu begrüßen, dass die Adressat*innengruppe der Kinder und Jugendlichen um junge Menschen mit Behinderungen erweitert worden ist und der Behinderungsbegriff in § 7 Abs. 2 SGB VIII aufgenommen wurde. Diese Erweiterung gekoppelt an die Stärkung der Subjektrechte der Kinder und Jugendlichen wird an vielen Stellen deutlich, z.B. bei dem neu formulierten § 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung oder im § 9a SGB VIII Ombudsstellen. Die neuen Vorgaben unterstreichen das Ziel von mehr Teilhabe für Kinder und Jugendliche und ihre Familien. Die Umsetzung dieser Neuregelungen muss in Verbindung mit der Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen und der (Nach-)Qualifizierung der Fachkräfte geplant und realisiert werden.

Das betrifft ebenfalls den Aufbau von niedrigschwelligen, bedarfsgerechten und flexiblen Hilfen nach § 20 SGB VIII. Eine unmittelbare Inanspruchnahme einer solchen Hilfeart ist begrüßenswert. Offen bleibt jedoch, wie die Zugänge zu dieser neuen Leistungsform sichergestellt und die notwendigen Leistungsvereinbarungen gestaltet werden. Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ hat 2019 die dringende Notwendigkeit zur verbesserten interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Leider bezieht sich die neu beschlossene Regelung in § 73c SGB V ausschließlich auf die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung und die Vergütung der Feststellung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Sicherlich ist diese Regelung sinnvoll, entspricht aber nicht der Forderung nach einer verbindlicheren Kooperation auch jenseits der Verfahren im Kinderschutz.

Hinsichtlich des Kinderschutzes, der im Rahmen der SGB VIII – Reform intensiv diskutiert wurde, sind einige Änderungen im Sinne der Weiterentwicklung und Neuregelungen zu verzeichnen (z.B. in § 37b SGB VIII und § 50 Abs. 2 SGB VIII). Die Umsetzung von § 8a Abs.1 SGB VIII und § 4 Abs. 4 KKG wird kritisch zu begleiten sein.

Erste Einschätzungen zu den Folgen der diversen Änderungen des SGB VIII finden Sie in diesem Dialog Erziehungshilfe in den Beiträgen von Birgit Zeller aus Sicht der Landesjugendämter und von Prof. Dr. Jan Kepert mit einer juristischen Bewertung des § 45 SGB VIII.

Der Ball liegt jetzt bei uns. Lassen Sie uns gemeinsam den Umsetzungsprozess strategisch und konstruktiv gestalten und im sportlichen Sinne am Ball bleiben!

Ihre

Dr. Koralia Sekler

Autor*innen

Beck, Dr. phil. Norbert
Therapeutisches Heim Sankt Joseph
Überregionales Beratungs- und
Behandlungszentrum (ÜBBZ) Würzburg
Wilhelm-Dahl-Str. 19 • 97082 Würzburg

Dittmann, Eva Dittmann
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gGmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstr. 9 • 55116 Mainz

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Kepert, Prof. Dr. Jan
Öffentliches Recht, Sozialrecht
Hochschule Kehl
Kinzigallee 1 • 77694 Kehl

Klein-Heßling, Dr. Johannes
Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstr. 64 • 10179 Berlin

Landua, Kerstin
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“
Zimmerstr. 13-15 • 10969 Berlin

Lehndorfer, Peter
Hubert-Reißner-Str. 12 • 82166 Gräfelfing

Metzdorf-Scheithauer, Anika
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gGmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstr. 9 • 55116 Mainz

Mund, Prof. Dr. Petra
Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin
Köpenicker Allee 39-57 • 10318 Berlin

Schreck, Wolfgang
Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstr. 64 • 10179 Berlin

Zeller, Birgit
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101 • 55118 Mainz

DJHT: AFET-Tagungen noch bis Oktober online

Beim diesjährigen Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag bot der AFET drei Veranstaltungen zu Themen an, die der Verband schon länger bearbeitet. Alle Veranstaltungen waren erfreulich gut besucht.

- Unterbringung U6-Jähriger – Herausforderungen gestalten im Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern
- Schulbegleitung und die Ausgestaltung schulischer Teilhabe
- Von Empfehlung zur Umsetzung – Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern kommunal und multiprofessionell gestalten

Die Powerpointfolien sind auf der AFET-Homepage eingestellt. Wer beim DJHT registriert war, kann sich die Vorträge noch bis Ende Oktober anhören. www.djht.de

Darüber hinaus gab es eine gemeinsame Veranstaltung der Erziehungshilfefachverbände:

- Was ist und braucht gute „Heimerziehung“/ Wohngruppen-Erziehung? – Sichtweisen und Anforderungen von jungen Menschen, Eltern, Verbänden und Wissenschaftler*innen.

Neu: „Dialog Erziehungshilfe“ als PDF-Variante erhältlich

Der Dialog Erziehungshilfe steht seit Kurzem auch als PDF-Variante zur Verfügung. Mit dem neuen Angebot möchte der AFET Ihnen eine leichtere Verbreitung der Zeitschrift innerhalb Ihres Jugendamtes, ihrer Einrichtung oder Organisation und gezielte Recherche nach Themen oder nach Autor*innen ermöglichen.

AFET-Mitglieder erhalten weiterhin die Printversion. Die PDF-Variante kann als Einzelheft oder im ABO zusätzlich über den AFET-Web-Shop erworben werden (www.afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/reihe/dialog-erziehungshilfe).

Selbstverständlich steht dieses Angebot auch allen anderen Abonnent*innen zur Verfügung.

Eine Einzelausgabe kostet 9,50 €. Ein Abo 32 € Euro im Jahr.

Erziehungshilfe in den Phasen der Corona-Pandemie dialogisch gestalten!

Zwischenruf des AFET zu aktuellen und zukünftigen Handlungsnotwendigkeiten

Die Corona-Pandemie traf im März 2020 die Erziehungshilfen ähnlich wie andere Hilfe- und Versorgungssysteme auf unterschiedlichsten Ebenen. Um die Abläufe in den Erziehungshilfeeinrichtungen fortzusetzen, den Kindern und Jugendlichen in stationären Settings Sicherheit zu bieten und den Kinderschutz weiterhin zu gewährleisten, haben die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger die Herausforderungen des ersten Lockdowns – trotz zahlreicher Unsicherheiten und häufig trotz unklarer oder fehlender Umsetzungsvorgaben – angenommen. Es wurden rasch neue Rahmenbedingungen für Notlösungen geschaffen, um z. B. ein Mehr an Unterstützung bei schulischen Lerninhalten aufgrund von Schulschließungen und Homeschooling anzubieten, die Zunahme an Betreuungszeiten etwa im Lockdown und durch die ausgefallenen Aufenthalte der Kinder/Jugendlichen bei ihren Eltern an Wochenenden zu kompensieren und der veränderten Freizeitgestaltung kreativ zu begegnen. In den ambulanten Angeboten gingen ebenfalls vielfältige Umstellungen vorstatten, um die Betreuung weiter zu gewährleisten.

Während der Pandemie-Jahre 2020/2021 hat der AFET als Erziehungshilfefachverband einen breiten Einblick in die Praxis der erzieherischen Hilfen als Handelnde in der Krise gewinnen können¹. Er stellt fest, dass die Erziehungshilfe in den jeweiligen örtlichen Kontexten differenziert agiert und reagiert hat – sowohl in Bezug auf die Leistungsgewährung und -erbringung als auch hinsichtlich der Kooperationen mit anderen Akteuren. Es wurden umfangreiche Maßnahmenpakete in den jeweiligen Einrichtungen und durch die Jugendämter umgesetzt. Gute Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlichen und freien Trägern

sind bestärkt worden, während sich umgekehrt bei einer Zusammenarbeit, die im Vorfeld bereits als wenig gelungen anzusehen war, bestehende Differenzen weiter verschärft haben (HINKEN, 2020). Ein ähnlicher Befund lässt sich in der Praxis der Leistungserbringer der erzieherischen Hilfen feststellen: Pädagogische Fachkräfte, die in einem guten Verhältnis zu den Kindern/Jugendlichen/Eltern stehen, die sich engagiert und emphatisch zeigen sowie partizipativ agieren, wurden in der Krise von den Kindern/Jugendlichen besonders positiv wahrgenommen (JENKEL ET AL., 2020). Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die öffentlichen wie freien Träger der erzieherischen Hilfen seit dem Ausbruch des Covid-19 in dem Umgang mit den Auswirkungen der Pandemie – im Sinne von lernenden Organisationen – weiterentwickelt haben.

Jetzt kommt es darauf an, wie die Post-Pandemie-Zeit gemeinsam geplant und bearbeitet werden kann. Deswegen richtet der AFET mit diesem Zwischenruf den Blick auf die Gestaltung der Hilfen zur Erziehung in der Phase nach dem Abklingen der Pandemie und er wendet sich an die Fachkräfte der freien und öffentlichen Träger und an die politischen Vertretungen auf der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene mit folgenden Forderungen:

Erziehungshilfen nach der Pandemie dialogisch weiterentwickeln!

Der AFET ist davon überzeugt, dass die dialogische Gestaltung der Hilfesettings und ein kontinuierlicher Austausch zwischen den örtlichen Jugendämtern und freien Trägern – gerade in Krisenzeiten – unabdingbare Voraussetzung sind, um die Krise im Interesse aller (Kinder, Jugendlicher,

Eltern, der Fachkräfte sowie freier und öffentlicher Träger) gut zu bewältigen.

Daher appelliert der AFET an alle Verantwortlichen die Kooperationsbeziehungen trotz der Krise aufrechtzuerhalten und auch nach Ende der Pandemie den Qualitätsdialog fortzusetzen.

Die gemeinsam entwickelten Ad-hoc-Lösungen zur Aufrechterhaltung der Leistungserbringung in den Lockdown-Phasen bedürfen jetzt einer Gesamtbewertung und Überprüfung, inwiefern sich diese Methoden als Mehrwert bisheriger Verfahren sowohl in der Zusammenarbeit als auch in der Gestaltung der erzieherischen Hilfen und in ihrer Infrastruktur verstetigen lassen können.

Diese gemeinsame Bewertung sollte unter der Voraussetzung der Erhaltung der bis dato gültigen fachlichen Standards in der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen werden.

Mögliche Entwicklungsthemen, die zukünftig im Rahmen dialogischer Prozesse zwischen den Jugendämtern und freien Trägern – auch unter Beteiligung der Hilfeadressat*innen – bearbeitet werden sollten, sind:

- **Gemeinsames Verantwortungsbewusstsein für die pandemiebedingten (Handlungs-)Folgen**

Es bedarf einer Weiterentwicklung vom gemeinsamen Verantwortungsbewusstsein und Verständnis für die anstehenden Herausforderungen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, die aus den Folgen der Pandemie für junge Menschen und ihre Familien in den erzieherischen Hilfen resultieren werden. Der AFET regt zu einem qualitativen Diskurs an, in dem es um die Fragen gehen soll,

welche tatsächlichen Auswirkungen die Pandemie auf die Zunahme von häuslicher Gewalt, psychischen Erkrankungen oder von starken Ängsten bis zu Traumata bei Kindern und Jugendlichen als Folgen des Lebens in prekären Situationen im Lockdown² festzustellen sind und wie sich die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig strukturell, möglicherweise anders, aufstellen müsste.

Viele Kinder und Jugendliche – insbesondere auch in den erzieherischen Hilfen – werden sicherlich von den Folgen der Krise betroffen sein³. Diese Kinder/Jugendlichen gilt es, fachlich-pädagogisch, ggf. therapeutisch zu begleiten. Die Rückkehr in Vereine oder den Sozialraum sind zu flankieren. Lern- und Bildungsprozesse sowie der Post-Pandemie-Alltag sind wieder neu zu lernen. Anschlüsse an die Regelsysteme sowie die Heranführung von Kindern an die Schule und den regelmäßig stattfindenden Präsenzunterricht müssen wiederhergestellt werden⁴. Das bedeutet, dass die Kooperationen zu Bildungs- und Betreuungssystemen wieder aufgenommen bzw. intensiviert werden müssen. Um die schulische Teilhabe für alle Schüler*innen wieder zu ermöglichen, bedarf es ebenfalls konzeptioneller Anpassung der Schul- und Jugendsozialarbeit.

- **Digitale Methoden in der Hilfeplanung und Beratung**

Die Digitalisierung von Arbeitsabläufen, auch im Rahmen der Hilfeplanung, hat in der Pandemiezeit deutlich an Bedeutung gewonnen. Der AFET hält es für sinnvoll zu prüfen, inwiefern die Hilfeplangespräche und der gesamte Prozess der Hilfeplanung durch Methoden wie z.B. die digitale Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien nach der Pandemiezeit oder digitale Elterntage flankiert werden könnten. Eine Telefonhotline für Kinder, Jugendliche und Eltern oder eine Videoberatung durch die Fachkräfte sind für bestimmte Konstellationen und Zielgruppen sinnvoll – auch unabhängig von der Krise. Sie

dürfen aber nicht die Möglichkeit von Face-to-Face-Gesprächen ersetzen. Dasselbe gilt für die Hilfeplangespräche, die vorrangig in Präsenz stattfinden sollten.

- **Digitale Ausstattung und fachliche Kompetenzen**

Um die Zugänge junger Menschen in stationären Erziehungshilfen vor allem zur Bildung in Form von Homeschooling zu ermöglichen oder Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Familien im Hilfekontext aufrechtzuerhalten, ergriffen die Träger unterschiedliche Maßnahmen. Im Laufe der Pandemiezeit zeigten sich sowohl Chancen als auch Grenzen der digitalen Ausstattung in den Dienststellen der Jugendämter und den stationären wie auch ambulanten Settings. An vielen Stellen fehlte den Fachkräften die digitale Kompetenz.

Es wurde vielerorts ein Paradigmenwechsel vollzogen, indem junge Menschen zu EDV – Expert*innen wurden. Die Entwicklung und Sicherstellung des digitalen Arbeitens und der Ausstattung sind nicht mit einer Einzelanschaffung oder einem Crashkurs zur Anwendung der Hard- und Software abgeschlossen, sondern bedürfen langfristiger Konzepte und klarer Regelungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern zur Finanzierung der nachhaltigen Bereitstellung bzw. Erneuerung der Hard- und Software und Qualifizierung der Fachkräfte.

- **Post-Pandemie-Strategie entwickeln!**

Der AFET bittet die politischen Entscheidungsgremien auf der Bundes- und Länderebene dringend um langfristige Lösungen für die Zeit nach dem Abklingen der Pandemie. Zunächst bedarf es einer bundesweiten Handlungsstrategie zur Rückkehr aus der Pandemie. Bei den zu treffenden Bundes- und Länderregelungen ist die Kinder- und Jugendhilfe als wesentliches Unterstützungs- und Versorgungssystem stärker zu berücksichtigen als das zu Zeiten der Pandemie geschah.

Der AFET regt dazu an, dass die politischen Gremien im Rahmen dieser Gesamtstrategie bereits jetzt konkrete Regelungen für insbesondere folgende Handlungsfelder verabschieden:

- **DigitalPakt für die Kinder- und Jugendhilfe vorantreiben**

Das Unterrichten und Beraten sowie die sozialen Kontakte von Kindern und Jugendlichen mussten in der Pandemie- und Lockdownzeit fast ausschließlich digital erfolgen. Bei der Gestaltung von Homeschooling stand die Umsetzung des Digitalpakts Schule vielerorts auf dem Prüfstand. Schulen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe suchten nach Ad-hoc-Lösungen, wie sie Kinder, Jugendliche und Familien mit geringen materiellen Ressourcen vorübergehend z.B. mit Leihgeräten so ausstatten konnten, dass die schulische und soziale Teilhabe aufrechterhalten blieb. An vielen Stellen bestätigt sich der Bedarf an einem langfristigen Programm zur digitalen Versorgung aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland.

Der AFET hält deswegen das Aufheben der digitalen Ungleichheit im Zugang und in der Nutzung von digitalen Medien unter den jungen Menschen für einen wesentlichen Handlungsschritt im Rahmen der Post-Pandemie-Strategie und fordert einen DigitalPakt für die Kinder- und Jugendhilfe⁵.

- **Versorgung vulnerabler Gruppen verbessern**

Insbesondere die Bedarfe vulnerabler Zielgruppen sollen in der Post-Pandemie-Strategie eine deutliche Berücksichtigung finden. Es braucht vernetzte Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen vor Ort, um die betroffenen Familien, Kinder und Jugendlichen entsprechend zu erreichen, sie nach der Pandemie „abzuholen“ und an die Systeme der Regelversorgung wie Kindertagesstätten, Schulen, Ganztage, Ausbildung oder notwendige Förder- und Therapiemaßnahmen heranzuführen. Es bedarf vor

allem regelfinanzierter Förderprogramme und präventiver Hilfsangebote. Um die Selbstwirksamkeit dieser Kinder und Jugendlichen zu stärken, wird es die Aufgabe der Fachkräfte sowie politischer Gremien z.B. auf kommunaler Ebene sein, den Fokus auf die Kompetenzen der jungen Menschen zu richten und sie in die Entscheidungsprozesse auf dem Weg der Lösungsfindung einzubeziehen. Zu einer Post-Pandemie-Strategie gehört ebenfalls eine Bundes- und Länderregelung zur Versorgung von neuen Gruppen mit besonderem Hilfebedarf, der sich bereits jetzt als Folge der lang andauernden Krise und Isolation von jungen Menschen mit psychischen und Suchtproblemen sowie von Familien mit geringen materiellen und sozialen Ressourcen abzeichnet.

Dem AFET ist bewusst, dass die Bewältigung der Corona-Pandemie von den Kommunen, den Ländern und dem Bund mit enormen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen verbunden ist. Allerdings dürfen die getroffenen Maßnahmen nach der Pandemie nicht zu Lasten der Schwächsten in der Gesellschaft ausgetragen werden!

Daher richtet sich schon heute der Appell des AFET an die politischen Akteure, die Post - Pandemie - Strategie als angemessen finanziertes Programm⁶ so zu entwickeln, dass langfristig die Einschränkungen im sozialen Bereich vermieden und die Hilfsangebote aufrechterhalten werden, um allen Kindern, Jugendlichen und Familien gleichberechtigte Teilhabechancen zu sichern.

Der Vorstand
AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Hannover, 06. Mai 2021

Anmerkungen:

- ¹ Der AFET beteiligte sich an dem bundesweiten Fachaustausch mit seiner Informationsplattform zum Corona - Virus und seinen Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe (<https://afet-ev.de/corona>; Abruf: 03.05.2021) und durch seine Mitarbeit an Positionspapieren wie „Covid 19-Strategie rund ums Kind entwickeln“ (<https://afet-ev.de/assets/themenplattform/ForumTransfer---Covid-Strategie-rund-ums-Kind-21-02-28.pdf>; Abruf: 03.05.2021) oder an dem Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände zum dringenden Handlungsbedarf bei Sicherstellung des Kinderschutzes in Zeiten von Corona (Covid-19) (<https://afet-ev.de/themenplattform/zwischenruf-der-erziehungshilfefachverbände-handlungsbedarf-bei-sicherstellung-des-kinderschutzes>; Abruf: 03.05.2021).
- ² Nach aktuellen Angaben der Kinder- und Jugendpsychiatrien werden Kinder und Jugendliche in Deutschland deutlich häufiger als vor dem Lockdown in den dortigen Notaufnahmen vorstellig. www.welt.de/politik/deutschland/plus230442863/Erkrankungen-waehrend-Corona-Kinder-und-Jugendpsychiater-schlagen-Alarm.html, Abruf: 03.05.2021
- ³ 80% der befragten Fachkräfte in den Jugendämtern prognostizieren eine Verschlechterung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen der schulischen Teilhabe, in Übergängen in Ausbildung, im Freizeitverhalten und bei den Kontakten zu Gleichaltrigen. www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Aktuelles/Jugendamtsbefragung-19-04-2021.pdf, Abruf: 03.05.2021
- ⁴ Hierzu gibt es schon die ersten Problemanzeigen wie z.B. die Verdopplung der Schulabbrecherzahlen in den Jahren 2020 und 2021 als Folge der Pandemie (Jugendämter

in Deutschland: Mehr Schulabbrecher erwartet – ZDFheute; Abruf: 03.05.2021).

- ⁵ In Kürze veröffentlichen die Erziehungshilfefachverbände ihr gemeinsames Forderungspapier zu diesem Thema (*Anm. Die Stellungnahme liegt seit dem 01.06.2021 vor. Siehe Seiten 10-16 in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe*).
- ⁶ Hierzu gibt es seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter einen Vorschlag für einen „Post-Corona-Fonds Kinder- und Jugendhilfe“ von jährlich 5,6 Milliarden Euro bis 2027 https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/PM_Corona-Umfrage_BAG_Landesjugend%C3%A4mter_2021-04-20.pdf ; Abruf: 03.05.2021. Darüber hinaus fordern Vertreter*innen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, der BAG Landesjugendämter und des Bundesjugendkuratorium ein Maßnahmenpaket von Bund, Ländern und Kommunen für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe. https://www.agj.de/fileadmin/files/pressemitteilungen/210423_Zukunftspaket_final__003_.pdf; Abruf: 03.05.2021

Literatur:

- Hinken, Florian (2020): Zusammenarbeit von Jugendämtern und freien Trägern im Krisenmodus – Ergebnisse einer Trägerbefragung (Teil I), In: Dialog Erziehungshilfe 3/2020, S. 10-16 sowie (Teil II), In: Dialog Erziehungshilfe 4/2020, S. 33-38.
- Jenkel, Nils; Günes, Sevda Can; Schmid, Marc (2020): Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (CorSJH) https://www.integras.ch/images/aktuelles/2020/20200902_CorSJH_DE.pdf

Parlamentarisches Gespräch der Erziehungshilfefachverbände

Am 09.06.2021 fand das alljährliche Gespräch der Erziehungshilfefachverbände mit den Parlamentarier*innen des Dt. Bundestages statt. In den Fokus wurde diesmal der von den Fachverbänden geforderte DigitalPakt gerückt.

Die Erziehungshilfefachverbände führten in die Aussprache mit Kurzbeiträgen ein, in denen einzelne Aspekte der Stellungnahme vorgestellt und erläutert wurden. Die Parlamentarier*innen verwiesen auf den bereits von der Bundespolitik auf den Weg gebrachten Digitalpakt Schule und die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Ganztage. Einen Handlungsbedarf sahen sie eher in der stärkeren Verbindung zwischen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe.

AFET-Positionspapier zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. Januar 2021

Der AFET setzt sich in einem offenen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie weiteren Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe für die Stärkung der Rechte auf Schutz und Teilhabe sowie für das Wohl von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung ein und begrüßt im Grundsatz die Verankerung von Kinderrechten in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Am 22. Januar 2021 legte die Bundesregierung einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vor¹, mit dem sie die Grundrechte von Kindern im Text des Grundgesetzes besser sichtbar machen und damit die Rechtsstellung von Kindern hervorheben möchte. Die Bundesregierung betont abermals, dass Kinder Träger aller Grundrechte sowie besonders schutzbedürftig sind und schlägt im Entwurf die Änderung des Artikel 6 Absatz 2 GG vor.

Der AFET befürwortet die Bemühungen der Bundesregierung, die Rechte von Kindern im Grundgesetz sichtbar machen zu wollen, lehnt jedoch die vorgeschlagenen Änderungen in ihrer aktuellen Formulierung, die weit hinter die international formulierten Rechte von Kindern zurückfallen, ausdrücklich ab. Die Änderungen in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs berücksichtigen signifikante Kinderrechte nicht, die Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention lange anerkannt hat. Dies lässt erheblichen Zweifel an der politisch gewollten Verwirklichung der Subjektstellung des Kindes im deutschen Recht aufkommen.

Das Recht von Kindern auf Beteiligung, Schutz und Förderung sowie ihr Wohl haben oberste Priorität, was deutlich formuliert in die Verfassung aufgenommen werden muss. Nur auf diese Weise lässt sich die Rechtsposition von Kindern tatsächlich stärken. Dies heißt konkret, das Wohl von Kindern ist – wie in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG vorgesehen – keineswegs nur angemessen, sondern mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 KRK) hinsichtlich aller Maßnahmen **vorrangig** zu berücksichtigen.²

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf (Art. 6 Abs. 2 S. 3 GG-E) das Recht von Kindern auf freie Meinungsbildung und in diesem Kontext ihre Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen (Art. 12 Absatz 1 KRK) gar nicht und nimmt lediglich Bezug auf ihr Recht, in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gehört zu werden. Damit kann der Gesetzentwurf aus Sicht des AFET nur als Rückschritt hinter schon national und international gewährte Rechte von Kindern und Jugendlichen gewertet werden und ist daher abzulehnen.

Alternativvorschlag

Um die Rechtsposition von Kindern zu stärken und ihre Subjektstellung deutlich zu machen, sind Ansprüche wie das Recht der Kinder auf ein gewaltfreies Leben (Art. 19 UN-KRK), die Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 KRK) und die Einbindung in sie betreffende Angelegenheiten (Art. 12 KRK) konkret in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Deshalb schlägt der AFET folgende Formulierung für eine Änderung des Verfassungstextes vor:

Art. 2a Grundgesetz (neu)

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte von Kindern und wirkt auf kindgerechte Lebensbedingungen hin.

(2) Bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Berühren staatliche Handlungen oder Entscheidungen die Angelegenheiten von Kindern, haben diese einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Die Rangfolge dieses Artikels im Verfassungstext würdigt zunächst die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen sehr deutlich und fokussiert – hier auch in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³ – auf das zentrale Grundrecht von Kindern, sich zu eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Persönlichkeiten entwickeln zu können. In Absatz 2 wird konkret auf das völkerrechtliche Kindeswohlprinzip (Art. 3 KRK) sowie die Beteiligungsrechte (Art. 12 KRK) von Kindern Bezug genommen.⁴

Die breite politische und fachpolitische Debatte um die Verankerung von Kindergrundrechten im Grundgesetz war und ist notwendig und wichtig. Jetzt braucht es endlich den gesetzgeberischen Schritt, starke Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

Der Vorstand
AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Hannover, den 25. März 2021

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte. *54-21.pdf (bundesrat.de) [8. März 2021].
- ² Vgl. UN-Kinderrechtskonvention. Kindeswohl | UN-Kinderrechtskonvention [8. März 2021].
- ³ Vgl. BVerfGK 9, 274 (281); BVerfGK 10, 519 (524); BVerfGK 15, 509.
- ⁴ Vgl. Wapler 2017: Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. *2017-gutachtenumsetzung- kinderrechtskonvention-data.pdf (bmfsfj.de) [9. März 2021].

Keine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz – Gesetzentwurf ist gescheitert



Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ist gescheitert. Die Bundesregierung hatte nach langen Diskussionsprozessen im April 2021 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Dafür war lange verhandelt und nach einem Kompromiss gesucht worden, denn die CDU wollte verhindern, dass – so zumindest ihre Befürchtung – Elternrechte eingeschränkt werden. Der gefundene Kompromiss sah vor, den Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt zu ergänzen:

„Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“

Diese Formulierung ist auf heftige Kritik von über 100 Verbänden gestoßen. Die Formulierung fiel weit hinter den Erwartungen zurück und wurde in dieser Form eher als ein Rückschritt gesehen. Auch der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hatte sich gegen diesen Vorschlag positioniert.

Der Entwurf wurde nun von der Opposition abgelehnt. Da für eine Grundgesetzänderung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, scheiterte er am 08.06. noch vor einem Beschluss des Bundesrates, der ebenfalls noch nötig gewesen wäre.

Aktionsbündnis Kinderrechte spricht von herbem Dämpfer

Das Aktionsbündnis hatte zuvor mit über 100 Verbänden eine Nachbesserung des vorgelegten Entwurfes für Kinderrechte ins Grundgesetz gefordert. Das Bündnis (Deutsches Kinderhilfswerk, der Kinderschutzbund, UNICEF Deutschland, in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind) sieht das Scheitern der Verhandlungen über die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz als herben Dämpfer für die Kinder, Jugendlichen und Familien und bezeichnet es als enttäuschend, dass sich die Bundestagsfraktionen nicht auf eine gemeinsame Formulierung einigen konnten. Mit dem Scheitern des Vorhabens sei eine historische Chance verpasst worden, die Rechte von Kindern nachhaltig zu stärken.

Das Aktionsbündnis Kinderrechte wird sich weiter für eine Verankerung der Kinderrechte in der deutschen Verfassung einsetzen. www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de



Brennglas Corona – DigitalPakt für die Kinder- und Jugendhilfe Stellungnahme der Erziehungshilfefachverbände

Kindheit und Jugend finden in digitalisierten Lebenswelten statt. Digitale Räume und soziale Medien sind wesentlich in der Alltags- und Beziehungsgestaltung. Sie fordern Kinder und Jugendliche aber auch heraus: Sie erfahren darüber Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung, jedoch auch Ausgrenzung und Gewalt¹. Damit sind auch die Fachkräfte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor vielfältige pädagogische, ethische, technische und rechtliche Fragen gestellt².

Das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG), das zum Mai 2021 in Kraft trat, betont die Relevanz dieser Fragen. In § 10a Abs. 4 JuSchG wird der Rechtsanspruch formuliert auf »Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt«.

Nicht nur (supra-)nationale Institutionen fordern Maßnahmen zur digitalen Teilhabe von Kindern vor dem Hintergrund der UN-KRK³, sondern auch Selbstvertretungen junger Menschen weisen darauf hin, dass Digitalität kein »Ad On« gegenwärtiger Lebensrealität, sondern ein Grundrecht⁴ ist.

Junge Menschen, die in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, brauchen eine deutlich verbesserte digitale Ausstattung, die nicht nur ihre fachliche Begleitung sicherstellt, sondern auch einen kinder- und jugendgerechten Rahmen für ihre gesellschaftliche Teilhabe schafft⁵.

Das »Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche« als ein Maßnahmenkatalog soll dabei helfen, Bildungsbenachteiligung junger Menschen abzubauen. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Erziehungshilfefachverbände in Deutschland im Grundsatz, dass die Bundesregierung sich der zentralen Themen Bildungsbenachteiligung, Digitalität (verstanden als eine kommunikative Handlungsform, die mit sozialen Veränderungen einhergeht) und Digitalisierung (verstanden als damit verbundene technische Umsetzungsprozesse) mit konkreten Maßnahmen annimmt – sie müssen sich jedoch in den Hilfen zur Erziehung stärker niederschlagen. Damit die digitale Transformation und Einlösung der Grundrechte junger Menschen, die in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, gelingen kann, braucht es einen DigitalPakt für Kinder- und Jugendhilfe.

Gemeinsam fordern die Erziehungshilfefachverbände mit diesem Papier:

- die Grundrechte junger Menschen, in und mit digitalen Räumen sicherzustellen
- die benötigten finanziellen Ressourcen für den Ausbaudernotwendigen Infrastruktursicherzustellen,
- langfristige Fort- und Weiterbildungsmittel zur Qualifizierung von Fachkräften und jungen Menschen zur Verfügung zu stellen.

»Wer nicht (digital) kommuniziert, nimmt nicht teil«⁶

Digitale Zugänge entscheiden maßgeblich darüber, wie sich junge Menschen Räume aneignen, in der Gesellschaft verorten und daran teilhaben können. Dies wird nicht nur in den Standortbestimmungen der letzten Kinder- und Jugendberichte deutlich, sondern spitzt sich auch in den Folgen der Corona- Pandemie sichtlich zu. Mit der Lücke zwischen digitaler Infrastruktur, technischer Ausstattung und kind- und jugendgerechter Begleitung wächst auch die soziale Benachteiligung junger Menschen und Familien. Auf der einen Seite bilden Einrichtungen der Erziehungshilfe in diesem Zusammenhang »unterschätzte Räume«⁷: sie bergen das Potenzial, soziale Benachteiligungen abzubauen und junge Menschen in ihrer politischen Bildung hin zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu stärken – ob digital oder analog. So haben ambulante sozialräumliche Hilfen zum Beispiel einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, um

junge Menschen und Familien mit digitaler Infrastruktur zu unterstützen. Auf der anderen Seite wiegen gerade in den Einrichtungen der Erziehungshilfe die Folgen einer mangelnden digitalen Infrastruktur besonders schwer, werden junge Menschen doch dadurch gleich auf vielfache Weise strukturell benachteiligt. Die über 100.000 jungen Menschen in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen gelten oftmals als »Bildungsverlierer*innen«. Etwa die Hälfte der 15- bis 18-Jährigen besucht die Hauptschule und etwa ein Viertel eine Förderschule⁸. Studien zu den Lebenslagen der jungen Menschen zeigen, dass ihre Familien einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Transfergeldbezügen aufweisen (51,7 % zu Hilfebeginn)⁹.

Die gesellschaftliche Herausforderung besteht darin, neue innovative Wege zu finden, um diesen jungen Menschen Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten und Kinderrechten wird jedoch bislang im Kontext der Erziehungshilfen kaum mit neueren digitalen Entwicklungen in Verbindung gebracht, wengleich die internationalen rechtlichen Konventionen dahingehend geöffnet und überarbeitet wurden.

Insbesondere in Wohngruppen (nach § 34 SGB VIII) haben digitale Medien eine besondere Bedeutung für junge Menschen, um Kontakte und Netzwerke außerhalb der Einrichtung aufrecht zu erhalten¹⁰. Diese Bedeutung zeigt sich einmal mehr im Kontext der Corona-Pandemie: infolge von Wechselunterricht und geschlossenen Schulen steigen die psychischen Belastungen und Lerndefizite der jungen Menschen an, während der Kontakt zu Gleichaltrigen fehlt. Die Relevanz sozialer Lern- und Lebensorte wird damit unterstrichen, wie auch die Befragung des Deutschen Jugendinstituts verdeutlicht¹¹. Als ein solcher Lern- und Lebensort fehlt es in den stationären Erziehungshilfen jedoch vielerorts an den Voraussetzungen, um eine digitale Mediennutzung für alle jungen Menschen zu ermöglichen¹².

Es gilt die digitalen Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen auszubauen und die dafür benötigte Infrastruktur und Ressourcen (personelle, technische, konzeptionelle und fiskalische) in der Kinder- und Jugendhilfe bereitzustellen. Junge Menschen müssen an der digitalen Jugendkultur und sozialen Medien teilhaben können. Um die digitale Spaltung zu reduzieren und die fachliche Qualität einer leistungsstarken und zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen zu können, braucht es eine eigenständige Digitalstrategie. Diese Notwendigkeit wird von der Jugend- und Familienministerkonferenz durch die Einrichtung einer Bund-Länder-AG zur Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe unterstrichen. Wichtige Handlungsfelder sind dabei nicht nur die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen, sondern auch die Veränderung der Arbeitsbedingungen, die Qualifizierung der Fachkräfte und die technische Ausstattung¹³.

In der Praxis finden sich bereits erste positive Ansätze, an die hier angeschlossen werden kann. So etwa partizipative und interdisziplinäre Verbundprojekte wie »Gelingende Digitalisierung in Heimen und Internaten«¹⁴ oder »Inklusive Entwicklung von Methoden und Technologien für Hilfen zur Alltagsbewältigung in der Behinderten- und Erziehungshilfe«¹⁵. In der Dachstiftung Diakonie arbeiten junge Menschen zusammen mit Mitarbeitenden an einem Medienkonzept zu mehr Sicherheit und Handlungsfähigkeit in digitalen Räumen. All diese Ansätze machen deutlich, dass eine eigenständige Digitalstrategie in der Kinder- und Jugendhilfe nur unter Einbezug der jungen Menschen gelingen kann. Die Entwicklung von fachlichen Standards und adäquater Ausstattung muss an den Relevanzen und Rechten der jungen Menschen selbst ansetzen – an ihren Beteiligungs-, Förder- und Schutzrechten (Aufklärung, Medienbildung, Cybermobbing u. v. m.)¹⁶. Diese Rechte müssen durch niedrigschwellige Zugänge für alle jungen Menschen und Familien sichergestellt werden, wie auch das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz betont. Mit der Beschlussfassung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 07. Mai 2021 weitet sich die Adressat*innengruppe der Kinder- und Jugendhilfe auf alle Kinder und Jugendlichen aus. Das heißt, die besonderen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Mediennutzung müssen bei allen zukünftigen Vorhaben Berücksichtigung finden. Nicht zuletzt mit Blick auf die gesetzlich verankerten Ombudsstellen spielt die digitale Erreichbarkeit eine zunehmend bedeutende Rolle.

Forderungen an die Bundes- und Länderpolitik

Für die flächendeckende Schaffung digitaler Zugänge für alle Kinder und Jugendlichen in den Erziehungshilfen reicht die Förderung einzelner medienpädagogischer Projekte keineswegs aus. In den Digitalstrategien von Bund, Ländern und Kommunen werden die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe allerdings nicht systematisch berücksichtigt.

Die Erziehungshilfefachverbände bestärken daher die dringende Notwendigkeit, einen Digitalpakt für Kinder- und Jugendhilfe zwischen Bund und Ländern einzurichten, der die Anforderungen von Digitalität und Digitalisierung in den Erziehungshilfen systematisch in den Mittelpunkt stellt¹⁷.

Ein DigitalPakt für Kinder- und Jugendhilfe muss:

- ausreichend finanzielle Ressourcen für eine differenzierte Digitalstrategie und zur Weiterentwicklung digitaler Hilfeangebote mit jungen Menschen bereitstellen,
- die Grundrechte junger Menschen zum Ausgangspunkt haben,
- bedingungslos barrierefreie digitale Zugänge gestalten,
- an den Perspektiven und Bedarfen junger Menschen ansetzen und gemeinsam mit ihnen gestaltet werden,
- die Beteiligung junger Menschen an den gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen unterstützen,
- die Bildungsorte Schule und Kinder- und Jugendhilfe zusammenführen,
- unbürokratische Zugänge zu Fördermitteln und Endgeräten ermöglichen,
- die Leerstellen in der digitalen Infrastruktur ländlicher Räume füllen,
- eine hinreichende und beständige technische Ausstattung der Erziehungshilfeeinrichtungen sicherstellen,
- langfristige Fort- und Weiterbildungsmittel zur Qualifizierung von Fachkräften und jungen Menschen zur Verfügung stellen,
- kommunale System- und Softwarelösungen zwischen öffentlichen und freien Trägern forcieren,
- die Relevanz der Digitalisierung für die fachpolitische Verantwortung der Erziehungshilfen (an) erkennen.



II. Herausforderungen für die Praxis der Hilfen zur Erziehung

Kinder und Jugendliche in den Hilfen zur Erziehung benötigen Zugänge und Unterstützung

Die Erziehungshilfefachverbände sehen großen Handlungsbedarf in Bezug auf eine digitale Ausstattung der Erziehungshilfeeinrichtungen sowie in weiten Feldern der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser wird auch von den jungen Menschen selbst formuliert. So legte etwa der Landesbeirat Bayern dies bereits zu Beginn der Corona-Pandemie anschaulich in einem Forderungspapier »#ohne WLAN geht es nicht!« dar (20.05.2020). Gerade in der Corona-Pandemie habe sich gezeigt, wie problematisch es sei, dass es immer noch in vielen Einrichtungen keine angemessenen Zugänge zur digitalen Welt gibt. Selbstvertretungen wie der Landesheimrat und auch der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg fordern deshalb, »dass allen jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe digitale Teilhabe ermöglicht wird«¹⁸.

Die Ermöglichung der Nutzung digitaler Medien ist ein Kinderrecht und daher unbedingt zu gewährleisten. Die Erziehungshilfen/ Kinder- und Jugendhilfen müssen die hohe Alltagsrelevanz digitaler Medien sowohl bei der Smartphone- als auch der PC-Nutzung berücksichtigen und die Kinder, Jugendlichen und Eltern bei den vielfältigen Nutzungsoptionen unterstützen. Dies gilt für ambulante ebenso wie stationäre Settings. Die Möglichkeiten von Teilhabe und die Chancen, etwa im Kontext von Partizipation oder bei digitaler Beratung, müssen gewährleistet sein.

Die Erziehungshilfefachverbände fordern:

- Kindern/Jugendlichen sind eigene (Entwicklungs-)Räume zuzugestehen, zugleich gilt es digitale Medien als Sozialisationsinstanz anzuerkennen und die erweiterten Risikolagen im Blick zu behalten.
- Für alle Kinder und Jugendlichen gilt es Barrierefreiheit herzustellen, u. a. indem an die individuellen Teilhabevoraussetzungen im Hinblick auf Sprache und Leistungsvermögen angesetzt wird.
- Für junge Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung können digitale Medien eine ganz besondere Relevanz entfalten, um in gesellschaftlichen Kontexten mitagieren zu können und Freundschaften zu schließen. Besondere Unterstützungsbedarfe sind zu berücksichtigen.
- Wissen, Erfahrungen und Kompetenzen der jungen Menschen im Umgang mit digitalen Medien sollen durch die Fachkräfte anerkannt werden und in die (Lern)Prozesse einfließen.
- Modelle von Medienscouts/Peer-to-peer-Ansätze sollten noch mehr als bisher etabliert werden.
- Digitale Beratungsangebote für junge Menschen und ihre Eltern (Online-Beratung; Chatgruppen; Internetrecherchen) sollen als Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zu Hilfen genutzt werden.

Ein DigitalPakt für Kinder- und Jugendhilfe erfordert neben entsprechender Ausstattung mit Hardware eine Qualifizierungs-offensive für Mitarbeiter*innen

Ein DigitalPakt für Kinder- und Jugendhilfe, der allein die dringend benötigte flächendeckende Ausstattung mit digitalen Endgeräten und eine Anbindung an eine gut ausgebaute Infrastruktur vorsieht, ist aus der Sicht der Erziehungshilfefachverbände nicht hinlänglich. Es bedarf vor allem unbürokratischer Zugangswege zu Fördermitteln und Endgeräten sowie einer begleitenden »pädagogischen Offensive«. Hier sind einerseits die notwendigen Rahmenbedingungen und finanziellen Mittel bereitzustellen, zugleich sind andererseits die Akteure in den erzieherischen Hilfen gefordert, für fachliche Kompetenzen Sorge zu tragen.

Fortdauernde Qualifizierungen und Fortbildungen sind unerlässlich

Um eine fachlich-positiv-kritische Haltung entwickeln und die Herausforderungen, die mit den digitalen Welten verbunden sind, adäquat angehen zu können, sind für die Erziehungshilfefachverbände folgende Aspekte grundlegend:

- In pädagogischen Ausbildungen und Studienrichtungen ist eine stärkere Verankerung medienpädagogischer Inhalte geboten, eine enge Verknüpfung zur Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sollte hergestellt werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass ausgebildete Fachkräfte in ihren Berufsfeldern eine fortlaufende Qualifizierung erhalten und dafür entsprechende zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Digitalität ist grundlegend und erfordert daher eine kontinuierliche Befassung mit dem Thema. Ein projektartiges oder kurzzeitiges Augenmerk wird den Herausforderungen und der digitalen Transformation des Alltags nicht gerecht.
- Fachkräfte, insbesondere in ambulanten oder teilstationären Settings, benötigen spezifische Kenntnisse, um auch die Eltern kompetent beraten zu können.
- Mit Blick auf die Elternarbeit sollen Träger der Kinder- und Jugendhilfe stärker auf die z. T. kostenlosen Angebote vieler Bundesländer (Eltern-Medien-Trainer*innen, Eltern-Medien-Lots*innen, Elterntalkangebote) zurückgreifen.
- Als Einrichtung gilt es, einen Prozess anzustoßen, in dem sich die gesamte Einrichtung mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzt und gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen, den Mitarbeiter*innen und der Leitungsebene in einem intensiven, fortlaufenden Prozess Handlungskonzepte, Rechte der jungen Menschen, Regelungen und Verhaltenscodex diskutiert, fixiert und umsetzt.



Auf vorhandene Kompetenzen zurückgreifen – neue Kompetenzen aufbauen – digitale Vernetzung anstreben

Die Erziehungshilfefachverbände sehen in den Einrichtungen der erzieherischen Hilfen sowie in anderen Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe punktuelle Bemühungen, die Einrichtungen adäquat auszustatten, fachliche Kompetenzen aufzubauen und medienpädagogische Konzepte zu entwickeln bzw. umzusetzen. Insbesondere größere Einrichtungen sind oft bereits vorangeschritten in ihren medienpädagogischen Konzepten. Zugleich muss konstatiert werden, dass längst noch nicht alle Einrichtungen gut aufgestellt sind¹⁹.

Dem gegenüber erklären junge Menschen, die in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, dass der Zugang zu Endgeräten, WLAN und die pädagogischen Konzepte zum Teil unzureichend sind. Alain Lukianoff, Vorsitzender des Landesheimrat Hessen, berichtet, dass Jugendliche u.a. ihre mobilen Daten für das Homeschooling verwenden, oder ihr Taschengeld über Monate für ein Handy sparen müssen²⁰.

Esgilt daher, die Herausforderungen anzugehen, den fachlichen Austausch (noch mehr als bisher) zu suchen und Good-Practice Beispiele als Anregungen für das eigene Handeln zu nehmen.

- Aus Sicht der Erziehungshilfefachverbände ist es sinnvoll, in jeder größeren Einrichtung Zuständige für Medienfragen zu etablieren und Multiplikator*innen zu schulen. Die Medienbeauftragten sollten von anderen Aufgaben (weitgehend) freigestellt sein. Sie sind besonders zu qualifizieren, sowohl für den technischen Support als auch für fachlich-pädagogische Anliegen oder grundlegende rechtliche Fragestellungen.

- Es braucht wiederkehrende Workshops zur Digitalstrategie in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Fachkräften, jungen Menschen sowie Eltern.
- Fortbildungskonzepte sind an die spezifische Situation im Kontext erzieherischer Hilfen ggfs. anzupassen. Kooperationen mit Hochschulen und Landesmedienanstalten und anderen Akteur*innen sind einzugehen. Gute Modelle mit spezieller Ausrichtung auf Einrichtungen der Erziehungshilfe oder ambulante Settings sind als Support sinnvoll und notwendig²¹. Dafür müssen entsprechende Strukturen dauerhaft vorhanden sein.
- Für die pädagogische Praxis sind hilfreiche Materialien zu entwickeln bzw. für die erzieherischen Hilfen zu adaptieren. Gute Ansätze sind bereits vorhanden²².

Ermöglichung digitalisierter Arbeits- und Kommunikationsprozesse

Zu einem DigitalPakt gehört auch der Blick auf die Ermöglichung digitalisierter Arbeits- und Kooperationsprozesse. Es gilt etwaige Vorteile zu sehen, wie etwa die Minimierung des Verwaltungsaufwandes, Kostenreduzierung, vereinfachte Statistiken, Checklisten, Cloud-nutzungsoptionen, Online- und Messengerkommunikation mit Klient*innen sowie untereinander, digitale Personalrekrutierungsstrategien etc.. Aber auch Problembereiche müssen im Blick behalten werden. Zum Beispiel Datenschutzfragen oder fachlich kritische Aspekte, etwa bei Fragen zu Dokumentation, technisierten Verfahrensabläufen im Kinderschutz, wo die Gefahr besteht, dass pädagogische Prozesse vernachlässigt werden.

Die Erziehungshilfefachverbände sehen folgenden Handlungsbedarf:

- Digitale Ausstattungen und datenschutzgesicherte Zugänge sind für die Vernetzung mit den Jugendämtern zunehmend von größerer Bedeutung. Gerade Jugendämter haben oft einen erheblichen Aufholbedarf in Bezug auf die Nutzungsmöglichkeiten digitaler Kommunikation. Eine vom BMFSFJ angekündigte Initiative zur Digitalisierung der Jugendämter wird daher von den Erziehungshilfefachverbänden begrüßt.
- Fortbildungen zur digitalen Transformation in der Sozialen Arbeit.
- Auch für Fortbildungen, wie Konferenzen und (hybride) Veranstaltungen wird in Einrichtungen wie Jugendämtern eine entsprechende Ausstattung benötigt.
- Es braucht zielführende Formate der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und den Selbstvertretungen junger Menschen, um sich gemeinsam mit Fragen der digitalen Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe auseinanderzusetzen.

Fazit: Es ist keine Frage des »ob«, sondern eine Frage des »wie«!

Kinder und Jugendliche, die in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, haben genauso wie andere Kinder und Jugendliche digitale Grundrechte. Die Kinder- und Jugendhilfe muss die Grundrechte der jungen Menschen einlösen.

Die Corona-Pandemie zeigt sehr deutlich, dass in den Einrichtungen der Erziehungshilfe und anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe vielfach große Anbindungs-, und Ausstattungsrückstände bestehen. Dies gilt auch für die Jugendämter. Daher sind Jugendämter bei einer Digitalstrategie der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt mit zu berücksichtigen.

Eine adäquate Ausstattung mit Hardware erfordert die Bereitstellung finanzieller Mittel – nicht einmalig, sondern fortlaufend. Dies gilt es auch in den Entgeltverhandlungen zu berücksichtigen. Die Hardware ist dringend notwendig, aber nicht hinreichend. Die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe/den erzieherischen Hilfen sind gefordert, sich verstärkt medienpädagogischen Fragestellungen zuzuwenden und Fragen der digitalen Transformation in der sozialpädagogischen Arbeit zu reflektieren. Es gibt noch vielfältige Klärungs- und Handlungsbedarfe.

Es steht fest: eine eigenständige Digitalstrategie birgt das Potenzial, den fachlichen Herausforderungen gesellschaftspolitischer Megatrends²³ gerecht werden und Synergieeffekte nutzbar machen zu können. So lässt sich durch digitale Angebotsstrukturen sowohl die Demokratiebildung und soziale Teilhabe junger Menschen fördern als auch der Desinformation und Benachteiligung entgegenwirken. Die hohe Medienaffinität von Kindern und Jugendlichen²⁴ legt außerdem nahe, dass der Einbezug moderner Medien auch für Partizipationskonzepte besondere Chancen verspricht. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Präventionsarbeit mit jungen Menschen und die sexualpädagogischen Konzepte deutlich auf den Einbezug der digitalen Medien angewiesen sind. So stellt die

notwendige Digitalstrategie nicht zuletzt eine zentrale Weiche, um die Rechte junger Menschen auf Beteiligung, Förderung, Schutz und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe flächendeckend umsetzen zu können. Die jungen Menschen sind Expert*innen ihres eigenen Lebens, die sich in vielen Kommunen und Bundesländern in (über-)regionalen Selbstorganisationen zusammengeschlossen haben. Ihre Expertise muss in den Beratungen zu und in die Umsetzung der Digitalisierungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe Eingang finden. Von digitalen Zugängen hängen letztlich Gegenwart und Zukunft junger Menschen und zugleich unsere gesellschaftlichen Pfeiler sozialer Gerechtigkeit ab.

Erfreulich ist, dass die Konferenz der Jugend- und Familienministerinnen und -minister die »Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe« fordert²⁵. Die Erziehungshilfefachverbände bedauern aber, dass bis heute leider wenig erkennbare Konsequenzen daraus erfolgt sind und fordern daher mit Nachdruck einen DigitalPakt für Kinder- und Jugendhilfe.

Hannover, Freiburg, Frankfurt am Main
1. Juni 2021

Die Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Georgstr. 26, 30159 Hannover
Kontakt: Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

EREV – Evangelischer Erziehungsverband e.V.
Flüggestr. 21, 30161 Hannover
Kontakt: Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

BVKE – Bundesverband katholischer Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Kontakt: Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Galvanistr. 30, 60486 Frankfurt
Kontakt: Josef Koch, josef.koch@igfh.de

Anmerkungen/Quellenangaben

- ¹ BMFSFJ (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht 2017.
- ² JFMK, Jugend- und Familienministerkonferenz (2018): Top 5.4. Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Beschluss am 03./04. Mai 2018 in Kiel.
- ³ UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes (2021): <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/GCChildrens-RightsRelationDigitalEnvironment.aspx>; Kinderrechtstrategie der Europäischen Kommission (2021): https://ec.europa.eu/ger-many/news/20210324-eu-strategie-kinderrechte_de.
- ⁴ Zukunftsforum Heimerziehung (2021): Zukunftsimpulse für die Heimerziehung. URL: <https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/zukunftsimpulse-fuer-heimerziehung>; Krause, H.-U./Druba, L. (2020): Wie wollen wir leben? Dokumentation aus dem Zukunftsforum Heimerziehung. URL: <https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/wie-wollen-wir-leben>; Deutscher Bundesjugendring (2021): Forderungen für eine digital-souveräne Gesellschaft. URL: <https://www.dbjr.de/artikel/forderungen-fuer-eine-digital-souveraene-gesellschaft/>.
- ⁵ Bundesjugendkuratorium (2021): Digitalität von Kindheit und Jugend: DigitalPakt Kinder- und Jugendhilfe. URL: <https://www.bundesjugendkuratorium.de/stellungnahmen>.
- ⁶ BMFSFJ (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht 2017. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/115438/15-kinder-und-jugend-bericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, S. 306.
- ⁷ BMFSFJ (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht 2020. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/162232/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>.
- ⁸ Pothmann, J. (2007): Bildungsverlierer – eine Herausforderung für die Heimerziehung. Schulbesuch von 12- bis 17-Jährigen in Heimen und betreuten Wohnformen. Forum Erziehungshilfen 13(3), S. 179-188.
- ⁹ AKJ Stat (o. J.): Lebenslagen der Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung. URL: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug>.
- ¹⁰ Behnisch, M. / Gerner, C. (2014): Jugendliche Handynutzung in der Heimerziehung und ihre Bedeutung für pädagogisches Handeln. Unsere Jugend (1) S. 2-7.
- ¹¹ Langmeyer, A. / Guglhör-Rudan, A. / Naab, T. / Urlen, M. / Winklhofer, U. (2020): Kind sein in Zeiten von Corona. Ergebnisbericht zur Situation von Kindern während des Lockdowns im Frühjahr 2020. URL: www.dji.de/themen/familie/kind-sein-in-zeiten-von-corona-studienergebnisse.html.

-
- ¹² Feyer, J. / Kochskämper, D. / Müller, T. / Rusack, T. / Schilling, C. / Schröer, W. / Tillmann, A. / Weßel, A. / Zinsmeister, J. (2020): Digitalisierung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – nicht nur in Zeiten der Covid-19- Pandemie. URL: https://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/wp-content/uploads/2021/01/Feyer_ua_Digitalisierung.pdf.
- ¹³ JFMK, Jugend- und Familienministerkonferenz (2018): Top 5.4. Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Beschluss am 03./04.Mai 2018 in Kiel.
- ¹⁴ Projekt DigiPäd. URL: <http://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/projekt/digipaed-digitalisierung-in-heimen-und-internaten/>.
- ¹⁵ Projekt INTIA. URL: <https://dites.web.th-koeln.de/forschung/projekte/intia/>.
- ¹⁶ Bundesjugendkuratorium (2021): Digitalität von Kindheit und Jugend: DigitalPakt Kinder- und Jugendhilfe. URL: <https://www.bundesjugendkuratorium.de/stellungnahmen>.
- ¹⁷ Ebd.
- ¹⁸ Landesheimrat Bayern (2020): #Ohne WLAN geht es nicht. URL: https://www.landeshimrat.bayern.de/imperia/md/images/stmas/landesheimrat/20200604_lhr_positionspapier_wlan_ljha.pdf; Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg (2021): Positionspapier zur Bereitstellung digitaler Medien für junge Menschen in (teil)stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung. Soziale Teilhabe sichern und Bildungsbenachteiligung verhindern!. URL: https://kjl-brandenburg.de/files/Positionspapier_Digitalisierung_KJLR_2021.pdf.
- ¹⁹ Eine Studie der IUBH-Internationale Hochschule Bremen, zeigt zum Beispiel, dass 45 Prozent der Einrichtungen den Stand der Digitalisierung in Bezug auf Ausstattung und Wissensstand nur als ausreichend oder mangelhaft angeben, Tetens (o. J.): ACAJU Studie: Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. URL: <https://www.zu-kunftsozial.de/ajaju-studie/>.
- ²⁰ Kinderkommission des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2020. URL: <https://www.bundestag.de/kiko?url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzlwMjAva3c1MS1wYS1raWtvLTgwnjQ3OA==&mod=mod539494>; Möller, T. (2021): Anforderungen für anerkennende und anerkannte Orte des Aufwachsens. Zusammenschau der Ergebnisse aus Beteiligungswerkstätten mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und Fachkräften im Rahmen der Heimerziehung und des betreuten Wohnens. URL: https://igfh.de/sites/default/files/2021-02/Zusammenschau_Anerkennende_anerkannte_Orte_Web.pdf.
- ²¹ Als Beispiele seien genannt: die Projekte PowerUp – Medienpädagogik und Erziehungshilfe (NRW). URL: <https://www.projekt-powerup.de/>; oder MeKoH – Medienpädagogische Kompetenzentwicklung in Einrichtungen der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe oder Medienpädagogische Fortbildungen für Sozialpädagogische Familienhilfen in Baden-Württemberg.
- ²² Beispielsweise die Broschüre »Jugendhilfe und Social-Media« der Diakonie RWL, die Sonderrubrik »Digitalisierung und Medien« beim Fachkräf-teportal Kinder- und Jugendhilfe oder Materialien des BMFSFJ wie »Gutes Aufwachsen mit Medien«.
- ²³ Darunter etwa die Ambivalenzen der Digitalisierung, die Bewältigung der Corona-Pandemie und der demografische Wandel, BMFSFJ (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht 2020. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/162232/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>.
- ²⁴ JIM-Studie (2020): https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf.
- ²⁵ JFMK, Jugend- und Familienministerkonferenz (2018): Top 5.4. Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Beschluss am 03./04.Mai 2018 in Kiel.

Kostenlose Webseitengestaltung für soziale Einrichtungen

Der Förderverein für regionale Entwicklung e. V. bietet Vereinen, Verbänden und sozialen Einrichtungen die Erstellung einer kostenlosen barrierefreien Website an. Die Projektpartner müssen lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz selbst zu tragen. Die Projektpartner können sich mit Fragen auch nach Projektabschluss noch bis mindestens 2030 an den kostenfreien telefonischen Webseiten-Support der Azubi-Projekte wenden.

Die Webseitenerstellung erfolgt durch Brandenburger Auszubildende aus den Bereichen Web-Design, Programmierung und Büromanagement. Die jungen Berufseinsteiger*innen haben damit die Chance, an realen und abwechslungsreichen Webseitenprojekten zu arbeiten.

Nach der Erstellung der Website sind Eingaben durch die Projektpartner mittels des bedienerfreundlichen, deutschsprachigen Redaktionssystems der Webseite selbstständig möglich – Programmierkenntnisse sind dafür nicht erforderlich.

Bei Fragen oder Interesse am Förderprogramm, können Sie sich gerne telefonisch unter 0331 55047471 oder per E-Mail an info@azubi-projekte.de an den Förderverein für regionale Entwicklung wenden. Einige bereits abgeschlossene Webseitenprojekte finden Sie unter www.azubi-projekte.de/referenzen. Weitere Informationen zu den Azubi-Projekten finden Sie unter www.azubi-projekte.de.

Neue Mitglieder im AFET

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Ambulante-Hilfen-Gallo UG
Am Weiher 1
67366 Weingarten
www.Ambulante-Hilfen-Gallo.de

CrossRoad NRW Jugendhilfe e. V.
Talstr. 24
40217 Düsseldorf

Klartext
Jugendhilfe & Familienberatung gUG (haftungsbeschränkt)
Bergmannstr. 30)
45470 Mülheim
www.klartext-jugendhilfe.de

musketiere kinder- und jugendhilfe GmbH
Marienstr. 23
42105 Wuppertal
www.musketiere.info

Spitzenverband

Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e. V.
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin
www.paritaet-berlin.de

Fördermitglied

Benjamin Doth
74722 Buchen
Kinder- und Jugendcoach (IPE)
Einzelunternehmen "TutoRing
Institut für Nachhilfe & starke Familien"

Friedhelm Güthoff
Hanomagstr. 8
30449 Hannover
Lehraufträge an verschiedenen Universitäten

Anmerkung: aufgenommen in der Vorstandssitzung im Juni 2021

Die nachstehend vorgestellten neuen Mitglieder wurden in der Vorstandssitzung im März 2021 aufgenommen und im Dialog Erziehungshilfe 1-2021 begrüßt.

Vorstellung neuer Mitglieder

Managementberatung in der Jugendhilfe Seit 2009 berate ich
Patricia Knabenschuh Jugendämter und
kompetent – empathisch – lösungsorientiert freie Träger der Ju-
gendhilfe zu allen Themen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen. Dabei verbinde ich wirtschaftliche und pädagogische Themen und zeige strategische Aspekte der Leistungs- und Preisgestaltung auf. Dazu gehören auch eine Verhandlungsstrategie und Verhandlungsführung, die das Ziel einer tragfähigen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern verfolgt
Zu meinem Angebotsportfolio gehören die individuelle Beratung zu spezifischen Angeboten ebenso wie Schulungen zu Grundlagen der Leistungs- und Entgeltverhandlung sowie inhouse-Schulung / Beratung am Beispiel der bereits abgeschlossenen Vereinbarungen. Letzteres dient der Entwicklung der individuellen Finanz- und Verhandlungsstrategie als mittelfristige Strategie.
Ich arbeite als Einzelperson und auch im Team mit zwei kooperierenden Beratungsfirmen (www.Breyting.de sowie <https://jagnow-beratung.com/>). Als Team unterstützen wir Ju-

gendämter in Organisations- und Prozessfragen. Unser Angebot umfasst die Entwicklung von Steuerungsoptionen für ambulante Hilfen, die Beratung zu Angebots-, Verlaufs- und Kostensteuerung der Hilfen zur Erziehung und alle Themen zur Entwicklung eines fachlich fundierten systematischen Fallverstehens. Ein fachpädagogischer Themenschwerpunkt ist Schulabsentismus. Wir haben Erfahrungen in der Beratung von Jugendämtern in verschiedenen Bundesländern und fühlen uns verpflichtet, alle Beratung konsequent an fachpädagogischen Parametern auszurichten. Weitere Infos zu mir und meinen Angeboten finden Sie unter: <https://patricia-knabenschuh.de/> oder im persönlichen Kontakt.

Patricia Knabenschuh
Managementberatung in der Jugendhilfe
Nikolaus-Groß-Str. 2 • 50670 Köln
www.patricia-knabenschuh.de

Leben individuell verstehen
Liv Kinder- & Jugendhilfe

Als privater Kinder- und Jugendhilfeträger sind wir im Bereich der

ambulanten Erziehungshilfen tätig. Wir arbeiten sowohl mit dem FB Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Marburg-Biedenkopf, als auch mit dem FB Kinder, Jugend, Familie der Stadt Marburg zusammen. In unserem Büro in Stadtallendorf sind wir persönlich zu erreichen.

Das Menschenbild von Liv ist durch die systemische Grundhaltung der Mitarbeiter (m/w/d) geprägt, nach der bei der Betrachtung jedes Individuums immer auch seine Lebenswelt, sein persönlicher Entwicklungsstand, mögliche Ressourcen, sowie seine Biografie Berücksichtigung finden. So genannte Verhaltensauffälligkeiten oder defizitäre Verhaltensmuster werden nicht per se als Problem angesehen. Jegliches Verhalten hat einen guten Grund. Die innere professionelle Haltung der Mitarbeiter (m/w/d) beinhaltet Wertschätzung für die Adressat*innen, Neutralität den jeweiligen Lebensmustern gegenüber und die Unterstützung beim Aufbau alternativer Verhaltensweisen (Hilfe zur Selbsthilfe).

Unsere Angebote sind:

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Eine wichtige Grundlage für unsere Arbeit ist die Bereitschaft der Mitarbeiter (m/w/d), sich kontinuierlich weiterzubilden, um die Familien professionell und kompetent unterstützen zu können. Derzeit erweitern wir unser Wissen in den Bereichen tiergestützte Pädagogik und Traumapädagogik. Wenn Sie Fragen haben oder Kontakt mit uns aufnehmen möchten, wenden Sie sich gerne an:

Estelle Quirin

QuirinE@liv-spfh.de

Liv - Leben individuell verstehen

Kinder- und Jugendhilfe GbR

Am Breitenstein 10 • 35287 Amöneburg

www.liv-spfh.de

Arbeitshilfe: Digitale Räume für analoge Veranstaltungen

Der Paritätische Gesamtverband Das #GleichImNetz-Projektteam des Paritätischen Gesamtverbandes hat eine Arbeitshilfe entwickelt, die bei der professionellen Übertragung von Präsenzveranstaltungen ins Netz unterstützt. Mit der Handreichung werden Tipps und Werkzeuge an die Hand gegeben, wie größere Fachveranstaltungen oder Tagungen online durchgeführt werden können. Dazu werden neben allgemeinen Tipps für eine gut gestaltete Onlineveranstaltung (Teil 1), technische und administrative Fragen aufgegriffen (Teil 2), die mit Checklisten und Tipps handhabbar gemacht werden. In einem dritten Kapitel werden Tool-Steckbriefe kompakt dargestellt, um Vergleich zu ermöglichen, welche Tools für welches Anliegen das Richtige ist. Alle gängigen Tools und Techniken mit den wichtigsten Merkmalen und Besonderheiten werden aufgeführt.

<https://www.der-paritaetische.de/publikationen/digitale-raeume-fuer-analoge-veranstaltungen/>

1. Auflage Nov. 2020

Impressum

Herausgeber: AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

V.i.S.d.P.: Dr. Koralia Sekler

Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)

Redaktion: Reinhold Gravelmann

Fotos: Reinhold Gravelmann

Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26 • 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 35 39 91-46

www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. - Do. 9.00–13.00 Uhr

Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr als Print- und/oder

PDF-Version und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

www.afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/reihe/dialog-erziehungshilfe

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten

Abonnement: 32,00 € inkl. Porto

Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH

Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover

www.carl-kuester-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Schiedsstellenhandbuch des AFET

Rezension Vanessa Brackmann. DIJuF, In: JAmt-4-2021

(...) „Das Werk richtet sich vor allem an die Schiedsstellen aller Bundesländer mit allen Schiedsstellenmitgliedern und Geschäftsstellen, aber auch an Leitungskräfte von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die mit Schiedsverfahren zu tun haben. Aber auch für die Fachöffentlichkeit bietet es interessante Einblicke in die sehr vielfältigen und in den Bundesländern nicht einheitlichen Bedingungen, die auch zu unterschiedlichen Auffassungen führen, die ebenfalls dargestellt werden und zu Diskussionen anregen sollen (...)...

bietet dieses sehr ausführliche und praxisnahe Handbuch einen guten Einblick und zahlreiche praktische Hinweise für alle, die in ihrer Arbeit mit Schiedsstellenverfahren zu tun haben. Die Expertise und Praxishilfe bietet darüber hinaus eine sinnvolle Lektüre und ein Nachschlagewerk für öffentliche und freie Jugendhilfe für den Bereich der Entgeltverhandlungen. Weiter erhält die Leserin bzw. der Leser zudem einen guten Gesamtüberblick über die einzelnen zu beachtenden Grundsätze und vor allem auch über die Besonderheiten in den einzelnen Bundesländern.“

Rezension Norbert Struck. In: Forum Erziehungshilfe Heft 2 | 2021

Dem AFET kommt das Verdienst zu, seit über 20 Jahren den Austausch zwischen den Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII zu organisieren. Aus diesem Arbeitszusammenhang ist jetzt dieses Handbuch hervorgegangen.

Gleich vorweg mein Gesamturteil: Das Handbuch ist eine spannende und nützliche Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen und Handlungsoptionen von Schiedsstellen, aber auch von Leistungserbringern und Kostenträgern, aber es beinhaltet noch viel mehr, nämlich Grundlegendes zum Kostenrecht der Kinder- und Jugendhilfe. Und es hat noch ein hervorstechendes Merkmal, das mir ausgesprochen gut gefallen hat: es legt kontroverse Interpretationen offen,

statt sie hegemonial zu bescheiden – am frischesten im gemeinsamen Text von Axel Stähr und Jan Kepert, die einige Abschnitte ihres Beitrags gemeinsam verantworten, andere wiederum alleine und bei denen es dann auch mal z.B. im Anschluss an Axel Stährs Beitrag zum Auftakt von Keperts Beitrag heißen kann. „Der Autor Kepert teilt diese Rechtsauffassung nicht.“ (S. 183). (Es folgen Kurzzusammenfassungen und Einschätzungen zu den einzelnen Kapiteln des Handbuchs)



„Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 05.05.2021 das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen. Es ist mit über zwei Milliarden Euro ausgestattet und besteht aus vier Säulen:

- Abbau von pandemiebedingten Lernrückständen durch zusätzliche Förderangebote für Schüler*innen (1 Milliarde Euro befristet auf die Jahre 2021/2022 – Umsetzung durch die Länder).
- Maßnahmen zur Förderung der frühkindlichen Bildung: Im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas. Es sollen bundesweit 1.000 zusätzliche Sprach-Kitas aufgenommen werden (100 Millionen Euro). Aufstockung der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen (50 Millionen Euro).
- Unterstützung für Ferienfreizeiten, außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche und Erholungsangebote für Familien: (530 Millionen €), u.a. ein Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je Kind aus bedürftigen Familien. Außerdem werden die Mittel des Kinder- und Jugendplans für Ferienfreizeiten, die kulturelle, sportliche, politische und internationale Jugendarbeit sowie die Jugendverbände erhöht. Die Länder erhalten entsprechende Mittel. Außerdem wird das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement für Kinder, Jugendliche und Familien gestärkt (Die Dt. Stiftung für Engagement und Ehrenamt erhält für 2021/22 30 Millionen Euro). Mehrgenerationenhäuser erhalten ebenfalls finanzielle Unterstützung.
- Für zusätzliche Sozialarbeit und Freiwilligendienstleistende stehen insgesamt 220 Millionen Euro zur Verfügung. Zusätzlich erhält die Dt. Kinder- und Jugendstiftung 100 Millionen Euro zur Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort.

Weitere Infos zum Aufholpaket unter www.bmbf.de/aufholpaket

Bundesrat stimmt zu: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Der Gesetzentwurf sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sollen vor allem Aufsicht und Kontrolle verbessert werden. Auch bei Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte künftig angewandt werden. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz deutlich verbessert.

Zukünftig sollen Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, auch eine Rückmeldung erhalten.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden.

Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten.

Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern wird es deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass

- beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und
- betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.
- Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrensloten, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.
- Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte „Inklusive Lösung“), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

4. Mehr Prävention vor Ort

Erfolgreiche Prävention ist ein Schlüssel für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie – gerade für Familien mit besonderen Belastungen.

Hierzu sollen Familien, Kinder und Jugendliche leichter und schneller ortsnahe Hilfe bekommen. In Notsituationen können sie sich an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch – ohne Antrag und ohne Amt – eine Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu sieht der Gesetzentwurf beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vor. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweitert beziehungsweise verbessert.

Der Entwurf stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch – ohne ihre Eltern.

Pressemitteilung BMFSFJ 07.05.2021 (Am 09.06.2021 ist das Gesetz in Kraft getreten)

Gordischer Knoten: Große Lösung – Vor 10 Jahren

Rand-Notiz

2011 war der Redakteur dieser Zeitschrift ein Jahr als Referent beim AFET tätig und hat seine Eindrücke dieser Anfangszeit im Dialog Erziehungshilfe 1-2-/2011 niedergeschrieben. U.a. hieß ein Kapitel: Ein weiterer Knoten. Darin war zu lesen: „Als Schüler gehörte für mich zum Bildungskanon die Geschichte von Herkules und seinen fast unlösbaren Aufgaben. ...Die „Große Lösung“ (die Integration aller Kinder und Jugendlichen – auch der geistig und körperlich Behinderten unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe) ist ein gesellschaftliches Großprojekt, welches bei einer Umsetzung viele Schwierigkeiten, neue Strukturen und neue Herausforderungen mit sich bringt. Glücklicherweise haben andere die schwierige Aufgabe, diesen dicken Knoten zu lösen. Es ist zwar nicht der Gordische Knoten, aber doch ein mächtiges Knäuel, das es zu durchdringen gilt. Ich hatte (und habe) zumindest die Aufgabe die „Große Lösung“ inhaltlich zu durchdringen, sowie die AFET-AG zu begleiten. ...Nun heißt es, für die nächsten Jahre Geduld mitzubringen, die Entwicklungen zu verfolgen und ein kleinwenig an diesem „großen Rad“ als Referent und als AFET mitzudrehen.“

Nun ist die sog. „Große Lösung“, ein inklusives SGB VIII – obwohl sie nicht deziert im Koalitionsvertrag festgelegt war – tatsächlich ins Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aufgenommen worden. Die Umsetzung bleibt eine große Gestaltungsaufgabe für die nächsten Jahre, der sich auch der AFET stellen wird.



Erziehungshilfe in der Diskussion

Birgit Zeller

Viele neue Schritte – und ein großer Sprung nach vorne...

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und seine Umsetzung aus der Perspektive der Landesjugendämter

Am 7. Mai 2021 stimmte der Bundesrat dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zu und beseitigte damit die letzte Hürde für sein Inkrafttreten. Das KJSG bringt viele wichtige und gute Neuerungen auf den Weg, die von den Landesjugendämtern ganz überwiegend begrüßt werden. Ab jetzt folgt der Prozess der Umsetzung in die Praxis, der von den Akteuren in Bund, Ländern und Kommunen aktiv gestaltet werden muss – auch und gerade im Angesicht der Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die Kinder, Jugendliche und Familien besonders hart getroffen und mit vielen neuen Belastungen konfrontiert hat. Vor dieser Folie stellt die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften

für die Kinder- und Jugendhilfe eine ganz besondere Herausforderung dar.

Veränderungen am SGB VIII bedeuten für die Landesjugendämter immer eine Überprüfung und Anpassung ihrer Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, die sich auf die örtlichen öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Veränderungen müssen zuvörderst und zunächst auf der örtlichen Ebene umgesetzt werden – der überörtliche öffentliche Träger regt hierbei Umsetzungsprozesse an, begleitet diese durch Beratung, Fortbildung und Empfehlungen und unterstützt den Austausch und die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Akteuren. Die internen Strukturen und Aufgabenstellungen in den Landesjugendämtern geraten in den Fokus, wenn, wie bei dieser Reform, ihre Aufgabenwahrnehmung im Bereich des

Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 berührt ist und sie als Betriebserlaubnisbehörden gefragt sind.

Die neuen Schritte

Neue Schritte geht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz an vielen Stellen, wobei diese zumeist die bisherigen Traditionslinien verfeinern, neu ausdeuten oder anders akzentuieren und nicht völlig neue Wege beschreiten.



In diesem Artikel werden schwerpunktmäßig die Änderungen beleuchtet, die für die Neujustierungen

der Arbeit in den Landesjugendämtern relevant sind. Hierbei geht es zum einen um die Prozesse, die sich auf die Neugestaltung der aufsichtlichen Aufgaben der Landesjugendämter als Betriebserlaubnisbehörde beziehen. Zum zweiten werden die wichtigsten Änderungen in den Blick genommen, bei denen Landesjugendämter die öffentlichen und freien Träger bei ihrer Aufgabenwahrnehmung vor Ort unterstützen und ihre Aufgaben entsprechend anpassen werden.

Was verändert sich beim Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen?

Beim aktuellen Reformschritt geht es mit den auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bezogenen Veränderungen um einen Kernbereich der

landesjugendamtlichen Aufgaben, an den die Reform neue Anforderungen formuliert und der dadurch umfängliche Neujustierungen der Arbeit der Betriebserlaubnisbehörden mit sich bringt.

Von dieser Fragestellung sind die meisten aber nicht alle Landesjugendämter tangiert, da in manchen Ländern die Aufgaben der Betriebserlaubniserteilung anderen Behörden zugeordnet sind. Die Änderungen der Aufgabenstellung sind von dort selbstverständlich in gleicher Weise nachzuvollziehen.

Die im Folgenden beschriebenen Veränderungen beziehen sich sowohl auf Kindertagesstätten als auch auf die teilstationären und stationären Angebote der Hilfen zur Erziehung sowie andere Angebote über Tag und Nacht, da alle von den Regelungen der §§ 45 ff erfasst sind.

Die in der Reform vorgenommene Qualifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens wird von Seiten der Landesjugendämter sehr positiv bewertet, denn sie schafft mehr Klarheit und dient der Qualitätssicherung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen.

So werden erstmals Eignungskriterien für den Träger einer Einrichtung benannt. Nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 ist nunmehr „die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit“ des Trägers eine zentrale Voraussetzung für die Betriebserlaubniserteilung. Diese eigentlich für Einrichtungen mit einem so hohen Verantwortungsbereich selbstverständliche Grundannahme existierte bislang

nicht explizit, so dass entsprechende Anforderungen von Seiten der Aufsichtsbehörden nur indirekt aufgrund von Erfahrungen, Konzepten und ihrer Umsetzung abgeleitet werden konnten. Als Kriterien, die die Zuverlässigkeit eines Trägers in Frage stellen, werden nunmehr in § 45 Abs. 2 drei „Regelbeispiele“ aufgeführt, die den Begriff der Zuverlässigkeit jugendhilfespezifisch konkretisieren. Das Zuverlässigkeitskriterium wird damit am Schutzzweck des § 45 SGB VIII, der Gewährleistung des Kindeswohls, gemessen. Die in den Regelbeispielen genannten Sachverhalte zum nachhaltigen Verstoß gegen Meldepflichten, zur Nichtbeachtung von Beschäftigungsverboten bzw. von Auflagen kommen in der Praxis häufig vor. Aus ihnen lässt sich jeweils schlussfolgern, dass in diesen Fällen das Kindeswohl in der Einrichtung möglicherweise nicht sichergestellt ist und die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen muss. Diese können von einer Beratung über eine Tätigkeitsuntersagung bis zur Schließung der Einrichtung führen. Die Infragestellung der Zuverlässigkeit setzt dabei einen „nachhaltigen“ und „wiederholten“ Verstoß voraus.

In § 45 Abs. 2 Nr. 4 werden zwei neue Anforderungen formuliert, die von Trägern von Einrichtungen zu gewährleisten sind: jede Einrichtung muss künftig Konzepte vorhalten, die dem Schutz der Kinder vor Gewalt dienen und sie muss geeignete Formen der Selbstvertretung einführen.

Mit der Einforderung von Schutzkonzepten sollen Träger ermuntert werden, sich proaktiv mit den potenziellen Gefahrenquellen in ihrer Einrichtung auseinanderzusetzen. Diese können sich auf Raumstrukturen beziehen, auf Herausforderungen durch besondere Zielgruppen, auf potentielle Gefährdungssituationen zwischen jungen Menschen oder auch aus anderen strukturellen Gegebenheiten herrühren. Die Aufnahme dieser Anforderung entspricht den Ergebnissen der Runden Tische Heimerziehung und sexueller Kindesmissbrauch.

Die Forderung nach geeigneten Formen der Selbstvertretung konkretisiert die schon bisher gewünschten Beteiligungsverfahren und weist gleichzeitig über diese hinaus. Durch die Hervorhebung der Selbstvertretung der jungen Menschen wird dem Grundtenor des Entwurfs, die jungen Menschen als Rechtssubjekte und Expertinnen oder Experten ihres eigenen Lebens anzusehen, entsprochen.

Über die bisherige Formulierung hinaus, wonach geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde Anwendung finden mussten, wird nun betont, dass der Träger diese zu gewährleisten hat. Damit wird deutlich, dass es sich bei der Beteiligung um ein einfordersbares Recht handelt, das nicht von Zufälligkeiten abhängig sein kann und darf.

Eine weitere Neuerung betrifft die Aufnahme externer Beschwerdemöglichkeiten als Prüfkriterium. Hier lässt sich ein Bezug zu den in § 9 SGB VIII neu eingeführten Ombudsstellen herstellen, die regional entstehen sollen.

§ 45 Abs. 3 Nr. 3 verpflichtet den Träger, bereits während des Betriebserlaubnisverfahrens nachzuweisen, dass er nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung arbeitet. Diese Regelung versetzt die zuständige Behörde bei der Prüfung in die Lage, anhand der verschiedenen Dokumentationen zu prüfen, ob sich Missstände abzeichnen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf das Kindeswohl auswirken.

In § 45 a SGB VIII wird erstmals der Begriff der Einrichtung definiert. Dieser Definition gingen langwierige kontroverse Diskussionen voraus, bei denen versucht wurde, den unterschiedlichen Einrichtungsformen und den an sie zu stellenden Prüfkriterien möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Die Länder haben gleichwohl die Möglichkeit, eigene Vorschriften zu erlassen, wo ihnen die vorliegende Festlegung nicht ausreichend erscheint.

Im § 46 SGB VIII zur Prüfung vor Ort wird neben der Klärung von Prüfbefugnissen im schriftlichen Verfahren in Abs. 2 ein neuer Passus eingefügt, wonach künftig örtliche Prüfungen „jederzeit“ ohne vorherige Anmeldung möglich sind und hierbei die Mitwirkungsbereitschaft des Trägers der Einrichtung vorausgesetzt wird. Hiermit wird Klarheit über die Befugnisse der Betriebserlaubnisbehörde hergestellt, die mit der bisherigen Formulierung, eine Prüfung könne „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ stattfinden, nicht gegeben war. Vielfach wurde die Formulierung so verstanden, dass ein konkreter Anlass für die Prüfung vor Ort existieren müsse und andernfalls der Behörde kein Zutritt zu gewähren sei.

Was verändert sich beim Schutz in Auslandsmaßnahmen?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei stationären Auslandsmaßnahmen war bisher unzulänglich geregelt und deshalb oft nicht ausreichend gewährleistet. Häufig sind es besonders herausfordernde Kinder und Jugendliche, für die eine Auslandsmaßnahme gewährt wird und die bei dieser besonders intensiven Form der Unterbringung eines besonderen Schutzes bedürften. Dieser Tatsache versucht die Neuregelung Rechnung zu tragen. Im § 38 SGB VIII werden die Voraussetzungen für die „Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“ nunmehr zusammenhängend und detailgenau geregelt und an die Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung im Inland angepasst. Für die Jugendämter ergibt sich hierbei die Pflicht, die Geeignetheit des Trägers und die Durchführung der Maßnahme „an Ort und Stelle“ zu überprüfen und sie nicht nur, wie bisher allzu oft schon allein aus Kostengründen geschehen, aus der Ferne zu beobachten. Damit verbunden ist die Pflicht des Jugendamtes, die vorgesehenen Maßnahmen bei der Betriebserlaubnisbehörde zu melden, so dass hier bekannt ist, wo welche Kinder für welchen Zeitraum im Ausland untergebracht sind. Dies ist von Bedeutung, weil bislang an keiner

Stelle zentrale Erkenntnisse oder auch nur verlässliche Zahlen zur Auslandsunterbringung von Kindern vorlagen, was sich insbesondere bei Krisensituationen im Ausland als misslich erwies. Auch wird nunmehr verpflichtend festgeschrieben, dass eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland nur erfolgen kann, wenn das in Artikel 56 der Brüssel IIa-Verordnung vorgeschriebene Konsultationsverfahren durchgeführt wurde, bei dem der aufnehmende Staat sein Einverständnis mit der Unterbringung erklärt. Diese Verfahren werden in der Regel von den Landesjugendämtern verantwortet.

Schlussfolgerungen aus aufsichtsrechtlicher Perspektive

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird durch eine Reihe von Neuregelungen verstärkt und ausgebaut. Die Änderungen betreffen alle in den Prozess involvierten Akteure gleichermaßen, geben aber dabei den Landesjugendämtern ein wachsendes Maß an Verantwortung für die Umsetzung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche. Sie statten die Landesjugendämter mit zusätzlichen Kompetenzen zur Überprüfung der Qualität vor Ort aus und übertragen ihnen weitere Prüfaufgaben im Rahmen der Erweiterung der konzeptionellen Anforderungen. Hierbei wird es eines besonderen Maßes an Sensibilität und Kooperationskompetenz bedürfen, um die neuen Befugnisse im konstruktiven Miteinander mit Trägern, Jugendämtern und Einrichtungen wirksam werden zu lassen.

Die Betreiberlaubnisbehörden werden die Träger bei der Umsetzung beraten und bundesweit gültige Empfehlungen zu den neuen Regelungen entwickeln, bei denen diese praxisnah ausgedeutet und in handhabbare Umsetzungsschritte gegossen werden, ähnlich wie dies schon bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes geschah. Die BAG Landesjugendämter mit ihren Arbeitsgruppen in den Aufgabenfeldern Kindertagesstätten und Hilfen zur Erzie-

hung bietet hierfür die geeigneten Arbeitsstrukturen und wird ihre Empfehlungen mit anderen relevanten Akteuren abstimmen, verbunden mit dem Ziel, zu einer gelingenden Praxis vor Ort beizutragen.

Neue Beratungsschwerpunkte für die Landesjugendämter

Hier wird ein Blick auf die wichtigsten Änderungen im KJSG geworfen, für deren Umsetzung konzeptionelle Neuentwicklungen erforderlich sind und die deshalb auch im Fokus der Planungen der Landesjugendämter stehen werden.

1. Neuregelungen für die Vollzeitpflege

Für den Bereich der Vollzeitpflege treten eine Reihe von Änderungen in Kraft, die das Feld sowohl was die Arbeit mit Herkunftsfamilien als auch was die Begleitung der Pflegefamilien betrifft, neu bestellen.

Die Rechte von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt werden in § 37a deutlich gestärkt. Auch sollen Zusammenschlüsse von Pflegepersonen unterstützt werden.

Die Rechte und Möglichkeiten für Kinder in Pflegefamilien werden analog zu denen der Kinder in stationären Einrichtungen erweitert und zum Teil erstmals festgeschrieben. Für sie sind gemeinsam mit den Pflegeeltern Konzepte zur Sicherung ihrer Rechte und zum Schutz vor Gewalt zu erstellen, die den spezifischen Bedingungen in einer familiär erbrachten Hilfe Rechnung tragen (§ 37b Abs. 1). Ebenso sind Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen in persönlichen Angelegenheiten zu schaffen, die ebenfalls in einem gemeinsamen Prozess zu entwickeln und mit den Daten konkreter Ansprechpersonen zu hinterlegen sind (§ 37b Abs. 2). Hiermit ergeben sich neue anspruchsvolle Aufgaben für die Pflegekinderdienste der Jugendämter, denen sie sich neben ihren bisherigen Aufgaben stellen müssen.

Aufgabe der Landesjugendämter in diesem Zusammenhang ist es, die Folgen der neuen Regelungen für die Praxis gemeinsam mit den Fachkräften aus den Jugendämtern zu analysieren und Konzepte zur Umsetzung zu entwickeln. Hierbei können die im Bereich der stationären Einrichtungen gewonnenen Erfahrungen gewinnbringend genutzt werden. Im Rahmen von Fortbildung und Beratung können die Erkenntnisse aufgearbeitet und im Anschluss allen Jugendämtern zur Verfügung gestellt werden.

2. Neuregelungen bei der Hilfeplanung und der außerfamiliären Unterbringung von Kindern

In den erweiterten §§ 36 und 37 SGB VIII werden neue Anforderungen an die Hilfeplanung vor allem bei der außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen formuliert. Der Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf Beratung und Unterstützung wird gestärkt, ebenso wie der auf Förderung der Beziehung zum Kind bei einer Unterbringung außerhalb der Familie. Dies geschieht unabhängig von der Personensorge oder einer etwaigen Rückkehroption (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) und ist besonders bedeutsam, damit die Eltern weiterhin im Blick des Jugendamtes bleiben und ihnen Unterstützungsleistungen gewährt werden, auch wenn ihre Kinder fremduntergebracht sind. Viel zu häufig bricht heute die regelmäßige Zusammenarbeit von Herkunftseltern und Jugendamt ab, wenn die Kinder erst einmal als versorgt gelten. Dies widerspricht dem grundsätzlichen Anliegen der Hilfestellung, zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern beizutragen. Auch an das Zusammenwirken der Eltern und der Pflegeeltern oder der Einrichtung werden im KJSG höhere Anforderungen gestellt: während es bisher nur darum ging, auf diese Zusammenarbeit hinzuwirken, sollen die Jugendämter diese nun verbindlich fördern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Letztlich wird es aber von der Bereitschaft aller Beteiligten abhängen, ob dieses Unterfangen gelingt. In § 37c Abs. 1 werden die Anforderun-

gen an eine kontinuierlich sichernde, perspektivische und für das Kind oder den Jugendlichen verlässliche Planung zusammengeführt. Hierdurch wird dem Prozess der Perspektiventwicklung ein zentraler Stellenwert eingeräumt, in dessen Rahmen zu klären ist, ob es sich bei der Hilfe um eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform handelt. Bei dieser Verständigung handelt es sich um einen wesentlichen Verfahrensschritt für alle Beteiligten, insbesondere aber für das betroffene Kind, das eine klare Perspektive und einen sicheren Lebensmittelpunkt als Voraussetzung für eine gute Entwicklung braucht. Hierbei muss nach § 37 Abs. 2 die Entwicklung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie reflektiert werden, um festzustellen, ob es eine Möglichkeit für die Rückkehr des Kindes gibt.

Es entstehen mit diesen veränderten Vorgaben eine Reihe neuer Anforderungen an die Fachkräfte in den Jugendämtern, die diese konzeptionell ausgestalten müssen und die auch Haltungs- und Einstellungsänderungen voraussetzen. So muss die Herkunftsfamilie in ganz anderer Weise im Blick bleiben und begleitet werden, als dies bislang häufig der Fall ist. Es ist schwer, solche grundlegenden Haltungsänderungen in einem stark belasteten Arbeitsalltag vorzunehmen.

Für die Landesjugendämter bedeutet dies, Beratungs- und Unterstützungsangebote zu schaffen, die den neuen Anforderungen wie auch den vorhandenen Belastungen Rechnung tragen, diese mit den örtlichen Trägern abzustimmen und in geeigneter Weise in die Breite zu bringen. Diese Angebote können sich beziehen auf die Erstellung von Beratungskonzepten für Eltern und Kinder in verschiedenen Altersstufen vor der Fremdunterbringung, auf die Entwicklung von Angeboten für Eltern aus verschiedenen Kulturkreisen oder auch auf die Erstellung von barrierefreien Arbeitshilfen in leichter Sprache.

3. Neuregelung der Hilfen für junge Volljährige

Die Praxis der Hilfgewährung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gestaltet sich sehr unterschiedlich und wird den Bedarfen der jungen Menschen an weiterer Unterstützung oft nicht gerecht. Da junge Menschen im Alter von 18 Jahren, egal ob sie innerhalb oder außerhalb einer Familie groß werden, vielfältigen Unterstützungsbedarf bei der Suche nach Arbeit, Ausbildung, Wohnung oder bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten haben, ist die Einführung eines höheren Verpflichtungsgrads für die Einleitung dieser Hilfen schon lange in der Diskussion. Ein solcher wird nun auch formuliert, er wird aber nicht als Rechtsanspruch ausgestaltet. Grundlegende Verbesserungen ergeben sich aber bei der Nachbetreuung am Ende einer Hilfe,



bei der Möglichkeit der Wiederaufnahme einer Hilfe und für die Begleitung beim Zuständigkeitsübergang zu einem anderen Sozialleistungsträger.

Die Umsetzung in die Praxis wird sich angesichts der vergleichsweise offenen Regelungen sicherlich sehr anspruchsvoll gestalten und begleitender Beratungs- und Fortbildungsprozesse bedürfen.

4. Neuregelung der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII

Diese Vorschrift wurde vollständig überarbeitet, da sie in der Praxis kaum Anwendung fand und die mit ihr verbundenen Zielsetzungen nicht erreicht wurden. Es besteht nun ein Rechtsanspruch der El-

tern auf eine niedrigschwellige und schnell verfügbare Hilfe für die im Haushalt lebenden Kinder, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Diese Möglichkeit war insbesondere von der „Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkrankter Eltern“ eingefordert worden, die einen nicht gedeckten Unterstützungsbedarf bei Kindern von psychisch oder suchterkrankten Eltern teils ausgemacht hatte. An welcher Stelle diese neue Hilfe im SGB VIII am besten zu verorten ist, war bis zuletzt umstritten. Während sie zunächst in den Katalog der Hilfen als § 28a aufgenommen worden war, steht sie nun wieder am ursprünglichen Platz. Diese Verortung bei der „Förderung der Erziehung in der Familie“ und im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung ermögliche mehr Flexibilität und verhindere eine mögliche Stigmatisierung. Schon diese Entwicklung zeigt, dass bei der Ausgestaltung dieses Rechtsanspruchs zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe noch ein großer Entwicklungsbedarf besteht, damit diese Hilfe auch dort ankommt, wo sie gebraucht wird. Entsprechende Begleitprozesse durch Fortbildung und Beratung können hier unterstützend wirken.

5. Neuregelungen für die Zusammenarbeit an Schnittstellen

Als eher problematisch werden einige der Neuregelungen im Bereich der Schnittstellen gewertet.

Dies gilt für die Verpflichtung der Jugendämter, künftig in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung dem Familiengericht die Hilfepläne vorzulegen. In der letztlich getroffenen Regelung beschränkt sich die Vorlagepflicht zwar auf die wesentlichen Eckpunkte, birgt aber gleichwohl die Gefahr von nachteiligen Wirkungen auf die Hilfe- und Vertrauensbeziehung des Jugendamtes mit der Familie. Viel wichtiger wäre eine zielgerichtete Weitergabe und Aufbereitung der für die Entscheidung des Gerichts relevanten Informationen.

Auch die Tatsache, dass Jugendämter Berufsheimnisträgern im Anschluss an eine Meldung eine zeitnahe Rückmeldung geben sollen, wird von vielen Jugendämtern kritisch bewertet.

Wie diese kritisch bewerteten Verpflichtungen nun sinnvoll und im besten Interesse der Kinder und Familien ausgelegt werden können, wird sich in der Praxis erweisen müssen. Hier stellt sich eine herausforderungsvolle Aufgabe für Jugendämter und Landesjugendämter.

Eindeutig positiv zu bewerten ist dagegen die Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden nach § 5 KKG gegenüber dem örtlichem und dem überörtlichem Träger bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: das Jugendamt soll informiert werden, wenn im Strafverfahren „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ bekannt wird. Hierfür müssen die Strafverfolgungsbehörden geeignete und funktionierende Verfahren entwickeln.

... und vielleicht ein großer Sprung...

Den großen Sprung markiert die inklusive Lösung, die nun endlich in greifbare Nähe rückt, für deren Umsetzung aber noch eine Reihe von Voraussetzungen zu schaffen sind, weshalb aus heutiger Sicht auch noch Störfeuer für die endgültige Realisierung denkbar sind.

Der „große Sprung“ zur Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen mit geistiger oder körperlicher Behinderung in den Geltungsbereich des SGB VIII wird für die örtlichen und für die überörtlichen Träger eine grundlegende Neuorientierung ihrer Arbeitsformen und Sichtweisen mit sich bringen.

Der große Sprung soll sich in drei Stufen vollziehen.

In der jetzt in Kraft tretenden Fassung des neuen SGB VIII geht es um die Stärkung der

Inklusion im SGB VIII und um die Bereinigung von Schnittstellen. Die Einbeziehung der neuen Zielgruppe zeigt sich zunächst in der Wahl neuer oder erweiterter Begrifflichkeiten, die verdeutlichen, dass nunmehr auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Fokus dieses Gesetzes stehen. So ist z.B. von der „wahrnehmbaren Form“ die Rede, in der Vermittlungs- und Beratungsprozesse stattfinden sollen. Kinder mit Behinderungen werden ausdrücklich in den Geltungsbereich einzelner Normen aufgenommen, so im § 8a SGB VIII, demzufolge „den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung“ getragen werden muss. Die Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe und die Berücksichtigung der jungen Menschen mit Behinderung durchziehen das neue Gesetz wie ein roter Faden (vgl. §§ 9, 11, 16, 36, u.a.), das sich damit auf die Gesamtzuständigkeit vorbereitet. Vorschriften zur Übergangsplanung und zur Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Systeme finden sich in § 36b und § 10a Abs.2 SGB VIII.

In der zweiten Stufe ab dem Jahr 2024 werden nach § 10b SGB VIII Verfahrenslotsen eingeführt, die junge Menschen und ihre Familien durch das Hilfe-System lotsen sollen, wenn diesen Leistungen der Eingliederungshilfe zustehen. Gleichzeitig ist der Verfahrenslotse zuständig für die Beratung der Jugendämter bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten. Wo und wie diese Funktion mit ihren zwei sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen angesiedelt werden soll und wie sie ausgestaltet ist, ist völlig offen und bedarf noch umfänglicher Konkretisierungsprozesse.

In der dritten Stufe ab dem Jahr 2028 soll dann nach § 10 Abs. 4 SGB VIII eine einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen gelten. Nähere Regelungen zu allen zentralen Fragen wie Art und Umfang der Hilfen, leistungsberechtigter Personenkreis oder die Kostenbeteiligung soll ein Bundesgesetz auf der Grundlage

einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmen.

Dies bedeutet, dass die endgültige Regelung noch ein Spiel mit vielen Unbekannten darstellt. Vor den Trägern und den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe stehen damit umfangreiche Aufgaben. Der große Sprung muss in den nächsten Jahren gut und präzise vorbereitet werden, wenn er denn im Jahre 2028 gelingen soll. Hierbei ist der politische Raum einzuschließen.

Das SGB VIII erfährt mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine umfassende Reform, die große Schritte in Angriff nimmt und eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt. In ihr liegen viele Möglichkeiten für die örtliche Praxis. Diese allerdings lassen sich nur realisieren, wenn genügend gut ausgebildetes Personal mit den notwendigen Ressourcen für eine qualitätsvolle Umsetzung sorgen kann.



Birgit Zeller
Leiterin des Landesjugendamtes
Rheinland-Pfalz
Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Rheinallee 97-101 • 55118 Mainz
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Neue Ombudsstellen in Bayern

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist ein Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 8 SGB VIII), welches insbesondere die Träger der Jugendhilfe verpflichtet, ihr Handeln personen- und sachbezogen abzustimmen und entlang der gesetzlichen Bestimmungen des SGB I, VIII und X auszugestalten.

Die fachpolitischen Diskussionen um Beteiligungsrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe haben in den letzten Jahren zugenommen und im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ihren Niederschlag gefunden.

Eine Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses hat sich bereits vor Jahren der Etablierung eines Ombudtschaftswesens als mögliche Form der Verbesserung von Beteiligungsstrukturen angenommen. In einem Ergebnispapier, welches der Landesjugendhilfeausschuss in seiner 140. Sitzung am 18.07.2018 beschloss, wurden verschiedene Merkmale der Struktur- und Prozessqualität eines gelingenden Ombudtschaftswesens beschrieben. Der Beschlusstext hatte empfehlenden Charakter. Schließlich wurde am 25.11.2020 dann der einstimmige Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses gefasst, an drei Standorten unterschiedliche Modelle ombudtschaftlicher Beratung und Begleitung junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten zu erproben. Anfang 2021 haben die Ombudsstellen, unterschiedlich in den organisatorischen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten, ihre Tätigkeit aufgenommen. Eine wissenschaftliche Begleitung erfolgt aus Mitteln des Freistaats Bayern.

Aktionsbox «Wie wir das sehen»

Beteiligungsprozesse in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Partizipation junger Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe stellt eine wichtige fachliche Handlungsmaxime und ein UN-Kinderrecht dar. Gelungene Partizipationserfahrungen haben das Potenzial die Entwicklung von fremdplatzierten jungen Menschen positiv zu beeinflussen. Sie tragen auch dazu bei, dass sich im Alltag der Einrichtungen eine Kultur der Beteiligung entfalten kann. Studien weisen aber darauf hin, dass die Umsetzung von Beteiligung in Einrichtungen immer noch an Grenzen stoßen kann.

Mit den Materialien der Aktionsbox «Wie wir das sehen» soll die Förderung von Beteiligung junger Menschen in stationärer Jugendhilfe auf kreative Weise unterstützt werden. Neben einem Plakat und Stickern, die auf zwölf Lebensbereiche mittels Illustrationen und Originalaussagen von Jugendlichen aufmerksam machen, in denen ihnen Beteiligung besonders wichtig ist, sind Karten mit Leitsätzen zum selber beschriften enthalten. Die Aktionsbox wurde gemeinsam mit jungen Menschen aus mehreren Einrichtungen der Jugendhilfe im Rahmen des gleichnamigen Forschungs- und Entwicklungsprojekts «Wie wir das sehen» entwickelt und umfasst neben konkreten Anwendungshinweisen auch eine Fachbroschüre, die Reflexionsfragen und weiteren Input für die Praxis bietet.

Die Aktionsbox kann als Printversion erworben oder als PDF heruntergeladen werden.

Keller, Samuel; Rohrbach, Julia & Eberitzsch, Stefan. Aktionsbox «Wie wir das sehen». ZHAW Soziale Arbeit & Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, 2021.

www.integras.ch/de/aktuelles/779-beteiligung-wie-wir-das-sehen



Explorative Standortbestimmung der Heimerziehung

Im Rahmen des Zukunftsforums Heimerziehung der IGfH hat Agathe Tabel von der AKstat der TU Dortmund eine Expertise erstellt, die eine Analyse der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Feld der Heimerziehung beinhaltet. Die Entwicklung der letzten Jahre wird ebenso in den Blick genommen, wo der aktuelle Stand der Heimerziehung und welche Entwicklungen zu erwarten sind.

Kostenloser Download: www.igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/empirische-standortbestimmung-heimerziehung

Erzieherische Hilfen erreichen mit 1,02 Millionen Fällen im Jahr 2019 neuen Höchststand

Im Jahr 2019 haben die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland 1,017 Millionen erzieherische Hilfen für junge Menschen unter 27 Jahren gewährt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren dies 13 500 Fälle mehr (+1,3 %) als im Jahr 2018. Damit haben die erzieherischen Hilfen nicht nur das zweite Jahr in Folge die Millionengrenze überschritten, sondern auch einen neuen Höchststand erreicht: Zwischen 2009 und 2019 sind die Fallzahlen der in Anspruch genommenen erzieherischen Hilfen kontinuierlich gestiegen, und zwar um 182 000 Fälle (+22 %).

www.destatis.de

Der neue Zuverlässigkeitsbegriff nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII

Genügt die Kettenregelbeispielskonstruktion dem Bestimmtheitsgrundsatz?

A. Vorbemerkung

Nach § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist die Betriebserlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Bei der Prüfung dieser Tatbestandsvoraussetzung geht es um den ordnungsrechtlich zu fordernden unerlässlichen Mindeststandard zur Gewährleistung des Kindeswohls. Da die Bestimmung der Kindeswohlgewährleistung in Abhängigkeit von der verfolgten Konzeption des Trägers aber nicht einfach zu bestimmen ist, erfolgt mittels der in § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII enthaltenen Vorgabe eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs. Mit § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII wird eine – nicht abschließende – Regelvermutung für die Gewährleistung des Kindeswohls aufgestellt. Mit Art. 1 des KJSG sind die gesetzlichen Regelbeispiele nun erweitert worden. Insbesondere ist mit Nr. 1 das Regelbeispiel der Zuverlässigkeit des Einrichtungsträgers neu eingefügt worden. Nach hiesiger Auffassung wird diese Neuregelung der Verwaltungspraxis und insbesondere den Leistungserbringern in der Zukunft Probleme bereiten. Die gesetzliche Neuregelung ist rechtlich problematisch, weil der Gesetzgeber eine Kettenregelbeispielskonstruktion gewählt hat, welche eine hinreichende Bestimmtheit vermissen lässt.

B. Der neue Zuverlässigkeitsbegriff und die Kettenregelbeispielskonstruktion

Infolge Rechtsänderung durch Art. 1 des KJSG wird nach neuer Rechtslage die Gewährleistung des Kindeswohls i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII an das mit § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII neu eingefügte Regelbeispiel der Zuverlässigkeit des Einrichtungsträgers geknüpft. Nach alter Rechtslage erfolgte die Prüfung der Gewährleistung

des Kindeswohls anhand der Regelbeispiele „rein einrichtungsbezogen“. Nach neuem Recht wird nun die Eignung des Trägers im Sinne seiner Zuverlässigkeit als Regelbeispiel normiert. Nach der Gesetzesbegründung sollen damit „Lücken geschlossen (werden), die dadurch entstehen konnten, dass ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorgelegt hat“. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ nach der bisherigen Nr. 1 (nach neuer Rechtslage: Nr. 2) abgedeckt sind, fehlte nach Auffassung des Gesetzgebers „ein entsprechendes Eignungskriterium für den Träger selbst“.¹

Mit der Gesetzesbegründung wird der Begriff der Zuverlässigkeit näher bestimmt. Dabei greift der Gesetzgeber auf die Auslegung durch Rspr. und Lit. zum Zuverlässigkeitsbegriff in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts zurück. Zuverlässig ist danach, „wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird“. Dies ist im Sinne einer in die Zukunft gerichteten Prognoseentscheidung zu ermitteln. Eine „jugendhilfespezifische Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs“ erfolgt durch § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII. Mit dieser Vorgabe wird regelbeispielhaft normiert, wann ein Träger die erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht besitzt. Dies ist nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB VIII der Fall, wenn der Träger nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46, 47 SGB VIII verstoßen hat oder nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB VIII Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 SGB VIII beschäftigt oder nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB VIII wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat. Nach der Gesetzesbegründung wird dem Verhält-

nismäßigkeitsgrundsatz dadurch Rechnung getragen, „dass nicht bereits jeder Verstoß gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten sowie gegen behördliche Auflagen zur Vermutung der Unzuverlässigkeit führt.“ Vorausgesetzt wird ein „nachhaltiger“ bzw. „wiederholter“ Verstoß. Die in Absatz 2 Satz 3 enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend, so dass auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen können.²

Durch die in § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 3 SGB VIII enthaltene gesetzliche Konstruktion soll das Regelbeispiel der Zuverlässigkeit nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII mittels weiterer Regelbeispiele eine nähere Konkretisierung erhalten. Letztendlich wird damit ein Regelbeispiel mittels weiterer Regelbeispiele konkretisiert. Diese gesetzliche Konstruktion ist zumindest als sehr ungewöhnlich zu bezeichnen. Die Tatbestandsvoraussetzung der Kindeswohlgewährleistung soll mittels des Regelbeispiels der Zuverlässigkeit, welches wiederum durch weitere Regelbeispiele selbst näher definiert werden soll, konkretisiert werden. Diese Kettenregelbeispielskonstruktion führt nach hiesiger Auffassung dazu, dass die Bestimmtheit der Norm in rechtlich bedenklicher Weise leidet.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass unklar ist, welche Ereignisse nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII meldepflichtig sind. Nach dieser Norm sind Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Hierbei handelt es sich um eine unbestimmte Vorgabe, welche einen erheblichen Interpretationsspielraum eröffnet.³ Dies ist unter rechtsstaatlichen Aspekten insbesondere deshalb problematisch, weil mit der in § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 3 SGB VIII neu normierten

Kettenregelbeispielskonstruktion letztlich das meldepflichtige Ereignis für die Zuverlässigkeit des Trägers und damit für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung der Kindeswohlgewährleistung bindende Wirkung haben soll.

In der Praxis entbrennt regelmäßig erheblicher Streit, welche Ereignisse oder Entwicklungen nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII meldepflichtig sind. Die diesbezügliche Verwaltungspraxis der Betriebserlaubnisbehörden differiert erheblich. Besonders problematisch für die Rechtssicherheit ist es, dass es in Rspr. und Lit. bisher nicht gelungen ist, eine hinreichende Konkretisierung des meldepflichtigen Ereignisses herzustellen.

Während in der Rspr. bisher kaum eine Begriffsklärung erfolgt ist, begnügen sich Teile der Lit. bisher damit auf Handlungsleitlinien der BAGLJA aus dem Jahr 2013⁴ zu verweisen.⁵ Wie sich aus der in § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII verwendeten Formulierung der Eignung des Ereignisses/der Entwicklung zur „**Beeinträchtigung**“ des Kindeswohls ergibt, muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden. Insbesondere diesbezüglich fehlt eine Kohärenz in der Aufzählung der BAGLJA. So reicht die Spannbreite von dem Selbstmord eines jungen Menschen bis hin zur bloßen Beschwerde, die bekannt wird. Teilweise sind die Anknüpfungsbeispiele auch zu ungenau formuliert. So wird beispielsweise an den „begründeten Verdacht“ einer Straftat geknüpft ohne zu erläutern, wann ein solch „begründeter Verdacht“ vorliegen soll.⁶

Es wäre daher sehr wünschenswert und nach hiesiger Auffassung dringend geboten, dass in allernächster Zeit eine Begriffsklärung durch Rspr. und Lit. erfolgt, um der Norm eine hinreichende Bestimmtheit verleihen zu können. Nach hiesiger Auffassung muss sich ein Ereignis oder eine Entwicklung i.S.d. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII auf eine objektive Anknüpfungstatsache stützen, welche die Schlussfolgerung einer bereits eingetretenen oder

drohenden Beeinträchtigung des Kindeswohls ermöglicht. Das Ereignis oder die Entwicklung muss damit eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten. So kann sicherlich nicht jedwede Beschwerde (z.B. von Nachbarn wegen einer Lärmbelästigung) ein meldepflichtiges Ereignis in diesem Sinne darstellen.

C. Fazit

Mit der Neuregelung des Zuverlässigkeitsbegriffs im Betriebserlaubnisrecht nach § 45 SGB VIII hat der Gesetzgeber einen sehr ungewöhnlichen Weg beschritten. Die Tatbestandsvoraussetzung der Kindeswohlgewährleistung soll mittels des Regelbeispiels der Zuverlässigkeit näher definiert werden. Dieses Regelbeispiel der Zuverlässigkeit soll aber wiederum mittels weiterer in § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 3 SGB VIII enthaltener Regelbeispiele weiter konkretisiert werden. Letztendlich soll damit der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgewährleistung mittels eines Regelbeispiels definiert werden, welches wiederum selbst durch weitere Regelbeispiele konkretisiert werden muss. Insbesondere problematisch ist diese Kettenregelbeispielskonstruktion deshalb, weil letztendlich die Norm des § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII, welche erheblichen Interpretationsspielraum zulässt und bisher in Rspr. und Lit. keine hinreichende Klärung gefunden hat, zur Grundlage der Bestimmung der Kindeswohlgewährleistung gemacht wird.

Auf dieser vagen Rechtsbasis sollte nach hiesiger Auffassung eine Bestimmung der Kindeswohlgewährleistung nicht erfolgen. Zumindest für den Zeitraum bis zu einer verwaltungsgerichtlichen Bestimmung des betriebserlaubnisrechtlichen Zuverlässigkeitsbegriffs durch Auslegung bestehen hier nicht unerhebliche Bedenken hinsichtlich der hinreichenden Bestimmtheit der mit dem KJSG erfolgten Neuregelung.

Problematisch ist dies auch, weil mit der Gesetzesbegründung betont wird, dass die Einführung des Zuverlässigkeitskriteriums

„Rückwirkung auf bestandskräftige Betriebserlaubnisse“ entfallen soll.⁷

Anmerkungen:

- ¹ BT-Drs. 19/26107, S. 92.
- ² BT-Drs. 19/26107, S. 95.
- ³ S. hierzu auch Mörsberger in Wiesner § 47 Rn. 7c.
- ⁴ Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (ausgenommen Kindertageseinrichtungen), 2013.
- ⁵ S. hierzu Semessaert/Lackies in FK-SGB VIII § 47 Rn. 4.
- ⁶ S. hierzu Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (ausgenommen Kindertageseinrichtungen), 2013.
- ⁷ BT-Drs. 19/26107, S. 93.



Prof. Dr. Jan Kepert
Öffentliches Recht, Sozialrecht
Hochschule Kehl
Kinzigallee 1 • 77694 Kehl
kepert@hs-kehl.de
www.kepert-sgbviii.de

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Schulbegleitung¹

Abstract:

Der vorliegende Artikel widmet sich der These, dass Beteiligung nicht nur grundlegendes Recht und fachliche Grundprämisse der Jugend- und Eingliederungshilfe ist, sondern darüber hinaus ein professionelles Handlungsmodell darstellt, welches bei Beachtung fachlicher Standards im Sinne der Inklusion Wirkung entfalten kann. Im Kontext der Schulbegleitung scheint Beteiligung jedoch bislang unterrepräsentierter bzw. nicht immer konsequent in der Ausgestaltung der Hilfe mitgedacht zu sein und dies obwohl Beteiligung eine zentrale Grundlage der Zielsetzung dieser Hilfe zur Erhöhung schulischer Teilhabe ist.

Die Schulbegleitung ist eine Hilfe, die jungen Menschen mit (drohender) Behinderung gewährt werden kann, wenn diese Unterstützung und Förderung ihrer schulischen Teilhabe benötigen. Die Inanspruchnahme dieser schulischen Eingliederungshilfen steigt bundesweit vor allem seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Zuge der Öffnung von Regelschulen für junge Menschen mit Behinderungen stetig an. Dieser Trend ist ungebrochen hoch. In der statistischen Auswertung zeigt sich eine steigende Bewilligung der Hilfe sowohl für junge Menschen mit seelischer Behinderung (SGB VIII), als auch für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen (SGB IX), die eine Schulbegleitung erhalten (vgl. Statistisches Bundesamt 2021 o.S.).

Trotz der steigenden Inanspruchnahme fehlen weiterhin übergreifende Standards, die bei schulischen Eingliederungshilfeleistungen zu erheblichen regionalen Disparitäten führen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe lässt sich daher konstatieren: „Die derzeitige Praxis der Schulbegleitung ist [bundesweit] höchst heterogen und steht mitunter unter erheblichem Handlungs-

druck. Dabei ist die vermeintlich einfache Antwort des „poolens“² von Hilfen nur unter spezifischen Rahmenbedingungen eine mögliche Lösung für hochkomplexe Aufgaben.“ (Dittmann 2021: 8). Im Mittelpunkt der Diskussion, um die Hilfedurchführung stehen indes sowohl im wissenschaftlichen Diskurs, als auch bei öffentlichen und freien Trägern weiterhin meist ungeklärte strukturelle Fragen (Zuständigkeiten, Finanzierung, Organisationsmodelle, etc.) sowie deren nicht-intendierten Aus- und Nebenwirkungen (z.B. anspruchsvolle Kooperationsanforderungen bei einer Vielzahl beteiligter Akteur*innen, Personalfluktuations- und Fachkräftemangel, aber auch steigenden Ausgaben bei gleichzeitig mitunter prekären kommunalen Haushalts-situationen). Deutlich seltener wird hingegen fokussiert, ob und inwiefern die Hilfe ihre intendierte Wirkung – vor allem aus Sicht der Adressat*innen – erzielt. Daher wird nachfolgend der Fokus auf den Aspekt der Beteiligung im Kontext der Schulbegleitung gelegt.

Beteiligung als rechtliche Grundlage und fachliches Qualitätsmerkmal für die Ausgestaltung der Schulbegleitung

Eine einheitliche Definition von Beteiligung gibt es nicht. Dies liegt auch darin begründet, dass Beteiligung zwar als Recht junger Menschen und ihrer Eltern gesetzlich verankert ist, gleichzeitig jedoch auch als Qualitätsmerkmal fachlicher Arbeit und Wirkfaktor guter Hilfen diskutiert wird. Nachfolgend soll daher eine Annäherung an das hier zugrunde gelegte Verständnis von Beteiligung beschreiben werden.

Rechtliche Grundlage der Beteiligung

Das Recht auf Beteiligung wird für die Zielgruppe der Schulbegleitung (junge Menschen mit Beeinträchtigungen/Behin-

derungen) sowohl in menschenrechtlichen Konventionen, als auch in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern definiert.

Durch die Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist Deutschland verpflichtet, Kinder³ als Träger*innen eigener Rechte anzuerkennen und wertzuschätzen. Die in der UN-KRK festgehaltenen Kinderrechte sind entsprechend umzusetzen und einzuhalten. Dabei ist der Aspekt der Beteiligung von besonderer Bedeutung für die Wahrung der Kinderrechte. Dies zeigt sich darin, dass Beteiligung nicht nur eine der drei grundlegenden Säulen (provision = Förderung und Entwicklung, protection = Schutz, participation = Beteiligung) der Konvention ist, sondern auch als Querschnittsthema in verschiedenen Artikeln immer wieder explizit benannt wird (z.B. Art. 12, Art. 14).

Auch in der im Jahr 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfährt der Aspekt der Beteiligung besondere Aufmerksamkeit. Die Wichtigkeit der aktiven Partizipation von Menschen mit Behinderungen „an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen“ (Bundesgesetzblatt 2008: 1421) wird in der Konvention besonders herausgestellt. Darüber hinaus verpflichtet die UN-BRK die Vertragsstaaten zur Umsetzung der Konvention auf Basis der folgenden Grundsätze: Achtung der Menschenwürde, was die Berücksichtigung der „individuellen Autonomie, [...] Freiheit, eigenen Entscheidungen zu treffen [...] [und] Unabhängigkeit“ (Bundesgesetzblatt 2008: 1424) beinhaltet sowie Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Zugänglichkeit und Gleichberechtigung. Diese Grundsätze entfalten ihren Geltungsbereich ebenso für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Der umfassende Anspruch auf Beteiligung wird neben menschenrechtlichen Konventionen auch im SGB VIII sowie im SGB IX klar definiert. In den Sozialgesetzbüchern wird Beteiligung insbesondere in § 8 des SGB VIII [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen] und § 4 des SGB IX [Leistungen zur Teilhabe] grundsätzlich benannt. Demnach sind junge Menschen „an allen sie betreffenden Entscheidungen“ (§ 8 SGB VIII) bzw. „alters- und entwicklungsentsprechend an Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen“ (§ 4 SGB IX) zu beteiligen. Zudem sind Beteiligungsvorgaben auch in den grundlegenden fallbezogenen Steuerungsinstrumenten und fallübergreifenden Steuerungs- und Planungsverfahren (Hilfepflicht gem. § 36 SGB und Jugendhilfepflicht gem. § 80 SGB VIII bzw. Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX) geregelt, wodurch Mitbestimmungsmöglichkeiten für junge Menschen strukturell eröffnet werden müssen.

Zusammenfassend wird deutlich, dass der umfassende rechtliche Anspruch grundlegend in den fachlichen Prämissen übergreifender Konventionen sowie der Leistungsgesetze verortet ist, wodurch ein Umsetzungsanspruch für alle Hilfeformen abgeleitet werden kann. Die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern ist folglich auch im Kontext der Schulbegleitung umzusetzen.

Fachliche Grundlage der Beteiligung

In der Profession der Pädagogik und Sozialen Arbeit lassen sich zum Thema Beteiligung unterschiedliche Stufenmodelle finden, die der Frage nachgehen, was genau unter Beteiligung in der Praxis verstanden werden kann und wie sie zu erreichen ist. Um jungen Menschen und Eltern zu ihrem Recht auf Beteiligung zu verhelfen bedarf es neben dem Recht auch die Umsetzung dessen in die Hilfepraxis, wofür eine fachliche Haltung erforderlich ist. Neben tatsächlicher Beteiligung lassen sich in solchen Modellen auch Vorstufen der Beteiligung sowie Stufen von

Nicht-Beteiligung finden (vgl. u.a. we decide, o.J.). Deutlich wird vor allem, neben der strukturellen Verortung von Beteiligung in Verfahren und Instrumenten, die einen kontinuierlichen Einbezug junger Menschen absichern, ist ein weiterer wichtiger Bezugspunkt, die Frage, ob und wie Erkenntnisse von Beteiligungsprozessen in Entscheidungen einbezogen werden, um nachhaltige Veränderungen zu bewirken. Dies ist vor allem relevant, um eine Übermacht professioneller (und erwachsener) Situationsdeutung in Entscheidungen zu vermeiden. Für nachhaltige Beteiligung braucht es daher auch die Reflexion darüber, ob und in welchen Kontexten die „Entscheidungsmacht“ ausschließlich bei den Erwachsenen liegt, diese gleichberechtigt organisiert wird, oder rein bei den jungen Menschen verortet sein kann. Die Eröffnung und Wahrung von Entscheidungsräumen für junge Menschen stellt demnach einen wesentlichen Bestandteil ernst gemeinter Partizipation dar.

Voraussetzung dafür ist jedoch vor allem der individuelle Blick auf Bedarfslagen junger Menschen, um diese zum Referenzpunkt der Hilfestellung zu machen. Denn: „Sozialpädagogisch ausgerichtete Hilfen lassen sich nicht technokratisch-standardisiert umsetzen, sondern basieren immer auf der Ausgestaltung eines akzeptierten und bewusst gestalteten Co-Produktionsverhältnisses von Professionellen und Nutzern/Nutzerinnen“ (Moos 2016, 19). Dahinter verbirgt sich das Grundverständnis, dass das professionelle Wissen der Fachkraft (Fachwissen, Erfahrungen, Diagnostiken, etc.) gleichwertig mit dem lebensweltlichen Wissen der Adressat*innen (Selbstbild, Erfahrungen/Erfahrungswissen mit Einschränkungen im Alltag, Vorstellung von gutem Leben, etc.) zu bewerten ist. Diese müssen im Hilfeprozess in Beziehung zueinander gesetzt werden. Nur in der gemeinsamen Aushandlung entsteht ein professionelles Co-Produktionsverhältnis in der Hilfestellung. Dieses Vorgehen ermöglicht es auch, Hilfe entlang biografischer Bedarfslagen zu

gestalten und auf Entwicklungsschritte zeitnah reagieren zu können. Dafür ist ein kontinuierlicher Austausch mit den Adressat*innen erforderlich. Folglich stellt beteiligungsorientiertes Arbeiten die Grundlage für das Gelingen von Hilfe dar.

Warum nun ist Beteiligung grundlegend für die Umsetzung von Inklusion und schulischer Teilhabe? Inklusion soll als normatives Gesellschaftsideal „die selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben [Zugang zu sozialen, ökonomischen und kulturellen Ressourcen] möglich machen.“ (MFFJIV 2021: 48). Eine solche „selbstbestimmte Teilhabe gelingt nur, wenn strukturell gesicherte und zugänglich aktive Beteiligung gefördert und wertgeschätzt wird, die Mitwirkung folgenreich eröffnet“ (ebd.). Die Realisierung dieser Teilhabe erfolgt auch durch die öffentliche Infrastruktur (vgl. ebd.: 51 und 59ff.). Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schule stellen in diesem Zusammenhang wichtige Institutionen dar, die junge Menschen in ihrer Entwicklung unterstützen und daher in besonderer Weise der Realisierung von Teilhabe verpflichtet sind (vgl. ebd.: 59f.). Beteiligung wird basierend darauf zurecht als „Schlüssel für gelingende Aneignungs- und Bildungsprozesse“ (BMFSFJ 2015) angesehen.

Zur Erhöhung schulischer Teilhabe, welcher die Schulbegleitung qua Zielsetzung verpflichtet ist, stellt Beteiligung mit entsprechenden Ermöglichungsstrukturen der Umsetzung eine der Grundvoraussetzungen gelingender Hilfe dar. Zusammenfassend zeigt sich, Beteiligung ist auch eine Frage der professionellen Haltung von Fachkräften, welche durch methodisches Repertoire, Ressourcen und eine entsprechende Qualifizierung ergänzt werden muss.

Beteiligung im Kontext der Schulbegleitung

In der Ausgestaltung der Schulbegleitung ist die Umsetzung von Beteiligung sehr voraussetzungsreich. In der Analyse aktueller

Umsetzungspraxen zeigen sich Herausforderungen, die mit den ungeklärten Strukturfragen der Hilfe zusammenhängen und die aus der Aufgabe/Zielsetzung der Hilfe selbst resultieren sowie aus spezifischen Anforderungen der Zielgruppe erwachsen.

Strukturelle Herausforderungen

Zum einen stellt bereits die Größe des Hilfesystems und entsprechend die Vielzahl an involvierten professionellen Akteur*innen (Jugendhilfe/Eingliederungshilfe, Schule, Jugendamt, Träger, Lehrkräfte, Schulleitung, schulbezogene Jugendhilfeleistungen z.B. die Schulsozialarbeit etc.) im Bereich der Schulbegleitung eine Herausforderung dar. Beteiligungsstrukturen sowie auch das jeweilige Verständnis von Beteiligung und die tatsächliche beteiligungsorientierte Handlungspraxis in den entsprechenden Institutionen ist sehr divergent und wird von den Beteiligten unterschiedlich gehandhabt.

Eine geringe Beteiligung junger Menschen im Rahmen der Hilfe wird mitunter auch auf die Rahmenbedingungen des Anstellungsverhältnisses der Schulbegleitung zurückgeführt. Dabei spielen vor allem die enge Bindung der Begleitungszeit an die jeweilige Beeinträchtigung des Kindes und damit einhergehende fehlende (zeitliche) Ressourcen eine Rolle. Wie und in welchem Rahmen kann Beteiligung stattfinden, wenn der Zeitraum der bewilligten Hilfe i.d.R. nur die Zeit in der Schule, aber keine Zeiten darüber hinaus, abdeckt? Vorbereitungszeit für Hilfeplangespräche ist ebenso wie das Durchführen von Hausbesuchen oder Zeit nach dem Unterricht häufig nicht mit eingeplant, wäre für einen strukturellen Einbezug der jungen Menschen jedoch elementar. Wird beim Einsatz von Schulbegleitungen zudem die Bindung zwischen der an das Kind adressierten Beeinträchtigung und dem daraus abgeleiteten Betreuungsumfang direkt in das Beschäftigungsverhältnis der Fachkraft übersetzt, so kann dies auch für die Ermöglichung von Beteiligung problematisch sein. Für die

praktische Umsetzung der Hilfe im Sinne einer inklusiven Erhöhung schulischer Teilhabe ist „ein hohes Maß an Flexibilität bei gleichzeitig kritischer fachlich-professioneller Reflexion des eigenen Tuns sowie das der weiteren Beteiligten [erforderlich], um fachlich fundierte Entscheidungen für

die Anpassung der eigenen Aufgabe zu treffen“ (Dittmann 2019: 22). Dies beinhaltet beispielsweise auch das bewusste „Zurückziehen“ der Fachkraft oder die Gewährung von Freiräumen für das begleitete Kind, damit selbstwirksame Entwicklung entstehen kann. Ein solches Handeln kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gewährung von fachlich begründeten Ermöglichungsräumen nicht als „nicht geleistete Betreuung“ durch die Fachkraft verortet wird und die Fachkraft dadurch nicht unmittelbar um den eigenen Job oder Geldeinbußen fürchten muss. Zudem gilt es in diesen Situationen immer auch die unterschiedlichen Sichtweisen des Kindes, der Fachkraft und der Lehrkräfte gemeinsam auszuloten, wann und wie eine eher dichte oder nur punktuelle Begleitung erfolgen kann. Gerade hier bräuchte es eine verstärkte Einbindung der Adressat*innen selbst, die eine mitunter zu enge Begleitung als äußerst hinderlich empfinden können. Vereinzelt existieren Modelle, in denen sowohl das Anstellungsverhältnis auf die Anforderungen angepasst wurde, als auch für Gespräche mit den Adressat*innen und fachliche Reflexion explizit Zeit eingeplant ist. Dabei handelt es sich jedoch häufig um Modellprojekte mit entweder zeitlicher Befristung oder regionaler Begrenzung⁴. Dies verdeutlicht, dass Beteiligung als wichtige Komponente der Hilfestellung, die für eine Erhöhung der schulischen Teilhabe zentral ist, nicht konsequent in der Umsetzungsstruktur mitgedacht wird.

Daneben stellt das häufig komplexe und nicht immer klar abgegrenzte Aufgabenspektrum der Schulbegleitung eine grundsätzliche Herausforderung in der praktischen Arbeit der Schulbegleitungen dar. Ob und inwiefern aktive Beteiligung dabei Bestandteil der Handlungspraxis von Fach-

kräften ist, wird regional aber auch hinsichtlich der fachlichen Ausgestaltung der Hilfe sehr heterogen gehandhabt. Die Schulbegleitung befindet sich dabei stets in dem Spannungsfeld, darauf zu achten den Schwerpunkt auf die Bedarfe des Kindes zu richten und nicht auf die Entlastung der Lehrkräfte. Im Schulalltag selbst werden häufig unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich der Fähigkeiten

von Kindern bei den beteiligten Akteur*innen sichtbar und sind für die Hilfeumsetzung auszuhandeln. Zudem wird die Aufgabe der Schulbegleitung nicht überall von qualifizierten Fachkräften durchgeführt. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen, die aus dem Verständnis von Beteiligung als professionellem Handlungsmodell resultieren. Entsprechend ist die gelebte Beteiligung auch abhängig von der fachlichen Ausrichtung der Hilfe beim Jugendamt und Träger sowie der durchführenden Kraft.

Die Schulbegleitung stellt, unabhängig der Gewährungsform, eine hoch flexible Individualhilfe dar, die den betreffenden jungen Menschen bei seiner/ihrer Teilhabe an Bildung unterstützen soll (vgl. Dittmann 2019 und 2020). Die „Wahl“ der eingesetzten Fachkraft spielt folglich eine herausragende Rolle. Junge Menschen haben derzeit i.d.R. kein Mitspracherecht, wer sie im Schulalltag begleiten wird. Stattdessen erfolgt die Auswahl häufig hinsichtlich des Kriteriums, ob öffentliche und freie Träger überhaupt Personal finden. Aufgrund der stetig steigenden Inanspruchnahme



schlägt sich der Fachkräftemangel auch in diesem Bereich deutlich nieder. Fragestellungen wie z.B.: Welche Eigenschaften und Fähigkeiten sollte die Person aus Sicht des jungen Menschen mitbringen? Würde er/sie lieber einen Mann oder eine Frau als Unterstützung vorziehen? spielen kaum bis gar keine Rolle. Die Adressat*innen hinsichtlich der Passung zwischen Kind und Fachkraft stärker einzubeziehen scheint auch deshalb angebracht, weil in Interviews mit Kindern und Eltern immer wieder Fälle bekannt werden, in denen Adressat*innen nicht gut mit ihrer zuständigen Begleitung zurechtkommen. Dies kann ganz unterschiedliche Gründe haben, die von der reinen Sympathieebene, über nicht gelungene Kommunikation bis hin zu deutlich divergenten Einschätzungen zur Qualität und Ausgestaltung der Hilfe reichen. Im Gegensatz dazu zeigt sich in anderen Fällen auch, je besser die Passung zwischen Fachkraft und Kind ist, desto wirkungsvoller wird die Hilfe von den Beteiligten eingeschätzt. Für einen wirkungsvollen Hilfeverlauf ist daher die Beteiligung junger Menschen in diesem Kontext eine echte Chance zur Qualitätssicherung der Hilfe.

Junge Menschen finden im Rahmen der Schulbegleitung derzeit insbesondere im Verlauf der Hilfe in Form der Hilfeplangespräche Gehör. Hilfeplangespräche werden als Ort struktureller Beteiligung identifiziert, obgleich grundlegende Herausforderungen in der Hilfeplanung hinsichtlich der konsequenten Beteiligung junger Menschen auch im Kontext schulischer Eingliederungshilfe sichtbar werden. Hilfeplangespräche finden i.d.R. aufgrund der Größe des Hilfesystems bei Schulbegleitungen auch in großer Runde statt, um die Perspektiven aller Beteiligten einzubeziehen. Die Anwesenheit einer Vielzahl von Erwachsenen (Mitarbeitende des Jugendamtes, Trägervertretung, Eltern, ggf. Lehrkraft) kann für junge Menschen jedoch auch als einschüchternd erlebt werden kann, so dass sie sich möglicherweise nicht trauen die eigene Meinung zu äußern bzw. überhaupt nicht teilnehmen möchten. Dieser Umstand kann ggf. noch einmal

durch das Vorliegen spezifischer Beeinträchtigungen (z.B. kognitive oder sprachliche Einschränkungen) verstärkt werden. Auch Eltern schildern dieses Erleben. Hilfeplangespräche müssten folglich als Ort der Beteiligung entsprechend kindgerecht und möglichst barrierearm individuell ausgestaltet werden, sodass Eltern, aber vor allem junge Menschen je nach Persönlichkeit, Alter, kognitiven Möglichkeiten und Entwicklungsstand beteiligt werden können. Zudem könnten andere Formen der Einbindung erfolgen. Wenn der junge Mensch nicht am Gespräch selbst teilnehmen will oder kann, sollte die Möglichkeit im Vorfeld angeboten werden, Informationen z.B. über eine Hospitation in der Schule und/oder ggf. einen Hausbesuch einzuholen, damit ein Gespräch in einem sicheren und vertrauten Umfeld des jungen Menschen geführt werden kann. Seine/Ihre Perspektive müsste dann im Hilfeplangespräch selbst von einer/m Sprecher*in vertreten werden. Basis dafür ist eine gute Beziehungsgestaltung und ein Vertrauensverhältnis. Mitunter liegen auch einzelne Beispiele eines schriftlichen Einbezugs durch Rückmeldebögen insbesondere im Kontext der Hilfeplangesprächsvorbereitung vor. Auch an dieser Stelle sind junge Menschen, insbesondere Grundschulkinder, auf die Unterstützung von Erwachsenen angewiesen. Dennoch wird hier eine Möglichkeit des strukturellen Einbezugs von jungen Menschen gesehen, insbesondere, wenn mit Symbolen zu vorab entwickelten Fragen gearbeitet wird, die jeweils wiederholt ausgefüllt werden.

Grundsätzlich besteht die Herausforderung, allen jungen Menschen hier eine Beteiligungsmöglichkeit einzuräumen – unabhängig ihrer Beeinträchtigung. Dies ist ein künftiges Entwicklungsthema für die Kinder- und Jugendhilfe, da ggf. Verfahren, Instrumente und Methoden darauf angepasst bzw. neu entwickelt werden müssen.

Zielgruppenspezifische Herausforderungen

Wie bei der Hilfeplanung angedeutet, erwachsen spezifische Beteiligungsanforde-

Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen wichtiger denn je

Am 6. Mai 2021 hat unter dem Vorsitz Bayerns die **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)** stattgefunden. Schwerpunkte der diesjährigen Sitzung waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie speziell auf Kinder, Jugendliche und Familien und die Möglichkeiten diesen zu begegnen. Daneben stand die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt des Austauschs.

Als Motto der diesjährigen JFMK hat Bayern „Partizipation“ gewählt, denn Kinder und Jugendliche wollen und müssen auch in größere Zusammenhänge einbezogen werden wie etwa bei den aktuellen Themen der Corona-Pandemie, aber auch bei der Nachhaltigkeit, dem Umwelt- und Klimaschutz sowie bei politischen Entscheidungen. Zum ersten Mal in der Geschichte der JFMK sind auch Kinder und Jugendliche in der Konferenz zu Wort gekommen. Sie haben ihre Ergebnisse der vorgeschalteten Kinder- und Jugendkonferenz vorgestellt und Ideen und Anregungen zur weiteren Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten mit auf den Weg gegeben. Dazu gehören bspw. die Vernetzung bestehender Mitbestimmungsformate, die Information über Beweggründe getroffener Entscheidungen oder die Stärkung politischer Bildung im Schulunterricht. Mit dem gemeinsamen Beschluss will die JFMK bundes- wie landesweit weitere Impulse zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen geben. Partizipation ist als Daueraufgabe ernst zu nehmen, so die JFMK, weshalb ihre aktive Umsetzung in allen sie betreffenden Lebensbereichen eingefordert wird. www.jfmk.de

rungen auch aus der Inanspruchnahme-
struktur und der Zielgruppe dieser Hilfe.
Schulbegleitungen werden vor allem in der
Grundschule und Kindern mit Behinderun-
gen oder Beeinträchtigungen gewährt, aus
denen sehr unterschiedliche Anforderungen
an die Begleitung erwachsen können. Betei-
ligungsstrukturen und -formen sind folglich
zum einen hinsichtlich der Bedürfnisse und
Kompetenzen jüngerer Kinder sowie zum
anderen bezüglich möglicher Einschränk-
ungen (z.B. sprachliche oder geistige)
aufgrund einer vorliegenden Behinderung
anzupassen. Dies ist gerade im Kontext
der professionellen Arbeit mit Kindern mit
Behinderungen erforderlich, um behinde-
rungsbedingte Zuschreibungen und stigma-
tisierende Prozesse bei der Übersetzung von
Bedarfen in Hilfe zu vermeiden bzw. diese
zumindest reflektierbar zu machen.

Die Beteiligung junger Menschen erfolgt
aktuell fast ausschließlich über Sprache.
Damit verbunden ist jedoch auch die Er-
wartungshaltung, dass Kinder im Dialog
mit Erwachsenen klar benennen können,
was sie wollen oder nicht wollen, was ih-
nen wichtig ist und hilft. Dies ist äußerst
voraussetzungsvoll, vor allem bei vorlie-
genden Sprachdifferenzen, einer anderen
Muttersprache im Zuhause der Kinder
und sprachbezogenen Einschränkungen –
sowohl schriftsprachlich, als auch in der
verbalen Kommunikation. Da Beteiligung
derzeit hauptsächlich durch den Einbezug
in Gesprächen erfolgt, stellen vorliegende
Sprachbarrieren eine besondere Anforde-
rung an gelebte Beteiligung. Hinzu kommt,
dass Kinder und vor allem Kinder mit Be-
hinderungen leicht in dem, was sie äußern
können und sagen wollen, unterschätzt
werden, obgleich sie Expert*innen für sich
selbst sind. Insbesondere Grundschulkin-
dern wird ob des Alters zu wenig zugetraut.

Beteiligungsorientierte Schulbeglei- tung: Ansatzpunkte und Weiterent- wicklungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der skizzierten Er-
kenntnisse wird deutlich, dass Beteiligung

grundsätzlich über die rechtliche Verortung
zwar als hohes Gut und fachliche Prämisse
angesehen wird, ihr Stellenwert aber struk-
turell keine gleichwertige Entsprechung in
der Umsetzungspraxis der Schulbegleitung
erfährt.

Im Mittelpunkt des Ringens der Praxis um
eine gute Hilfedurchführung stehen wei-
terhin hauptsächlich ungeklärte strukturel-
le Fragen, die sich vorrangig auf Aspekte
der Organisation der Hilfezugänge sowie
der anschließenden Leistungskoordination
beziehen (vgl. Dittmann 2019 und 2020).
Zudem steht die Praxis unter erheblichem
Handlungsdruck nicht-intendierten Aus-
und Nebenwirkungen dieser Strukturdefi-
zite wirkungsvoll zu begegnen. Die erhoffte
Wirkung der Schulbegleitung, zu einer Er-
höhung schulischer Teilhabe aus Sicht ihrer
Adressat*innen beizutragen, steht selten
im Fokus der Betrachtung. In diesem Zu-
sammenhang wird übersehen, dass nicht
durchgeführte Beteiligung folglich ein
strukturelles Umsetzungsdefizit darstellt,
vor allem da Beteiligung als Schlüssel für
Co-Produktion und damit Grundlage für
gelingen Hilfeprozesse angesehen wird.

Grundsätzlich zeigen die Erkenntnisse, dass
die weiterhin bestehenden Strukturdefi-
zite der Schulbegleitung die Umsetzung
von Beteiligungsmöglichkeiten deutlich
erschweren. Anders gesagt, ungelöste
Strukturfragen beschneiden junge Men-
schen explizit in ihrem Beteiligungsrecht
und können Beteiligungsprozesse erheblich
verhindern.

Darüber hinaus erwachsen jedoch auch
spezifische Beteiligungsanforderungen
aus der Inanspruchnahmestruktur und der
Zielgruppe der Schulbegleitung, da diese
vorrangig jüngeren (Grundschul-)Kindern
mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen
gewährt werden. Zentral für die qualitative
Weiterentwicklung von Beteiligungsstruk-
turen und -formen, muss daher die Anpas-
sung dieser hinsichtlich der Bedürfnisse
und Kompetenzen jüngerer Kinder sowie
bezüglich möglicher Einschränkungen auf-

grund einer vorliegenden Behinderung sein.
Beteiligung ist – trotz hoher rechtlicher
und fachlicher Verortung kein Selbstläufer.
Eine strukturell abgesicherte Partizipation
junger Menschen ist voraussetzungsvoll
und muss sich in Verfahren, Instrumenten,
Methoden, der Organisation und der Hal-
tung verlässlich und nachhaltig abbilden.

Die Schulbegleitung steht damit vor dem
Hintergrund des nun verabschiedeten und
umzusetzenden inklusiven SGB VIII exem-
plarisch für künftige Handlungsbedarfe.
Grundsätzlich bedarf es in der Kinder-
und Jugendhilfe noch einmal der fach-
lich-konzeptionellen Auseinandersetzung
mit der Frage: Was wird jungen Menschen
mit Behinderung an Selbstexpertise zu-
getraut und welche Methoden stehen für
die Sichtbarmachung im Hilfeprozess zur
Verfügung?

Dies ist vor allem relevant, um eine Über-
macht professioneller (und erwachsener)
Situationsdeutung in Entscheidungen und
behinderungsbedingte Zuschreibungen und
stigmatisierende Prozesse bei der Überset-
zung von Bedarfen in Hilfe zu vermeiden
und diese reflektierbar zu machen. Die Er-
öffnung und Wahrung von Beteiligungsmö-
glichkeiten und Entscheidungsräumen
für junge Menschen stellt demnach einen
wesentlichen Bestandteil ernst gemein-
ter Partizipation dar und ist grundlegend
für eine inklusive Weiterentwicklung des
SGB VIII.

Anmerkungen:

¹ Die in diesem Artikel verarbeiteten Erkennt-
nisse basieren auf den Ergebnissen eines
Workshops im Rahmen des Projekts „Inte-
grationshilfen – (schulische) Teilhabe in der
Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhil-
fe, Schule und Sozialhilfe gestalten“, welches
seit dem 01.10.2018 durch den AFET Bundes-
verband für Erziehungshilfe e.V. in Koopera-
tion mit dem Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gGmbH (ism) durchgeführt
wird. Am Projekt beteiligt sind insgesamt 13
Praxisstandorte aus fünf Bundesländern. Nä-

here Informationen zum Projekt finden Sie unter: <https://www.schulische-teilhabe.de>. Der Artikel erscheint ebenfalls im Abschlussprodukt „Handbuch schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen“ des benannten Projektes, welches 2021 veröffentlicht wird.

- ² Es besteht keine einheitliche Definition für das „poolen“ von Hilfen. Häufig wird darunter jedoch die Zuständigkeit einer Fachkraft für mehrere Kinder verstanden. Das „poolen“ von Leistungen ist sowohl über das BTHG, als auch über das novellierte SGB VIII rechtlich verortet, in der praktischen Ausgestaltung jedoch noch vielerorts weiterentwicklungsbedürftig. In der Praxis der Schulbegleitung zeigen sich entsprechend vielfältigste Varianten. So bestehen mitunter an manchen Schulen oder bei Trägern Personalpools, die für die Betreuung einer konkreten Schule, Klassenstufe oder Klasse verantwortlich sind. Z.T. bestehen jedoch auch Praxismodelle, die gänzlich auf die Zuweisung von Kräften individuell für junge Menschen verzichten. In solchen Infrastrukturmodellen werden z.B. in einer Region Schulen grundsätzlich mit Personal versorgt, welches die Unterstützung übernimmt.
- ³ In der UN-KRK werden junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr als „Kinder“ bezeichnet.
- ⁴ Ein Beispiel für eine solches Projekt ist „FlexiS“ in einer Schule in Speyer: <https://www.diakonissen.de/kinder-jugendliche/beratung/hilfen-rund-um-schule/modell-flexis>

Literatur:

Bundesgesetzblatt 2008: Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abrufbar unter: <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf> (Abrufdatum: 14.05.2021).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) 2015: Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards

und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e-67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf> (Abrufdatum: 14.05.2021).

Dittmann, Eva 2019: Wohin entwickelt sich die Schulbegleitung? Zwischen Teilhabeverbesserung und struktureller Stabilisierung exklusiver Besonderung (Teil 1). In: Dialog Erziehungshilfe. 4/2019. S. 29 – 33.

Dittmann, Eva 2020: Wohin entwickelt sich die Schulbegleitung? Zwischen Teilhabeverbesserung und struktureller Stabilisierung exklusiver Besonderung (Teil 2). In: Dialog Erziehungshilfe. 1/2020. S. 21 – 26.

Dittmann, Eva 2021: Wo steht die Schulbegleitung? Zwischenergebnisse des Projektes. Abrufbar unter: https://www.schulische-teilhabe.de/fileadmin/uploads/Veranstaltungen/Fachgespr%C3%A4ch/2021-02-18_Input_ism.pdf (Abrufdatum: 14.05.2021).

Moos, Marion 2016: Beschwerde und Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung. Abschlussbericht des Projektes „Prävention und Zukunftsgestaltung in der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz – Ombudschaften“. Nordstedt.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) (Hrsg.) 2021: 3. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz. Gelingt Inklusion? Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle jungen Menschen als Aufgabe und Herausforderung für das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung in Rheinland-Pfalz.

Statistisches Bundesamt 2021: Pressemitteilung vom 04. Mai. Immer mehr Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_N027_221.html;jsessionid=F1FE15249A4676CF95EE61535F7EFEB3.live712 (Abrufdatum: 14.05.2021).

we decide – Jugend mischt mit (o.J.): Jugendbeteiligung. Abrufbar unter: <https://www.wedecide.de/jugendbeteiligung/was-ist-jugendbeteiligung> (Abrufdatum: 14.05.2021)



*Eva Dittmann MA
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gemeinnützige
GmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstr. 9 • 55116 Mainz
eva.dittmann@ism-mz.de
www.ism-mainz.de*



*Anika Metzdorf-Scheithauer MA
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gemeinnützige
GmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstr. 9 • 55116 Mainz
anika.metzdorf@ism-mz.de
www.ism-mainz.de*

Adoptionen

Neue Regelungen für Adoptionen in Kraft getreten

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz sind zum 1. April 2021 neue Regelungen für die Adoptionsvermittlung in Kraft getreten. Das Gesetz, das auf Erkenntnissen aus der Adoptionsforschung basiert, setzt zu großen Teilen Forderungen der Länder und der Adoptionsvermittlungspraxis um. Viele der Verbesserungen, die insbesondere gelebte Offenheit bei Adoptionen fördern und die Position der Herkunftseltern stärken, entsprechen auch den Empfehlungen des 9. Familienberichts.

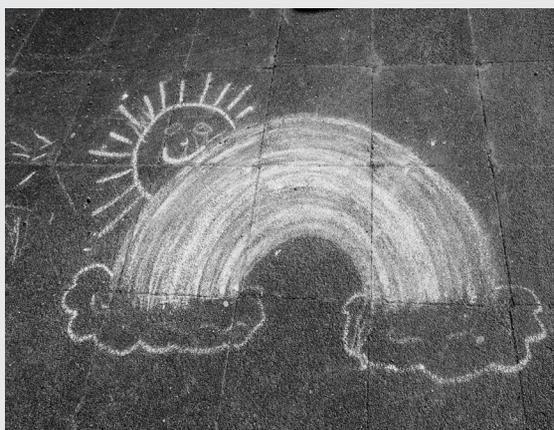
Die vier Bausteine des Adoptionshilfe-Gesetzes

1. Alle an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption besser beraten

Ein Rechtsanspruch auf eine Begleitung auch nach der Adoption sichert die gute Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten. Die unterschiedlichen Phasen der Adoption werden so als Ganzes betrachtet und begleitet. Außerdem werden die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrer Lotsenfunktion gestärkt, damit die Familien die Hilfen bekommen, die sie brauchen. Vor einer Stiefkindadoption wird eine verpflichtende Beratung eingeführt. Sie soll dafür sorgen, dass eine Adoption tatsächlich das Beste für das Kind ist. Nicht zur Beratung verpflichtet sind lesbische Paare, deren Kind in ihre bestehende Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft hineingeboren wird und bei denen die Partnerin der Geburtsmutter das Kind im Rahmen einer Stiefkindadoption adoptiert.

2. Einen offenen Umgang mit Adoption fördern

Das Adoptionshilfe-Gesetz trägt zu einem offeneren Umgang mit dem Thema Adoption bei: Zum einen sollen Adoptiveltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen ermutigt und dabei unterstützt werden, ihr Kind von Anfang an altersgerecht über die Tatsache ihrer Adoption aufzuklären. Zum anderen soll die Vermittlungsstelle vor Beginn der Adoptionspflege mit den Herkunftseltern und den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes gestaltet werden kann. Die Herkunftseltern werden in ihrer Rolle gestärkt, indem sie gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle einen Anspruch auf allgemeine Informationen über das Kind bekommen. Die Adoptivfamilie entscheidet, ob und welche Informationen sie zur Verfügung stellen möchte.



3. Adoptionsvermittlungsstellen mit einem Aufgabenkatalog und einem Kooperationsgebot stärken

Die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten einen konkreten Aufgabenkatalog, der Klarheit über ihre Aufgaben schafft. Ein an die Adoptionsvermittlungsstellen gerichtetes Kooperationsgebot soll den fachlichen Austausch und die Vernetzung mit den verschiedenen Beratungsstellen fördern – etwa mit der Schwangerschaftsberatung, der Erziehungsberatung und dem Allgemeinen Sozialen Dienst – damit auf die Bedürfnisse der Familien sensibel reagiert werden kann.

4. Unbegleitete Auslandsadoptionen werden verboten und ein Anerkennungsverfahren eingeführt, um Kinder zu schützen

Auslandsadoptionen müssen in jedem Fall durch eine Adoptionsvermittlungsstelle begleitet werden, damit die zukünftigen Eltern auf die Herausforderungen einer Auslandsadoption vorbereitet und die Interessen der Kinder ausreichend berücksichtigt werden können. International vereinbarte Schutzstandards sind nun bei allen Auslandsadoptionen einzuhalten. Auslandsadoptionen ohne Begleitung einer Vermittlungsstelle sind untersagt. Für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gibt es ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsbeschlüsse.

Zum Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes – und zur Unterstützung der neuen Regelungen in die Praxis – hat das Bundesfamilienministerium eine Reihe von Informationsmaterialien für Eltern und Familien sowie für die Fachstellen der Adoptionsvermittlung veröffentlicht.

Pressemitteilung des BMFSJF vom 01.04.2021

Konzepte Modelle Projekte

Norbert Beck | Johannes Klein-Heßling | Peter Lehndorfer | Wolfgang Schreck

Neue Perspektiven: Fachpsychotherapeut*innen für die Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe in gemeinsamer Verantwortung

Kaum eine kindliche oder jugendliche Entwicklung verläuft problemlos, da sie hohe und sehr verschiedene Anforderungen und Aufgaben mit sich bringt. Dieser Prozess geht mit vielfältigen psychischen und körperlichen Veränderungen einher und ist oft verbunden mit typischen Problemen oder Verhaltensauffälligkeiten, die für den weit überwiegenden Teil der jungen Menschen ein normaler Ausdruck ihres Erwachsenwerdens sind, der ohne professionelle Hilfen bewältigt werden kann.

Die Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGs-Studie - Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2021) zeigt, dass etwa 17 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland unter einer psychischen Belastung bzw. einer psychischen Störung leiden. Diese Probleme betreffen oft die ganze Familie. Dadurch gestaltet sich die Entwicklungsförderung, die Behandlung, Beratung bzw. Betreuung in vielen Fällen komplex. In einigen Fällen sind sowohl das Gesundheitswesen als auch die Kinder- und Jugendhilfe bei der Gestaltung der Hilfen involviert.

In diesen Systemen setzte man sich früh mit der Frage auseinander, wer die Entwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher bzw. Kinder und Jugendlicher mit psychischen Auffälligkeiten und psychosozialen Belastungs- und Konfliktkonstellationen am besten beeinflussen könne und wer den Vorrang in Betreuung und Behandlung haben sollte. Sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch das Gesundheitswesen bieten individuelle Unterstützung an und haben sich in ihrer Methodik und Struktur bis heute deutlich weiterentwickelt.

Wenn Hilfesysteme isoliert für sich betrachtet werden, geraten sie immer wieder an ihre Grenzen. Je besser sich unterschiedliche Zugänge der Hilfesysteme ergänzen, je besser sich die Beteiligten abstimmen und gemeinsam im Rahmen integrierter Hilfsangebote handeln, desto besser können sie ihren Nutzen für den einzelnen jungen Menschen und sein Familiensystem entfalten.

Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Angeboten der Hilfen zur Erziehung (HzE) und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen unterstützt junge Menschen und Familien bei der Überwindung von Konflikten und Belastungen und bei der Selbstbefähigung im Umgang mit bestehenden Problemlagen. Sie fördert damit eine altersgemäße Entwicklung, unterstützt die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und sichert das Wohl des Kindes (SGB VIII, § 1). Die Kinder- und Jugendhilfe bedient sich bei der Aufgabenerfüllung multi- und interdisziplinärer Teams und Hilfesysteme. So umfassen Hilfen zur Erziehung (HzE) neben pädagogischen (erzieherischen) Leistungen auch damit verbundene therapeutische Leistungen.

Die Psychotherapie hat sich in ihrer fachlichen Entwicklung an sozialwissenschaftlicher, psychologischer, (sozial-)pädagogischer, medizinischer, neurobiologischer und epidemiologischer Forschung sowie psychologisch-medizinischen Klassifikationen ausgerichtet. Paragraf 1 des Psychotherapeutengesetzes definiert, was unter Psychotherapie zu verstehen ist: „*Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüf-*

ter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden beruflich- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. (...) Zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehört neben der Psychotherapie auch die Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.“ Die Breite der Aufgaben von Psychotherapeut*innen findet sich auch im Berufsbild, in das der Deutsche Psychotherapeutentag auch die Tätigkeit im institutionellen Kontext (z.B. Jugendhilfe) einbezogen hat. Psychotherapie ist mehr als Richtlinienpsychotherapie in einer Praxis, die in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zum Einsatz kommt.

Es besteht inzwischen Konsens, dass die Fachkräfte aus beiden Bereichen im Interesse der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien an den Schnittstellen zwischen beiden Systemen zusammenarbeiten sollen. Hierzu bedarf es eines Kooperations- oder Integrationsansatzes, bei dem das Kind und die Familie im Mittelpunkt stehen und nicht die Institutionen bzw. deren Systeme und Rechtskreise. Sowohl im Gesundheitswesen als auch in der Kinder- und Jugendhilfe sind das Interesse und der Wille vorhanden, sich in der Zusammenarbeit verstärkt gemeinsam an den Bedarfen der Betroffenen auszurichten und die Hilfeleistungen aus beiden Systemen aufeinander abgestimmt bzw. integriert anzubieten. Dies bildet die Basis für eine Annäherung der Systeme und die beiderseitigen Bestrebungen, eine gute und tragfähige Kooperation zu etablieren.

Auf die Notwendigkeit hierzu wird auch explizit im 13. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen.

Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe

(Psycho-)Therapeutische Leistungen sind im Sinne der Zielsetzung des SGB VIII in den pädagogischen Prozess eingebunden und sollen diesen unterstützen, fördern und im Extremfall (wieder) ermöglichen (Wiesner, 2011). Grundlage für eine psychotherapeutische Tätigkeit im Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe bildet § 27 Absatz 3 SGB VIII. Danach umfasst die HzE die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Für die stationären Formen der HzE wird dies konkretisiert, indem in § 34 SGB VIII die Förderung der Entwicklung durch eine Verbindung von Alltagsleben, pädagogischen und therapeutischen Angeboten beschrieben wird. Insbesondere gehören

psychotherapeutische Leistungen in das Leistungsspektrum nach § 35a SGB VIII, da ärztliche und psychotherapeutische Behandlung explizit zu den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe gehören (Wiesner, 2009). Somit bleibt nach einem Gutachten von Wiesner (2006) Raum für psychotherapeutische Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie der in § 1 SGB VIII formulierten Zielsetzung der Entwicklungsförderung der Kinder und Jugendlichen oder als Teil der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe dienen.

Psychotherapie soll dabei situativ, kriseninterventionistisch, kontextbezogen, aufsuchend und prozessabhängig konzipiert sein und in multiprofessionellen und -disziplinären Teams mit Psychotherapeut*innen als integralem Bestandteil erbracht werden. Aufgabe solcher Teams ist es, durch das Zusammenwirken unterschiedlicher

beruflicher Kompetenzen passgenaue und optimierte Hilfeangebote zu konzipieren und durchzuführen. Psychotherapie ist wie die Psychologie, die Pädagogik, die Sozialpädagogik, die Medizin und die Rechtswissenschaft integraler Teil der Kinder- und Jugendhilfe und muss bedarfsgerecht und passgenau eingesetzt werden können.

Psychotherapeutische Bedarfs- und Versorgungslage in der Kinder- und Jugendhilfe

In allen Angeboten der HzE und der Eingliederungshilfe ist in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung der Bedarfe zu verzeichnen. Für das Jahr 2019 weist die amtliche Statistik gut 1,16 Mio. junge Menschen unter 27 in den erzieherischen Hilfen aus, dies bedeutet eine Fallzahlensteigerung gegenüber 2008 um den Faktor 1,3. Deutlich akzentuiert zeigt sich diese Entwicklung in den Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden)



Starke Themen für starke Kinder

Chris Paul, Suse Schweizer
Gelbe Blumen für Papa
ab 8 Jahre, 44 Seiten
17,00 €
ISBN 978-3-86739-223-5

Das Buch mit einfühlsamen und gleichzeitig frechen Illustrationen beschreibt Auslöser, Zuspitzung und Behandlung einer kindlichen Zwangserkrankung und kann deshalb gut therapiebegleitend eingesetzt werden. Eine ermutigende Geschichte, das Kindern – und Eltern – zu Stärke gegen das herrische »Zwangsmonster« verhilft.



Katharina Armour,
Rosa Linke
**Zita zähmt
das Zwangsmonster**
ab 5 Jahre, 44 Seiten
+ Downloadmaterial
17,00 €
ISBN 978-3-86739-219-8



Das liebevoll illustrierte Buch nimmt die Fragen und Gefühle eines Kindes nach dem Suizid eines Elternteils auf und zeigt, wie Erwachsene mit Kindern über psychische Erkrankungen und einen Suizid in der Familie sprechen können. Kinder finden in Tomke und seiner älteren Schwester Nina positive Identifikationsfiguren. Erwachsene lernen in Tomkes Mutter ein Vorbild kennen.

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de

BALANCE buch + medien verlag

seelischen Behinderung. Die Fallzahlen in diesem Versorgungssegment sind im selben Zeitraum von gut 47.000 auf über 124.000 gestiegen – eine Steigerung um den Faktor 2,9 (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2021).

In diesen Bedarfen bildet sich eine psychosozial hoch belastete Klientelgruppe mit Herausforderung an eine interdisziplinäre und multiprofessionelle Versorgung ab. Studien (z. B. Schmid, 2007) weisen insbesondere im (teil-)stationären Bereich der HzE/Eingliederungshilfe eine Prävalenz von psychischen Störungen von 60 – 80 % aus. Dies entspricht einer gegenüber der Gesamtgruppe aller jungen Menschen um das drei- bis vierfach erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine psychische Störung. Auch wenn eine differenzierte Datenbasis fehlt, muss konstatiert werden, dass diesem hohen Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung in den Settings der Jugendhilfe eine eklatante Unterversorgung gegenübersteht.

Nach der Statistik für Kinder- und Jugendhilfe (Statistisches Bundesamt, 2019) waren 2018 485 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) und 798 Psychologische Psychotherapeut*innen (PP) in den Handlungsfeldern der ambulanten, (teil-)stationären HzE/Eingliederungshilfe und der Erziehungsberatung tätig. Weiter waren 5.304 Psycholog*innen mit Hochschulabschluss beschäftigt. Nach einer Studie der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK, 2015) ist der größte Teil der Psychotherapeut*innen in den Erziehungsberatungsstellen beschäftigt – 48 % der Psychologische Psychotherapeut*innen und 54 % der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen. Lediglich 10 % der KJP und der PP gaben an, in der stationären Jugendhilfe tätig zu sein. Für die Tagesgruppen lag die Rate bei lediglich 2 %. Rechnerisch kommen in den (teil-)stationären HzE/Eingliederungshilfen auf eine KJP oder PP ca. 1.700 junge Menschen mit einer psychischen Störung.

Die Struktur der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in

1999 wurde die Ausbildung zur Psychotherapeut*in neu geregelt. Die Approbation setzt seit dem 01.09.2020 ein fünfjähriges Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule voraus, das aus einem Bachelor- und einem darauf aufbauenden Masterstudiengang besteht und die wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen für diesen Heilberuf vermittelt. Psychotherapeut*innen dürfen sich Absolvent*innen nennen, wenn sie zusätzlich zum Abschluss des Masterstudiums eine staatliche Prüfung bestehen und danach die Approbation erteilt wird. Daran schließt sich eine Weiterbildung an, in der Psychotherapeut*innen in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern Berufserfahrung sammeln, nicht nur die Heilung und Linderung der Breite psychischer Erkrankungen, sondern auch in der Prävention und Förderung der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie. Diese Weiterbildung ist völlig anders aufgebaut als die bisherige postgraduale Psychotherapeut*innenausbildung. Sie richtet sich nach den Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeutenkammern, die auf Grundlage der Musterweiterbildungsordnung der BPtK und unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesgesetze die Strukturen und Inhalte der Weiterbildung regeln. Damit können die Kammern neue und sich verändernde Anforderungen der Versorgung selbst in ihrer beruflichen Qualifizierung verankern. Die Situation des Nachwuchses wird nach dem Studium anders sein. Psychotherapeut*innen haben mit ihrer Approbation Anspruch auf ein angemessenes Gehalt. Das gilt auch in der Weiterbildung, die hauptberuflich bei angemessener Bezahlung stattfindet.

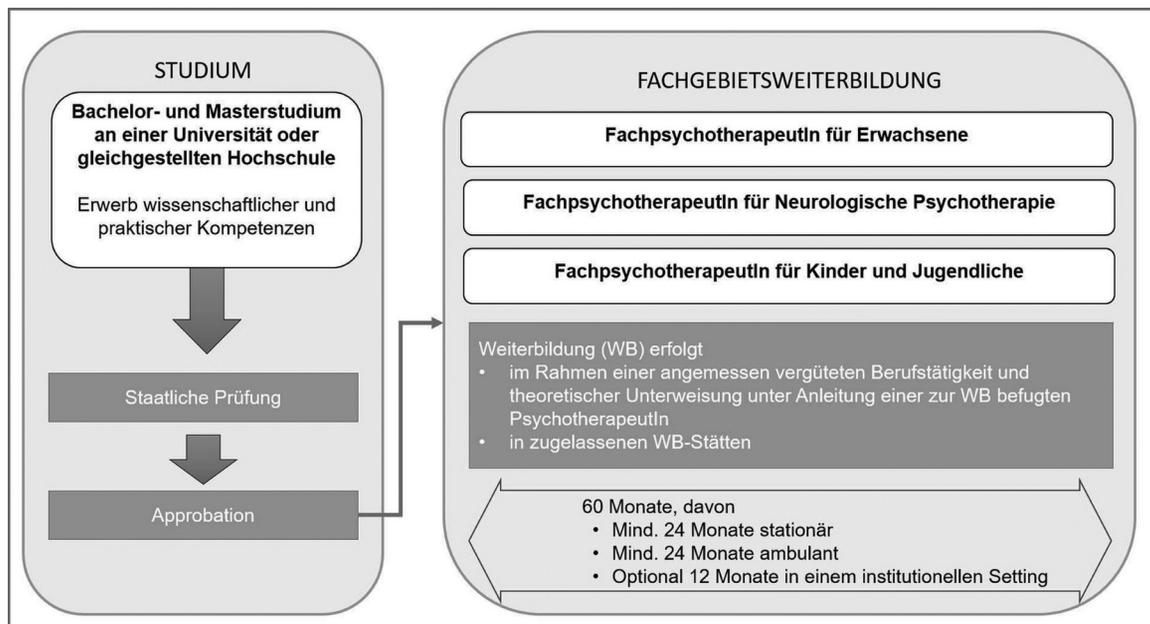
Der Deutsche Psychotherapeutentag hat am 24. April 2021 in der Musterweiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen die grundlegende Struktur dieser Weiterbildung festgelegt. In der fünfjährigen Fachgebietsweiterbildung erfolgt eine Spezialisierung als Fachpsychotherapeut*in für

Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie (Abb. 1 auf der nächsten Seite). Mit der neuen Aus- und Weiterbildung wird sichergestellt, dass Psychotherapeut*innen künftig Kompetenzen für die Breite ihres Berufsbildes erwerben. Zu diesem Berufsbild gehört auch die Arbeit in der stationären und teilstationären Versorgung und in anderen institutionellen Bereichen – eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen Berufsgruppen (Munz et al., 2020). Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche wird langfristig den Beruf der KJP ablösen, für den noch bis 2032 und in Härtefällen sogar bis 2035 eine postgraduale Ausbildung nach altem Recht absolviert werden kann, wenn das dafür erforderliche Studium vor dem 01.09.2020 aufgenommen oder abgeschlossen wurde. Diese Übergangsregelung gibt es auch für den Beruf der Psychologische Psychotherapeut*innen.

Ausblick: Der Weg zur psychotherapeutischen Weiterbildung in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe

Psychotherapeut*innen sind seit Jahrzehnten als Fachkräfte in der Jugendhilfe tätig. Bis zum Psychotherapeutengesetz im Jahr 1999 qualifizierten sie sich auf der Grundlage ihrer Studienabschlüsse als Psycholog*in oder Pädagog*in während ihrer Tätigkeit in der Jugendhilfe „on the job“ psychotherapeutisch weiter. Mit dem Psychotherapeutengesetz wurden vor 20 Jahren die Ausbildungen der PP und KJP gesetzlich geregelt. Struktur und Inhalte dieser Ausbildung führten dazu, dass eine Psychotherapeut*innenausbildung während einer Berufstätigkeit in der Jugendhilfe zunehmend seltener wurde und sich Psychotherapeut*innen nach der Approbation weniger für eine berufliche Karriere in der Jugendhilfe interessierten. Vielen Einrichtungen fällt es heute schwer, trotz enormer psychotherapeutischer Bedarfe diese Fachkräfte zu gewinnen.

Abb. 1: Der Weg zur Fachpsychotherapeut*in



Mit den neuen Qualifizierungsstrukturen kann diesem Trend entgegengewirkt werden, wenn sich Psychotherapeut*innen in der Weiterbildung als Fachkräfte in der Jugendhilfe für die Jugendhilfe qualifizieren. Die Fachgebietenweiterbildung ermöglicht eine einjährige Berufstätigkeit in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Erfolgt in diesen Einrichtungen auch Diagnostik und Behandlung, können bis zu zwei Jahre auf die Weiterbildung angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass Einrichtungen von der Psychotherapeutenkammer als Weiterbildungsstätten zugelassen werden können, weil sie die strukturellen Anforderungen einer Weiterbildung erfüllen, z. B. in Bezug auf die Weiterbildungsbefugten, die für die Weiterbildung in den jeweiligen Einrichtungen verantwortlich sind. Die BPTK hat eine Task Force eingerichtet, die daran mitwirkt, dass interessierte Träger potenzieller Weiterbildungsstätten und Psychotherapeutenkammern über die Einrichtung von Weiterbildungsstellen ins Gespräch kommen. Dazu wurden exemplarische Stellenbeschreibungen für die Erziehungsberatung und die stationäre Jugendhilfe erarbeitet.

Bewältigen wir diese Herausforderung, wird es Psychotherapeut*innen geben,

die die Hilfesysteme von innen und auch deren Rechtskreise kennen. Diese wissen von den Hilfe- und Versorgungsangeboten in Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheitswesen, die in der Versorgung der betroffenen jungen Menschen und deren Familien gewinnbringend eingesetzt werden. Ihre umfassende Diagnostik von Kindern, Jugendlichen und deren Familien schafft eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Begleitung, Unterstützung sowie Hilfeplanung von psychosozial hochbelasteten jungen Menschen. Zu nennen sind hier auch Frühe Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die nach einer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung in das System der Kinder- und Jugendhilfe einmünden, oder junge Menschen, die als Systemsprenger*innen bezeichnet werden. Durch psychotherapeutische Kompetenz kann eine spezifischere und vollständigere diagnostische Einschätzung mit entsprechenden zielführenden Hinweisen auf Maßnahmen verbunden werden. Auch die gutachterliche Einschätzung durch Psychotherapeut*innen als Beitrag in Verfahren zur Leistungsbewilligung in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe würde durch eine Weiterbildung in diesen Feldern gewinnen.

Wesentliches gemeinsames Ziel ist die Optimierung von Hilfen für junge Menschen und ihre Familien – vom Kind und der Familie ausgehend gedacht. Um die Weiterbildung für Psychotherapeut*innen in der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren, müssen Vorarbeiten geleistet und Entscheidungen herbeigeführt werden. Erst 2025 werden Weiterbildungsplätze verstärkt nachgefragt. Die verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um gemeinsame Lösungen zur Schaffung der strukturellen und finanziellen Voraussetzungen zu finden.

Literatur

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021). Kinder- und Jugendhilfereport extra 2021. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der TU Dortmund. www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf.

Bundespsychotherapeutenkammer (2015). BPTK-Studie Psychotherapeuten in der Jugendhilfe einschl. Erziehungsberatung Ergebnisse einer Befragung von angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20150526_bptk_studie_jugendhilfe_2015.pdf.

Klipker K., Baumgarten F., Göbel, K., Lampert Th., Hölling H. (2018). Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3, 37-45.

Munz, D., Gott-Klein, N. & Klein-Heßling, J. (2020). Die Reform der Psychotherapeutenausbildung ist ein Meilenstein für die Psychotherapeutenschaft und die Versorgung psychisch kranker Menschen. *Psychotherapeutenjournal*, 19, 138-148.

Schmid, M. (2007). Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe. Weinheim, Juventa.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publicationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/sonstige-einrichtungen-5225403189004.pdf?__blob=publicationFile.

Wiesner, R. (2006). Gutachten „Psychotherapie im Kinder- und Jugendhilferecht“ http://www.pknds.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Rechtliches/Sozialrechtliches/wiesner_gutachten_kjhg.pdf.

Wiesner, R. (2009). Therapie in der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtsgrundlagen, Schnittstellen und fachliches Verständnis. In: A. Reichert, G. Adams, N. Beck, A. Warnke (Hrsg.), *Kind und Familie. 10 Jahre Kooperation Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe* (S. 89-106). Lengerich: Pabst.

Wiesner, R. (Hrsg.) (2011). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. Beck, München.



*Dr. phil. Norbert Beck
Einrichtungsleiter Therapeutisches Heim
Sankt Joseph Verbundleiter Überregionales
Beratungs- und Behandlungszentrum
(ÜBBZ) Würzburg
Wilhelm-Dahl-Str. 19 • 97082 Würzburg
beck.norbert@skf-wue.de
www.thsj.skf-wue.de*



*Dr. Johannes Klein-Heßling
Wissenschaftlicher Referent
Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstr. 64 • 10179 Berlin
klein-hessling@bptk.de
www.bptk.de*



*Peter Lehndorfer
Dipl.-Sozialpädagoge, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut
Hubert-Reißner-Str. 12
82166 Gräfelfing
peter@lehndorfer.de*



*Wolfgang Schreck
Beisitzer im Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstr. 64 • 10179 Berlin
schreck@bptk.de
www.bptk.de*

Über 400 Organisationen unterzeichnen Erklärung für Menschlichkeit

Mit der gemeinsamen Erklärung zeigen 435 Organisationen aus dem Bereich der Behindertenhilfe und der Sozialen Psychiatrie gemeinsam klare Haltung gegen Rassismus und Rechtsextremismus und warnen vor Hetze und Stimmungsmache rechter Akteur*innen wie der AfD und ähnlicher Bewegungen. Mit Sorge beobachten die Organisationen der Selbsthilfe, von Förder- und Inklusionsorganisationen bis zu Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, wie versucht wird, eine Stimmung zu erzeugen, die Hass und Gewalt nicht nur gegen Menschen mit Behinderung, psychischer oder physischer Krankheit schürt, sondern gegen alle, die sich für eine offene und vielfältige Gesellschaft engagieren. Durch Aufklärung, Beratung und öffentlichkeitswirksame Aktionen soll durch verschiedenste Aktivitäten der Unterzeichnenden „für eine menschliche und lebenswerte Zukunft für uns alle“ geworben werden. Ziel der Mitzeichnenden ist es, im Superwahljahr ein Zeichen für Demokratie zu setzen. Sie betonen, es komme auf jede Stimme an und fordern auf, zur Wahl zu gehen.

Quelle: Diakonie Deutschland vom 02.03.2021

www.jugendhilfeportal.de/fokus/demokratie/artikel/ueber-400-organisationen-unterzeichnen-erklaerung-fuer-menschlichkeit

Informationsplattform Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die seit September 2020 bestehende Plattform bündelt das Wissen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im deutschsprachigen Raum und macht es allgemein zugänglich. Einstellt sind Informationen zu verschiedenen Schwerpunktthemen des Handlungsfeldes. Das Angebot richtet sich an Fachkräfte und Führungskräfte sowie Studierende, Forschende und Lehrende. Mit der Bündelung des Wissens soll die Qualitätsentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Profilbildung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geleistet werden. Auf der Homepage sind aktuell knapp 400 Dokumente aus dem Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eingestellt. Es finden sich zahlreiche Fachartikel, Bücher und „graue Literatur“ wie Broschüren und Projektberichte. Darüber hinaus enthält die Datenbank Videos, Podcasts und Websites. Die eingestellten Informationen verweisen zum Teil auf kostenpflichtige Veröffentlichungen wie etwa aktuelle Bücher, andere Materialien sind kostenlos downloadbar. Zu finden sind die Fachbeiträge über den Suchbefehl, speziell eingerichtete Themenblöcke oder über die Rubriken Praxis, Theorie und Forschung. Die Plattform wurde von der EU im Rahmen des ERASMUS+ - Programms gefördert. Beteiligt waren das österreichische „bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit“ und der schweizerische „Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit“. Den deutschen Part hat federführend für den Kooperationsverbund OKJA und der BAG Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen, die Baden-Württembergische Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten übernommen.

www.oja-wissen.info

Kinder- und Jugendschutz: Reform des Jugendschutzgesetzes tritt in Kraft

Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes traten zum 1. Mai 2021 neue Regelungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Kraft.

1. Verpflichtung zu strukturellen Vorsorgemaßnahmen

Für Kinder und Jugendliche relevante Internetdienste werden verpflichtet, angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen zu treffen.

2. Modernisierung von Alterskennzeichen

Die Regelungen zu Alterskennzeichnungen für Computerspiele und Filme werden modernisiert und bieten künftig wieder verlässliche und nachvollziehbare Orientierung für Eltern, Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche selbst: Auch Online-Film- und Spieleplattformen müssen ihre Angebote künftig mit Alterskennzeichen versehen, die auf einer transparenten Grundlage zustande gekommen sind.

3. Konsequente Rechtsdurchsetzung

Das Jugendschutzgesetz ermöglicht eine konsequente Rechtsdurchsetzung auch gegenüber Anbietern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben. In einem ersten Schritt wird Anbietern in einem dialogischen Verfahren ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Verläuft dieses Verfahren jedoch fruchtlos, drohen als letzte Konsequenz Bußgelder in Höhe von bis zu 50 Millionen Euro.

4. Schaffung einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit Sitz in Bonn wird zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz weiterentwickelt. Sie wird die Aufsicht über die Einhaltung der neuen Anbieterpflichten führen. Ebenso wird sie alle im Kinder- und Jugendmedienschutz wichtigen Akteure vernetzen, die auch weiterhin notwendige Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes vorantreiben und Orientierung ermöglichen.

Weitere Informationen www.bmfsfj.de 30.04.2021

Kerstin Landua

Das beste Mittel der Wahl?

Familienintegrierte + familienunterstützende Settings bei Inobhutnahme von Klein(st)kindern

Diese Plattform für öffentlichen Erfahrungsaustausch wurde am 27. Januar 2021 vom Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), Berlin in Kooperation mit dem Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. – AFET veranstaltet. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von Kerstin Landua, Leiterin des Dialogforums und Claudia Langholz, AFET-Vorsitzende, Geschäftsführerin Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH, Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten und Sozialpsychiatrie, Rendsburg, moderiert. Insgesamt konnten fast 100 interessierte Fachkräfte bundesweit begrüßt werden.

Die Tagung wurde eröffnet von Dr. Bettina Zötsch, Referentin, Referatsgruppe KSR – Kinderschutz und Kinderrechte im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin. Sie betonte, dass die Inobhutnahme von Kleinstkindern ein hochrelevantes Thema sei, dass auch im Rahmen der Novellierung des SGB VIII bzw. in dem hier vorangestellten Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten“ des BMFSFJ einen hohen Stellenwert habe und dass das Ministerium mit Blick auf den laufenden Gesetzgebungsprozess ein hohes Interesse an den Ergebnissen der Diskussion habe.

Daran anschließend und als Basis zur Verständigung, stellte Dr. Thomas Mühlmann, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik, Universität Dortmund, aktuelle quantitative Daten zur Inobhutnahme 0 bis 6jähriger Kinder vor. Er machte darauf aufmerksam, dass es nach 2006 einen signifikanten Anstieg der Inobhut-

nahme von Kleinkindern gegeben habe. Eine fachpolitische Reaktion darauf sei das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 gewesen. 2017/2018 gab es dann einen weiteren Anstieg insbesondere unter den dreijährigen Kindern. Ca. die Hälfte der 0 bis 6jährigen Kinder wird nach ihrer Inobhutnahme in einer Einrichtung untergebracht und nicht bei „geeigneten Personen“. Die Verweildauer beträgt dabei bei einem Drittel der Kleinkinder länger als zwei Monate. 60% der 0 bis 3jährigen und 52% der 3–6jährigen Kinder kehrt „danach“ nicht mehr an seinen früheren Lebensort zurück. In Zusammenhang mit den vorgestellten Daten verwies Herr Dr. Mühlmann auch darauf, dass es große regionale Unterschiede gebe, die mit den vorliegenden Statistiken nicht erklärbar sind.

Inobhutnahmen von Klein(st)kindern: Herausforderungen, Veränderungsbedarfe und gute Ansätze

Beiden Veranstaltern dieser Tagung, gefördert vom BMFSFJ, war es ein großes Anliegen, die „Inobhutnahme von Klein(st)kindern (0–6 Jahre)“ in das Zentrum des Austausches zu stellen. Sowohl das Dialogforum als auch der AFET haben zu diesem Thema bereits Expert*innengespräche veranstaltet bzw. eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, um verschiedene Aspekte aus diesem Arbeitsfeld gemeinsam mit kommunalen Praktiker*innen zu beleuchten, innovative Ideen und Ansätze zu identifizieren und nach kleinkindgerechten Lösungen zu suchen. Die Ergebnisse aus den praxisbezogenen Veranstaltungen beider Institutionen wurden gemeinsam von Reinhold Gravelmann, Referent im AFET und Dr. Jessica Dzengel, wissenschaftli-

che Mitarbeiterin im Difu, zusammengestellt und von Herrn Gravelmann auf der Veranstaltung präsentiert. Kurz zusammengefasst lautete die Befundlage, dass die Inobhutnahmezahlen von Kleinstkindern langsam, aber stetig steigen und es schwierig ist, geeignete Settings für die Unterbringung zu finden, vor allem auch zuvorderst solcher, die eine „Elternarbeit“ bzw. die Zusammenarbeit mit dem Familiensystem insgesamt ermöglichen, zumal viele Kinder nicht wohnortnah untergebracht werden können. Da sich auch die Akquise von Pflegeeltern, insbesondere in Großstädten, schwierig gestaltet, bestehe Grund zu der Annahme, dass stationäre Unterbringungen zunehmen werden.

Vor diesem Hintergrund wird u.a. bei diesen Aspekten Weiterentwicklungsbedarf gesehen:

- die Kooperation mit den Eltern bzw. dem Familiensystem und die hohe Relevanz der Beibehaltung der Erziehungsrolle in Bereichen, in denen sie dazu in der Lage sind,
- Ausweitung der Handlungsansätze: familienintegrierende Settings, innewohnende Fachkräfte in den Familien, Rückführungsmodelle...
- Anreize für Träger zur Schaffung von mehr familien-integrativen Angeboten oder z.B. Übernachtungsräume und die Ausweitung der § 19 SGB VIII-Angebote – gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Moderne Personalentwicklungskonzepte, geschulte Fachkräfte und multiprofessionelle Teams, z.B. Krankenpfleger*innen, insbesondere im Kontext von Kleinkindern mit Behinderungen sowie

Kinder als Akteure in Qualitätsentwicklung und Forschung



Die Bertelsmann Stiftung hat den abschließenden Forschungsbericht. "Kinder als Akteure in Qualitätsentwicklung und Forschung. Eine rekonstruktive Studie zu KiTa-Qualität aus der Perspektive von Kindern" Anfang 2021 vorgelegt. Seit 2018 beschäftigte sich das Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration mit den Fragen, was für Kinder eine ‚gute‘ KiTa ausmacht und wie ihre Perspektiven systematisch nachvollzogen und in Qualitätsentwicklungsprozesse eingespeist werden können. Die Wissenschaftler*innen entwickelten zwölf kreative Methoden, die Kindern vielfältige Möglichkeiten eröffnen, sie an ihren Erfahrungen und Erlebnissen teilhaben zu lassen. Fachkräfte können die Methoden nutzen, um sich über die Praxis des Forschens mit Kindern deren Perspektiven zu nähern und dabei gleichzeitig ihr eigenes professionelles Handeln zu reflektieren (Methodenschätze „Achtung Kinderperspektiven“). Der 184 seitige Forschungsbericht, basierend auf der Arbeit mit rund 200 vier- bis sechsjährigen Kindern, fasst 23 Qualitätsdimensionen aus Kinderperspektive zusammen. Er steht auf der Homepage der Bertelsmannstiftung zum kostenfreien Download zur Verfügung. www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kinder-als-akteure-in-qualitaetsentwicklung-und-forschung-all

- Kooperation mit anderen Disziplinen (Ärzt*innen, Therapeut*innen etc.),
- Abbruchprävention und Vermeidung von Wechsell/Sicherung von Betreuungsqualität,
- (Fach)Politischer Gestaltungswille in Kommunen und (Landes)Jugendämtern.

Der Regierungsentwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz berge viel Potenzial für Veränderungen! Dies betrifft die fachlichen Handlungsfelder: Elternrechte und Elternarbeit. Jugendämter werden zur umfassenden, adressaten-orientierten Aufklärung des Kindes und seiner Personensorge oder Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme verpflichtet. Elternarbeit sollte strukturell mehr Relevanz erhalten. Die Kooperationserwartungen steigen und auch die Rückkehr der Kinder gerät mehr in den fachlichen Blick, auch wenn zugleich die Option des erleichterten Verbleibs auf Dauer bei den Pflegeeltern vorgesehen sei (unter der Prämisse, dass sich die Erziehungsverhältnisse im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes in einem vertretbaren Zeitraum nicht verbessert haben und eine Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit zukünftig nicht zu erwarten ist).

Als Konsequenz der Erkenntnisse aus diesen vorangegangenen Veranstaltungen wurden auf dieser 8. Plattform insbesondere familienintegrierte und familienunterstützende Angebote vorgestellt und diskutiert. Bei diesen Angeboten werden Eltern bzw. Elternteile, Geschwister oder andere nahe Bezugspersonen in das Hilfesetting mit einbezogen und das betroffene Kind/die Kinder werden nicht sofort von allen bekannten Bezugspersonen getrennt. Festzuhalten ist, dass sich regional bereits viele Beispiele guter Praxis mit Transferpotenzial entwickelt haben. Es wurde aber auch über die Entscheidung zur Inobhutnahme als letzten Ausweg, „wenn es gar nicht anders geht ...“, diskutiert und hierbei die Perspektive betroffener Herkunftseltern einbezogen.

Diskutiert wurden u.a. folgende Fragen und Aspekte:

- Welche Settings sind für kleine Kinder besonders geeignet? Wo liegen Risiken und Chancen?
- Was sind aus dem Blick der kommunalen Praxis wichtige Aspekte (entwicklungspsychologisch, infrastrukturell, finanziell), die mehr beachtet, weiterentwickelt und gestärkt werden sollten?
- Was müsste ggf. an den Verfahren, Arbeitsweisen bzw. in der Kooperation geändert werden, insbesondere auch mit Blick auf die Behindertenhilfe?
- Wie kann Inobhutnahme vermieden werden? Welche Rückführungskonzepte gibt es?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet werden?

Die genannten Fragen wurden im Verlauf der Veranstaltung anhand von Praxisbeispielen erörtert. Einige der bereits auf dem 15. Expertengespräch im Juli 2020 im Difu vorgestellten Praxisbeispiele wurden mit Blick auf deren Mehrwert und Transfercharakter auch in diese bundesweite Tagung einbezogen, um hier noch einmal für die interessierte Fachöffentlichkeit jeweils den konzeptionellen Ansatz sowie Ergebnisse, Wirksamkeit und deren Weiterentwicklung diskutieren zu können.

Diese Beispiele werden in diesem Tagungsbericht nicht noch einmal ausführlich vorgestellt, sind aber auf der Homepage www.jugendhilfe-inklusiv.de unter der Rubrik „Vorträge“ bzw. „Kurzbericht“ abrufbar. Folgende Praxisbeispiele sind gemeint:

- „Ein Träger, der ganze Familien aufnimmt“, vorgetragen von Fredrik Näher und Anneke Rieper, Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Berlin-Brandenburg/KJSH-Stiftung und
- „Begleitete inklusive Inobhutnahme“, vorgestellt von Claudia Keller, Mutter-Kind-Wohnen/begleitete Inobhutnahme bei der Lebenshilfe Duisburg, Heilpädagogische Sozialdienste gGmbH, Duisburg.
- „Ein Geschwisterhaus im Rahmen der Inobhutnahme“, PD Dr. Peter Büttner, Projekt Petra, Schlüchtern.

Erziehungskompetenz stärken und mit den Familien gemeinsam Lösungen finden!

Die Frage, wie die Zusammenarbeit mit den Eltern so verbessert werden kann, dass Inobhutnahmen nicht so häufig nötig sind, stand im Fokus des zweiten Moduls der Tagung. Hierzu referierte eingangs Prof. Dr. Barbara Seidenstücker, Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften, Hochschule Regensburg über die „Inobhutnahme von Kleinkindern: Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Eltern unter Berücksichtigung von kindlichem Zeitgefühl und Bindungsentwicklung“.

Zur Frage, was wir über (kleine)Kinder, die in Obhut genommen werden, wissen, führte sie aus, dass diese von ihren Eltern oft nicht als schutzbedürftig wahrgenommen werden, was mit einer Nichtbeachtung von Basisbedürfnissen einhergehe. Auch wenn sich die Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Inobhutnahme sehr positiv weiterentwickelt habe, bestehe bei den Fachkräften nach wie vor Verunsicherung und führe dazu, ggf. zu lange mit einer Inobhutnahme zu warten. Hier müsse unbedingt die Handlungssicherheit gestärkt werden, um das zentrale Ziel, die Schutzgewährung für das betroffene Kind sowie die daraus folgende sozialpädagogische Krisenintervention gewährleisten zu können. Die Form der „Unterbringung“ hänge stark von der individuellen Situation des Kindes ab. Jedes zweite Kind werde gegenwärtig stationär untergebracht. Die sich daraus ergebenden Herausforderungen beschrieb Frau Prof. Seidenstücker wie folgt: Ad-hoc-Unterbringungen sind möglichst zu vermeiden, da dies bei Kleinstkindern in der Regel einen Schock auslöse. Familien, die besonders gefährdet sind bzw. erscheinen, fällt es oftmals schwer, Hilfe anzunehmen. Hier sei die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, entsprechende Angebote mit differenzierter Diagnostik und Clearing im Vorfeld der Inobhutnahme zu machen. Zu prüfen sei auch, wie einerseits im Rahmen welcher Unterbringungsform mehr Sicherheit für

die Kinder hergestellt werden kann und wie andererseits gleichzeitig Eltern in dieser Situation fachlich unterstützt und betreut werden können.

Mit Blick auf die Fachkräfte bedeute dies, den Bereich der Diagnostik und damit auch des Fallverstehens weiterzuentwickeln, so dass die Ableitung von Prognosen möglich wird. Dass dies nicht einfach ist, ergebe sich aus der Tatsache, dass sozialpädagogische Fallverläufe nicht linear sind, dies dürfe eine weitsichtige Fallsteuerung aber nicht verhindern. Die Inobhutnahme ist faktisch als Übergang angelegt und sollte die Erfahrung eines sicheren Ortes für die Kinder bieten. Sie sei auch ein „Beziehungsdazwischen“, das Kinder über die Trennung von ihren Eltern hinwegtrösten sollte. Daher sei ein stationäres Gruppensetting möglichst zu vermeiden, ein verlässliches Beziehungsangebot zu einer Person vielmehr das Mittel der Wahl. Auch bei Misshandlungserfahrungen bleiben für Inobhut genommene Kinder ihre Eltern immer bedeutsam, ein Bindungsabbruch sollte daher vermieden, den Eltern Angebote für die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz unterbreitet und die Beschaffenheit der weiteren Kontakte geklärt werden. Dabei müsse es ggfs. auch darum gehen, die Eltern zu einer „akzeptierten Ablösung“ zu befähigen, d. h. dem Kind die Erlaubnis zu geben, an einem anderen Ort aufzuwachsen und dies als besseren Weg anzuerkennen.

Sandra Storf, Stab der Leitung Kinderschutz im Stadtjugendamt München und Astrid Strebl, Psychologische Fachdienstleitung im Münchener Waisenhaus, Stadtjugendamt München, berichteten aus ihrer Praxis über die Inobhutnahme von Kleinkindern & Elternarbeit in den Schutzstellen für Babys und Kleinkinder im Münchner Waisenhaus. Der Fokus dieses Beitrages lag darauf, wie Inobhutnahme mit dem Konzept der „Ambulanten Krisen-

hilfe München“ vermieden werden kann. In Anspruch genommen werden kann von Eltern eine zeitlich befristete intensive Hilfe (3 Monate) §27 i.V.m § 31 SGB VIII, es gibt keine Wartezeit und ein einfaches Zugangsverfahren. Ziel ist eine zeitnahe Krisenintervention bzw. Deeskalation und der Verbleib des Kindes in der Familie oder aber die gemeinsame Erarbeitung der Bereitschaft für eine Fremdunterbringung. Dazu gehören ein Clearing und eine Gefährdungsbeschreibung. Hierfür gibt es eine pauschale Finanzierung und ein flexibles Betreuungsbudget.

Konkret hat das Münchener Waisenhaus die Säuglings- und Kinderschutzstellen Nemo und Dorie mit 2x8 Plätzen für 0-4 jährige Kinder, in denen traumapädagogisch geschulte Fachkräfte tätig sind. Es sind Orte mit möglichst viel Sicherheit, Ruhe, Geborgenheit, liebevoller Zuwendung und Partizipation,

an denen auch Elternarbeit stattfindet. Die fachliche Arbeit in den Schutzstellen wird getragen von den Grundsätzen, dass Kinder das Recht auf Kontakt zu ihren Eltern haben, um positive Bindungserfahrungen zu ermöglichen, da die Qualität der Bindungserfahrungen entscheidend für

das gesamte weitere Leben der Kinder ist. Kinder und Eltern sind einander lebenslang verbunden, unabhängig davon, wo das Kind vorübergehend oder dauerhaft lebt – Bindungsabbrüche schaden den Kindern und sollten vermieden werden. Allerdings sind aufgrund eigener Problemlagen nicht alle Eltern in der Lage, die Bindung zur Einrichtung oder zu den Kindern zu halten.

Gelebt und praktiziert wird „veränderungsorientierte Elternarbeit“ Dies bedeutet, dass gemeinsam Ziele der Elternarbeit abgesprochen werden und geklärt wird, ob diese veränderungsorientierte Elternarbeit auch möglich und gewünscht ist, oder ob



KiTa-Qualität aus der Perspektive von Eltern



Im Auftrag der Bertelsmannstiftung wurde in einer qualitativen Studie untersucht, wie „KiTa-Qualität aus der Perspektive von Eltern“ aussieht. In 12 Gruppendiskussionen wurden 71 Mütter und Väter von KiTa-Kindern aus 10 Einrichtungen danach gefragt, was für sie eine ‚gute‘ KiTa ist. Ziel war es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Qualitätsvorstellungen der sehr divers zusammengesetzten Elternschaft herauszuarbeiten. Die Ergebnisse liegen seit März 2021 vor.

Kostenloser Download:
www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kita-qualitaet-aus-der-perspektive-von-eltern-all

Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme

Seit 2008 wird in den Länderreports in 16 Länderprofilen ein Überblick über den aktuellen Status quo sowie Entwicklungstrends der 16 frühkindlichen Bildungs-, Betreuungs- und Bildungssysteme in Deutschland gegeben. Die aktuellste Ausgabe ist der Bericht über 2019.

Die kostenpflichtigen Veröffentlichungen sind über den Buchhandel oder die Bertelsmannstiftung zu beziehen.

der Schwerpunkt bei der Entlastung und dem Aufbau von Kooperation liegt. Eltern erfahren Unterstützung und Hilfe bei der Erweiterung ihrer intuitiven regulatorischen Unterstützungsfähigkeiten (Fürsorgeverhalten, Bedürfniswahrnehmung usw.). Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird ressourcenaktivierend gestaltet, so erhalten Eltern z.B. zeitnah Rückmeldung zu ihrem Interaktionsverhalten und ein gelingendes, freudvolles Beisammensein von Eltern und Kinder wird gefördert und unterstützt. Von den 180 seit 2013 in diesen Schutzstellen betreuten Kindern konnten 50% in ihre Familie zurückkehren. Diese Zahl spricht für sich. Offen blieb die Frage, ob diese Form der Hilfe nicht eher in den § 27ff. als Hilfe zur Erziehung aufzunehmen sei.

Wenn es gar nicht anders geht ... Bereitschaftspflegefamilien + stationäre Settings: Welche Bedingungen müssen gegeben sein?

Mit dieser wichtigen Frage beschäftigte sich das dritte Veranstaltungsmodul. Hier ging es im Wesentlichen darum, Probleme zu benennen, Lösungsansätze aufzuzeigen und Strategien zu besprechen, wie man Kooperationspartner gewinnen kann.

Corinna Petri ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Perspektive gGmbH – Institut für sozialpädagogische Praxisforschung und Mitglied der Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen. Sie hielt unter dem Titel „Im Brennglas der Bedürfnisse junger Kinder“ den Einführungsvortrag. Zu Beginn nahm Frau Petri eine Einordnung der mit dem Thema Inobhutnahme verbundenen Relevanzen vor, indem sie die Bedürfnisse von Klein(st)kindern den Merkmalen einer Inobhutnahme gegenüberstellte.

(1) „Zwischen Krisenintervention und Krisenverschärfung“ ändere sich für betroffene Kinder einfach alles. Das Vertraute gehe verloren und werde ersetzt durch „das unbekannte Neue“. Die Legitimation dieser Krisenintervention liege darin, den Kindern die Bewältigung eines kritischen Lebenser-

eignisses zu erleichtern und gleichzeitig Fürsorge, Orientierung und Halt zu geben. Eine wichtige Prüffrage sei der Umgang und die (Ein)Beziehung zu Eltern und Geschwistern. Dies müsse systematisch im Blick bei der Klärung von Problemlagen und der Entwicklung von Perspektiven im Blick behalten werden.

(2) „Zwischen für die Kinder und gegen die Eltern“ liege viel Klärungspotenzial für die fachliche Grundfrage: Werden Eltern eher als Verursacher des Leids ihrer Kinder betrachtet oder als Eltern, die aus spezifischen – oftmals biografischen – Gründen (vorübergehend) nicht für ihre Kinder sorgen können? Diese Abwägung vorzunehmen, ist in jedem Einzelfall neu erforderlich, da hier die Weichen für die Zusammenarbeit mit Folgen für die Eltern-Kind-Kontakte, den Verlauf von Klärungsprozessen sowie die potenzielle Rückkehroption gestellt werden.

(3) „Zwischen Nähe und Distanz“ meint, dass Säuglinge und Kleinkinder in ihrer Entwicklung auf körperliche und emotionale Nähe angewiesen sind und sich ihre Bedürfnisse auch während einer temporären Unterbringung nicht ‚auf Eis legen‘ lassen. Hierzu sind in familienanalogen sowie in Gruppensettings konzeptionell verankerte Beratungs- und Begleitangebote zur stetigen Reflexion und Bewältigung der Betreuungsaufgabe erforderlich. Dies bedeutet zugleich, dass, je intensiver die Eltern im Alltag des Kindes einbezogen werden können, umso reduzierter die Bedeutung der Fachkräfte als Bezugspersonen für das Kind wird. Hier brauche es Beziehungssensibilität in der Gestaltung von Übergängen.

Als Prüffragen hierzu nannte Frau Petri abschließend:

- Was tragen wir dazu bei, Zäsuren in Übergängen zu vermeiden und Wechsel zu erleichtern?
- Wie wird eine zugewandte, verlässliche und feinfühligte Betreuung gewährleistet?
- Inwieweit fließen die Interessen der

Kinder durch alltagsnahe Beobachtungen und kindgerechte Beteiligungsmethoden in die Perspektivklärung ein?

- Welche konkreten Bemühungen und Verfahren gibt es, um mit Eltern möglichst einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten?
- Wie wird der für Eltern transparente und zeitlich eng getaktete Prozess der Perspektivklärung in gemeinsamer Verantwortung von Jugendamt und Träger realisiert.

Silvia Dunkel, Sachgebietsleiterin Pflege und Adoption der Stadt München, referierte darüber, wie in ihrer Stadt mit Bereitschaftspflegefamilien zusammengearbeitet wird und welche Bedingungen für Bereitschaftspflege gegeben sein müssen. Die Unterbringung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren erfolgt bei professionellen Bereitschaftspflegefamilien für die konzeptionell angedachte Dauer bis zu 6 Monaten im Rahmen einer Inobhutnahme, die aufgrund einer Gefährdung erfolge. Die Herkunftseltern seien aufgrund unterschiedlichster Ursachen nicht in der Lage, ihr Kind ausreichend zu versorgen. Dies betreffe häufig auch Neugeborene, die bereits mit massiven Schädigungen direkt aus der Klinik in die Bereitschaftspflege kommen. Wichtig für die Kinder sei, etwas Vertrautes wie den Lieblingst Teddy oder bestimmte Nahrungsmittel zu erhalten und gewohnte Einschlafrituale beizubehalten. Aktuell gibt es 45 Plätze in professionellen Bereitschaftspflegefamilien.

Die Perspektivklärung erfolge mit dem Ziel einer Kontinuitätssichernden Lebensperspektive für das Kind, d.h. es gibt einen Clearingprozess mit einer Vielzahl von Beteiligten in dessen Ergebnis entweder die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und eine damit einhergehende Rückführung stehe oder wenn dies nicht möglich ist, die Erarbeitung einer förderlichen und auf Dauer ausgerichteten Lebensperspektive für das Kind anderswo. Dies beinhaltet, sich gemeinsam mit den Herkunftseltern Klarheit darüber zu verschaffen, was sich generell ändern muss,

systematisch auszuwerten, wie die „Vorgeschichte“ aussieht, ob eine Veränderungsbereitschaft und Ressourcen/ Fähigkeiten hierfür bei den Eltern vorliegen und dies zu dokumentieren. Die Kinder benötigen in dieser „Zwischenzeit“ – soweit möglich – eine Erklärung, was passiert ist und was in der nahen Zukunft zu erwarten ist. Wichtig sind Personen, die mit ihnen feinfühlig und liebevoll umgehen, die emotional belastbar sind und Fachkenntnisse über frühkindliche Traumatisierungen haben, aber auch geschützten Kontakt zur Herkunftsfamilie bzw. zu „alten Bezugspersonen“. Dies bedeutet einerseits, Bereitschaftspflegefamilien zu finden, die diese Aufgaben mit vollem Herzen übernehmen und in allen Auswirkungen mittragen, Kompetenz im Umgang mit frühtraumatisierten Kindern und den Herkunftseltern haben und motiviert sind, mit diesen zusammenzuarbeiten ebenso wie mit dem Jugendamt. Andererseits sollte es hierfür eine gute, angemessene Bezahlung und eine „kollegiale“ Wertschätzung geben. Der Bedarf an Bereitschaftspflegeeltern ist in München höher als die Anzahl von Menschen, die die Aufgabe übernehmen.

Über die Inobhutnahme von Säuglingen und Kleinkindern im Kinderheim Kleine Strolche in Asendorf sprach der Geschäftsführer und Heimleiter Bernhard Schubert. Das Kinderheim wurde 2008 gegründet, Hauptzielgruppe im Bereich der Inobhutnahme sind Kinder zwischen 0 und 6 Jahren. Jugendämter aus ganz Deutschland wenden sich an die Einrichtung. Herr Schubert führte aus, dass es bei einer Inobhutnahme von Säuglingen und Kleinstkindern vorrangiges Ziel ist, die akute Kindeswohlgefährdung abzuwehren und den Kindern Schutz vor (drohender) lebens- oder entwicklungsgefährdender Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder bei Nichtversorgung (z. B. Inhaftierung, Unerreichbarkeit oder Tod der Bezugspersonen) zu bieten. Als Herausforderungen nannte er dabei medizinische und seelische Probleme durch Vernachlässigung und/oder Misshandlungen, Bindungs- und Beziehungsprobleme

Leseförderung bei Kleinkindern Kinderarztpraxen geben kostenfreie Bilderbücher aus

Bei den U7-Vorsorgeuntersuchungen erhalten Eltern deutschlandweit ein kostenfreies Set mit Bilderbuch und zahlreichen Tipps, wie sie das Betrachten von Bilderbüchern, das Vorlesen, Spielen und andere Aktionen in ihren Alltag einbauen können. So fördern sie den Spracherwerb ihrer Kinder. Außerdem können Eltern laufend neue Ideen sowie digitale Ausgaben der Lesestart-Bücher auf der Seite www.lesestart.de erhalten. Damit greift das Programm eine wichtige Erkenntnis der aktuellen Vorlesestudie 2020 auf: Buchgeschenke motivieren genau jene Eltern zum Vorlesen, die dies sonst nie oder nur selten im Alltag tun. Das Programm „Lesestart 1 – 2 – 3“ wird bundesweit von der Stiftung Lesen durchgeführt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Insgesamt geben rund 6.000 Kinderarztpraxen die 500.000 Sets heraus. Die Tipps für Eltern sind in deutscher Sprache sowie auf Türkisch, Rumänisch, Englisch und Arabisch verfasst. Online stehen sie in vielen weiteren Sprachen zum Download zur Verfügung. Ihr erstes persönliches Lesestart-Set erhalten Familien mit einjährigen Kindern seit 2019 bei der U6-Untersuchung in ihrer teilnehmenden Kinder- und Jugendarztpraxis. Das zweite Set gibt es seit dem Winter 2020 für zweijährige Kinder. Das dritte Set für dreijährige Kinder überreichen dann teilnehmende Bibliotheken ab Winter 2021. Über die gesamte Programmlaufzeit von acht Jahren werden für drei Geburtskohorten 4,5 Mio. Lesestart-Sets rund 60 % der Eltern eines Jahrgangs erste Vorleseimpulse erhalten. Quelle: Pressemitteilung der Stiftung Lesen vom 02.12.2020 www.lesestart.de

Zukünftiger Personalbedarf in Kitas – Studie des DJI

Eine Autorengruppe des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut/ TU Dortmund hat sich in einer Studie mit dem zukünftigen Personalbedarf in Kitas auseinandergesetzt.

Für einen Kita-Ausbau, der den Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erfüllt und den Bedarf der Eltern deckt, fehlen in den westdeutschen Bundesländern in den kommenden fünf Jahren mindestens 20.400, ggfs. sogar bis zu 72.500 Kita-Fachkräfte. Das entspricht vier bis 15 Prozent des Personalbestands in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt im Jahr 2019.

An die Lage in Ostdeutschland: Sofern die Ausbildungszahlen stabil und die aktuellen Personalschlüssel unverändert bleiben, werden dort deutlich mehr Fachkräfte ausgebildet, als für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum Schuleintritt benötigt werden.

Der mit dem Kitaplatz- und Personal-Ausbau verbundene Finanzbedarf wäre erheblich: Bis zum Jahr 2030 ist jährlich mit zusätzlichen Betriebskosten von deutschlandweit bis zu 9 Milliarden Euro und Investitionskosten in Höhe von jährlich maximal knapp 3 Milliarden Euro zu rechnen. Der Platz- und Personalbedarf und die damit verbundenen Kosten werden noch steigen, wenn die geplante Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz im Grundschulalter berücksichtigt wird.

Informationen zur Studie mit Grafiken und der Publikation zum Download: www.dji.de/news/kitapersonalbedarf2030

durch immer wiederkehrende Beziehungsabbrüche sowie eine oft sehr schwierige Elternarbeit (z.B. Eltern aus Drogenmilieu, Zwangsprostitution, Menschenhandel...). Die Zeit der Inobhutnahme sei so kurz wie möglich, aber so lange wie nötig zu halten und eine altersentsprechende Betreuung und Versorgung sicherzustellen. Für die Zeit, in der Inobhutnahme und in der eine Perspektivklärung erfolgt, sei ein festes Bindungs- und Beziehungsangebot für die Kleinstkinder überlebenswichtig, die deshalb immer eine feste Bezugsperson an ihre Seite bekommen. Hoch bedeutsam seien auch Rituale, die gerade bei nicht vermeidbaren Bezugspersonenwechseln, zur Sicherheit und Vertrautheit beitragen können.

Als einen Zukunftsweg beschrieb Herr Schubert Bereitschafts-Erziehungsstellen, da frühere Betreuungsformen im Sinne der Kinder arbeitsrechtlich im institutionellen Setting nicht mehr möglich seien. Entwickelt wurde ein umfangreiches Konzept für die Zulassung mit Bereitschafts-Erziehungsstellen nach §42 SGB. Im Unterschied zu Notfall-Pflegefamilien gehe es hier um ein Höchstmaß an Professionalität (pädagogische Fachqualifikation, Berufserfahrung, sehr gutes Nähe-Distanz-Verhältnis) und es sind regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter*innen, umfangreiche Unterstützung im Umgang mit Säuglingen (z.B. durch trägereigene Hebamme, Kinderkrankenschwester) sowie ein pädagogischer Unterstützungsdienst eingeplant. Als erforderlich werden ebenso eine weitgehende Erfahrung mit der Kommunikation und Kooperation mit Behörden und anderen Akteuren sowie in der „Elternarbeit“ angesehen.

Dringend gebotene Verbesserungen sieht Herr Schubert u.a. bei folgenden Aspekten:

- Verantwortungsvoller Umgang mit möglichen Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie (Kindeswohl muss immer vor dem Elternrecht an erster Stelle stehen),

- Anonymität des Trägers (zumindest in den ersten Wochen),
- Erweiterung des Jurastudiums um die Themen: Pädagogik und Psychologie, Misshandlungen und Missbrauch und die psychischen Folgen, Partizipation und Jugendhilfe sowie
- mehr Mittel für Prävention, damit weniger Inobhutnahmen notwendig werden.



Den Abschlusspart „Zwischenbilanz und Ausblick: Einige klare Worte zur Inobhutnahme von Kleinstkindern“ übernahm Prof. Dr. Klaus Wolf, emeritierter Erziehungswissenschaftler an der Universität Siegen. In den Mittelpunkt seiner Ausgangsüberlegungen stellte er die extreme Verletzlichkeit von sehr kleinen Kindern – dies mache das Profil seiner weiteren Überlegungen zum Abschluss dieser Tagung aus. Notwendig sei die Definition von Schwellen, wo ein Eingreifen der Kinder- und Jugendhilfe notwendig wird. Hier bedürfe es einer grundsätzlichen Positionierung. Oftmals dominiere die Sorge und das Mitgefühl mit den Schwächeren, den Säuglingen und Kleinkindern. Die „andere Seite“, die Herkunftseltern, dürfe aber darüber ebenfalls nicht aus dem Fokus geraten. Es bedürfe hier einer Synthese, d.h. eines klaren Blickes auf die (Entwicklungs-)Bedürfnisse der Kinder und zugleich eines wohlwollenden Blickes auf die Bewältigungsversuche der Eltern. Eine Trennung von Kleinkindern von ihren Eltern führe nicht dazu, dass die Kinder ihre Eltern vergessen. Dies belegen Forschungsergebnisse aus der Bindungstheorie. Die Verbindung zu den Eltern sei eine Identitätsfrage für die Kinder. Deshalb sollten Kinder altersgerecht über die Trennungsgründe aufgeklärt werden. Entscheidend sei hier immer der Einzelfall und der bedarf einer fachlichen Abwägung durch die Fachkräfte. Die oben genannte Synthe-

se sei nicht als ein „Entweder-Oder“ zu verstehen, sondern es brauche beides und dies setze den Umgang mit Ambivalenz voraus. Hier seien „Profis“ gefragt. Es könne auch falsche „Entweder-Oder-Annahmen“ geben. Und immer sind im Kontext von Hilfe und Kontrolle die Fragen zu klären: Was ist frühzeitig genug? Was ist intensiv genug? Was ist ausreichend genug? Diese Fragen stellen sich insbesondere auch dann, wenn es gilt, Zugänge zu Familien mit anderen kulturellen und sozialen Hintergründen zu finden. Bei entsprechend reflektierender Herangehensweise seien Inobhutnahmen auch moralisch und fachlich vertretbar. Hier gebe es noch Entwicklungsbedarf. Und geht es allein immer um die Stärkung von Erziehungskompetenz und -fähigkeit, wenn wir an die Eltern denken? Nicht außer Acht gelassen werden dürfen – laut Prof. Klaus Wolf – auch Aspekte wie z.B. Wohnsituation, Armut und Gesundheit, die als bedeutsame Faktoren eine Rolle spielen und auf politischer Ebene Veränderungen erfordern. Er verwies darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht entschieden habe, dass Eltern staatliche Unterstützungsangebote erhalten müssten, um den Verbleib der Kinder in den Familien zu ermöglichen. Dies bedeute z.B. dass auch bei stationärer Unterbringung, weiterhin ambulante Hilfen für Eltern möglich sein müssten, doch spreche man in der Praxis von Doppelhilfen und verweigere derartige Unterstützungen.

Mit Blick auf die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder, ihre oftmals stationäre Unterbringung und die lange Verweildauer in den Inobhutnahme-Einrichtungen, sagte Herr Prof. Wolf zu der umstrittenen Frage, ob Kinder in dieser Phase Bindungen zu ihren Betreuungspersonen entwickeln sollten, ganz klar ja. Die Entwicklung von Bindungen sei einerseits eine Überlebensstrategie dieser Kinder, andererseits werden positive Bindungserfahrungen ermöglicht. Und auch Pflegeeltern brauchen eine Bindung zu ihren Schützlingen. Diese würden oftmals zu Expert*innen für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und es sei überlegenswert, diese ebenso als professionelle Fachkräfte anzuerkennen.

Eine große Baustelle bei Inobhutnahmen von Klein(st)kindern sei die stationäre Unterbringung und Betreuung. Forschungsergebnisse haben hier eindeutig ergeben, dass es nicht zu verantworten sei, unter dreijährige Kinder stationär im Schichtdienst zu betreuen, weil damit eine große Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung verbunden ist. Dies sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, beispielsweise bei älteren Kindern oder zum Erhalt von Geschwisterbeziehungen.

Eine wichtige (Forschungs-)Frage sei auch, was eigentlich über Erfolg oder Misserfolg von Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen bekannt sei, um diese ggf. auszubauen. Lernen Eltern oder Elternteile in diesen Einrichtungen, was sie nach dem Aufenthalt in ihrem eigenen Lebensumfeld gebrauchen können? Verfügen sie da über ein soziales Netzwerk und Unterstützungsstrukturen, wie innerhalb der Einrichtung? In der Diskussion hierzu wurde aus der Praxis angeführt, dass nicht nur die Kinder profitieren, sondern durch ein Beziehungsangebot an die Eltern diese unter Umständen selbst etwas nachholen können, was sie in ihrer eigenen Kindheit versäumt haben. Daraus könne ein besserer Umgang mit ihren Kindern resultieren. Daraus könne ein besserer Umgang mit ihren Kindern resultieren.

Abschließend führte Prof. Klaus Wolf aus, dass jede Gesellschaft eine Antwort auf die Frage finden muss, was mit Kindern passiert, für die ihre Eltern nicht sorgen können. Er sehe hier drei mögliche Antworten:

- eine (frühzeitige) Unterbringungsform, in der Eltern selbst für ihre Kinder sorgen können,
- geeignete Personen, die sich in der „Aufwuchszeit“ um die Kinder kümmern oder
- Einrichtungen, die betroffene Kinder aufnehmen.

Zur Frage, wie leistungsfähige stationäre Einrichtungen Angebote für Kinder unter 6 Jahren entwickeln können, die nicht im Schichtdienst betreut werden und was

sinnvolle Ausnahmeregeln sind, verwies Prof. Wolf auf eine Broschüre, die kostenlos heruntergeladen werden kann: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/19/87/1987792b-65b1-47b7-a09d-68cfc067efac/junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf

Das Fazit? Der Rückmeldebogen zeigte, dass die Teilnehmenden mit den Inputs und dem Austausch hoch zufrieden waren und das Thema als eines mit zunehmender Relevanz ausmachten. Daher ist das Nachdenken über dieses komplexe Thema noch nicht beendet! Wichtig ist es weiterhin, Lösungsansätze und Antworten nicht gegeneinander auszuspielen, sondern deren Stärken anzuerkennen, weiterzuentwickeln und konstruktiv zu bleiben. Diese Aufbruchstimmung sollte gemeinsam genutzt werden, um weiter miteinander zu lernen, sich zu vernetzen und gegenseitig Mut zu machen ... und auf jeden Fall lohnt sich eine Fortsetzung dieser Debatte.



*Kerstin Landua, Dipl.-Soz.
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Dialogforum „Bund trifft kommunale
Praxis“
Zimmerstr. 13-15 • 10969 Berlin
landua@difu.de
www.jugendhilfe-inklusiv.de*

Skandale – Aus der Vergangenheit Lehren ziehen

Adoptionsskandal in den Niederlanden

Seit den 1970er-Jahren wurden rund 40.000 Kinder aus dem Ausland von niederländischen Familien adoptiert. Ein Untersuchungsbericht verweist auf viele illegale Vermittlungen – und zwar mit Wissen der niederländischen Adoptionsagenturen und von Diplomaten. Bereits in den 80er Jahren gab es laut Polizei bei 42 Adoptionsfällen kriminelle Handlungen, jedoch wurden die Ermittlungen eingestellt. Vorerst dürfen in den Niederlanden keine Kinder aus dem Ausland adoptiert werden. Nur bereits laufende Verfahren können noch zu Ende gebracht werden. Die Adoptionsregelungen sollen nun reformiert werden, um die betroffenen Kinder, aber auch die Adoptiveltern besser zu schützen.

HAZ, 11.02.2021; Tagesschau 08.02.2021

9000 tote Kleinkinder in Irlands Mütter-Baby-Heimen

Eine Untersuchungskommission hat festgestellt, dass im Jahrzehnte lang streng religiösen Irland in 18 katholischen Heimen zwischen 1922 und 1988 ca. 56.000 ledige schwangere Irinnen eingewiesen worden waren, weil die Mütter nicht den gängigen Moralvorstellungen entsprachen.

In dem mehr als 3.000 Seiten umfassenden Abschlussbericht, wird festgestellt, dass die Kindersterblichkeit in den Heimen mit 15 Prozent doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt war – etwa 9000 Kinder verstarben an Hunger und Vernachlässigung. Hunderte Kinderleichen wurden zwischen 1922 und 1977 Universitäten für anatomische Studien zur Verfügung gestellt. Viele Babys wurden als Versuchskaninchen der Pharmaindustrie missbraucht, etwa zur Testung neuer Impfstoffe.

Der Untersuchungsbericht ist bereits der sechste, der sich mit Missbrauch und Misshandlung in katholischen Institutionen in Irland beschäftigt. In einem Bericht ging es um den sexuellen Kindesmissbrauch durch Geistliche, ein weiterer handelte von den Quälereien, denen Kinder in Besserungsanstalten und Waisenhäusern ausgesetzt waren, und ein dritter Bericht befasste sich mit die Verbrechen an jungen Frauen, die unverheiratet schwanger geworden sind.

Quelle: TAZ 13.01.2021; www.tagesschau.de/ausland/irland-mutter-kind-heime-101.html

Umerziehungslager in Kanada – Massengrab getöteter indigener Kinder

In Kanada gab es über viele Jahrzehnte Internate, in denen mehr als 150.000 indigene Kinder umerzogen wurden. Ziel war es, sie von ihrer Kultur zu entfremden. Stattdessen sollten sie die Traditionen der europäischen Einwanderer erlernen. Gewalt und sexueller Missbrauch waren an der Tagesordnung. Tausende Kinder wurden aus ihren Familien gerissen.

Vor Kurzem ist ein Massengrab mit über 215 indigenen Kindern auf einem ehemaligen Internatsgelände gefunden worden. Der kanadische Ministerpräsident zeigte sich entsetzt und forderte Aufklärung und Verantwortungsübernahme der katholischen Kirche, sie müsse endlich Dokumente freigeben und die Opfer der Verbrechen entschädigen.

Ein 2015 erstellter Untersuchungsbericht einer kanadischen Regierungskommission stellte fest, dass in den Residential Schools mehr als 6000 Jungen und Mädchen ihr Leben gelassen haben. Die kanadische Regierung hatte sich 2008 offiziell für die Internate zur Umerziehung indigener Kinder entschuldigt.

Quellen: Die Zeit (05.06.2021) und Hannoversche Allgemeine Zeitung (31.05.2021)

Umerziehungsprogramme auch in Australien – 100.000 Kinder betroffen

Rund 100.000 Kindern der Aborigines, der australischen Ureinwohner*innen, wurden zwischen dem späten 19. Jahrhundert und den 1970er Jahren gewaltsam von ihren Eltern getrennt und –wie in Kanada– in Umerziehungslager untergebracht. 10–30% der indigenen Bevölkerung waren betroffen. Auch in Australien erfolgte die Aufklärung der Verbrechen erst spät und auf massiven Druck der Bevölkerung. 1997 wurde ein 700 Seiten starker Bericht veröffentlicht, in dem eine Kompensation und eine Entschuldigung gefordert wurden.

Quelle: TAZ, Australiens gestohlene Generationen, 02.06.2021

KITA-Informationen

Gute-KiTa-Gesetz: Monitoringbericht

Das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) hat am 18. Dezember 2020 den ersten Monitoringbericht zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) veröffentlicht. In dem umfassenden Bericht beschreibt das BMFSFJ die bundesweite Situation der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Dafür wurden 10 Handlungsfelder definiert, u.a. Fachkräftesituation, räumliche Gestaltung, Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Qualitätsentwicklung...Darüber hinaus enthält der Bericht ein länderspezifisches Monitoring (über 400 Seiten).

Kostenloser Download: www.gute-kita-portal.de

Arbeitshilfe zu Kita-Dokumentationspflichten

Die Kitas haben umfangreiche Dokumentationspflichten. Für die pädagogischen Fachkräfte stellt sich bei der Dokumentation schnell die Frage, wo die Pflicht endet, was darüber hinaus sinnvoll ist und wo etwa der unnötige Mehraufwand beginnt. Dazu haben die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) eine Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen veröffentlicht.

Tagesmütter und Tagesväter können der 40 seitigen Arbeitshilfe vom Oktober 2020 ebenfalls wertvolle Impulse entnehmen, auch wenn es hier insgesamt weniger Dokumentationspflichten gibt.

<https://publi.lvr.de/publi/PDF/896-201012-dokumentation-und-dokumente-kindertagesbetreuung-lwl-lvr.pdf>

Viel Bewegung in den Kitas

Ergebnisse aus einem Projekt zur Organisationsentwicklung

Die Robert Bosch Stiftung hat in einem gemeinsamen Projekt mit den Universitäten Heidelberg und Hildesheim das Thema „Organisationsentwicklung in Kitas“ aufgegriffen. Dahinter steht das Ziel, eine qualitativ gute Bildung für alle Kinder zu fördern und dadurch einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe zu leisten. Einrichtungen sollen Entwicklungsprozesse selbst in die Hand nehmen und an ihrer Qualität zu arbeiten. Dazu wurden die Projektergebnisse in einer 89 seitigen, überschaubaren und gut lesbaren Veröffentlichung, zusammengefasst.

Der Download der Broschüre ist kostenlos: <https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/viel-bewegung-den-kitas>



KITU-Bewegungs-App

Die Kostenfreie „KITU-Bewegungs-App“ soll gerade in Coronazeiten mit ihren über 200 kleinen und großen Spiel- und Bewegungsübungen für Fachkräfte und Familien ein Hilfsmittel sein, indem kreative Anregungen für alltägliche Bewegungszeit gegeben werden.

Weitere Infos: www.kinderturnstiftung-bw.de/kitu-app-gemeinsam-spielen-bewegen

Interaktive Broschüre mit Praxistipps für Kita und Kindertagespflege in der Coronakrise

Wie kann die Coronakrise im Alltag bewältigt werden? Hintergrundwissen, Links, aktuelle Studien und Praxistipps etwa zur Förderung der Familien sind vom Bundesfamilienministerium und dem Bundesgesundheitsministerium in der Broschüre gesammelt worden. Die Beiträge werden laufend aktualisiert.

Pressemitteilung BMFSFJ 16.10.2020

KiTa-Register zur Coronakrise

Mit der Corona-Kita-Studie erforschen das Deutsche Jugendinstitut und das Robert-Koch-Institut aus sozialwissenschaftlicher und medizinisch-epidemiologischer Sicht, welche Folgen das Coronavirus für Kitas, Kinder, Betreuungspersonen und Eltern hat. Bundesweit hatten sich bis Mitte September 2020 knapp 12000 Kitas für die Erforschung registriert. Mehr als 7000 Einrichtungen (das entspricht 13 Prozent der Kitas in Deutschland) haben sich an der ausführlichen Erstbefragung beteiligt. Die Erhebung – finanziert vom BMFSFJ – läuft noch bis zum 31.12.2021. Es gibt monatliche Berichte. Informationen unter: www.corona-kita-studie.de



Meike Kampert | Tanja Rusack | Wolfgang Schröder | Mechthild Wolff (Hrsg.)

Lehrbuch Schutzkonzepte und Diversität in Organisationen gestalten

Fokus Junge Menschen mit Fluchterfahrungen

Beltz Juventa, Weinheim/Basel, 2020, 294 Seiten, 26,95 €

ISBN: 978-3-7799-6151-2

Seit 2015 hat sich die Zahl der jungen Menschen, die mit Fluchterfahrungen nach Deutschland kommen, erhöht. Junge Menschen mit Fluchterfahrungen, insbesondere wenn sie unbegleitet nach Deutschland kommen, sind eine besonders vulnerable Gruppe. Auf Seiten der Fachkräfte, aber auch der sich ehrenamtlich engagierenden Personen bedarf es für die Arbeit mit dieser Zielgruppe besonderer Wissensbestände, beispielsweise hinsichtlich Trauma, Traumafolgen, psychischen Belastungen, oder auch Umgang mit selbst- und fremdgefährdenden Verhalten. Um dem in diesem Zusammenhang entstehenden hohen Fortbildungsbedarf gerecht zu werden, hat die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm von 2016-2019 im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projektes SHELTER insgesamt drei Online-Kurse erstellt und evaluiert. Neben den Online-SHELTER-Kursen Trauma und Notfall entstand in diesem Zusammenhang der Online-SHELTER-Kurs Schutzkonzepte. Zentrales Ziel dieses Kurses ist die Vermittlung von Wissen und von Handlungskompetenzen zur Entwicklung diversitätsbewusster Schutzkonzepte. Das vorliegende Lehrbuch widmet sich der gleichen Zielstellung, beruht dabei auf den im Rahmen des Online-Kurses gewonnenen Erfahrungen und ergänzt ihn somit in hervorragender Weise.

Um der Zielstellung und der Heterogenität der Zielgruppe gerecht werden sowie die

Komplexität des Themas erfassen zu können, gliedert sich das Lehrbuch insgesamt in fünf thematische Teile:

Teil I: Lebenslagen junger Menschen mit Fluchterfahrungen

Teil II: Schutz in den Infrastrukturen für junge Menschen mit Fluchterfahrungen

Teil III: Partizipation und Organisationsentwicklung

Teil IV: Junge Menschen mit Fluchterfahrungen und ihre Rechte

Teil V: Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen

Dieser inhaltlichen Auseinandersetzung ist eine strukturelle Einführung in die didaktische Anlage des Lehrbuchs und eine inhaltliche Einführung in das Verständnis von Schutzkonzepten für junge Menschen mit Fluchterfahrungen vorangestellt. Innerhalb der fünf thematischen Bereiche bilden Grundlagen- und Rechtstexte ausgewiesener Expert*innen den Dreh- und Angelpunkt. Diese Beiträge vermitteln in komprimierter Weise das für die Entwicklung von diversitätsbewussten Schutzkonzepten erforderliche theoretische Wissen. Durch ihre Themenbreite eröffnen diese Grundlagen- und Rechtstexte sowohl eine umfassende als auch fokussierte Auseinandersetzung mit der jeweiligen Fragestellung.

Ergänzt werden diese Texte einen Onlinebereich. Hier finden sich zu jedem der fünf thematischen Bereiche zusätzliche Materialien, wie Reflexionsaufgaben, Praxistipps

oder Videos, mit denen Inhalte des Buches vertieft, reflektiert und praktisch erfahrbar gemacht werden sollen. Der Blick auf die konkreten Inhalte dieser zusätzlichen Materialien und ihre didaktische Strukturierung zeigt, dass diese Ziele mit der Bearbeitung der Aufgaben tatsächlich erreicht werden können. So zeichnen sich die Reflexionsaufgaben durch eine Themenbreite aus und werden mit Hilfe von Fallbeispielen illustriert. Die Praxistipps eröffnen vielfältige konkrete Hilfestellung, mit denen die Sensibilisierung für diversitätsbewusste Schutzkonzepte intensiviert werden kann. In den Videos thematisieren ausgewiesene Expert*innen die mit dem jeweiligen thematischen Bereich verbundene Herausforderung. Darüber hinaus besteht innerhalb des Online-Bereichs mit dem Notizbuch die Möglichkeit, die eigenen Gedanken und Ideen festzuhalten und damit auch den Lern- bzw. Entwicklungsfortschritt zu dokumentieren.

Die umfangreiche und sinnvoll aufeinander aufbauende inhaltliche und didaktische Anlage des Buches, die Qualität der einzelnen Beiträge und die gleichzeitig sehr gute, mit Piktogrammen noch verstärkte, didaktische Struktur, unterstreichen, dass es sich bei der Publikation um ein Lehrbuch handelt. Erneut liegt der große Gewinn des Lehrbuches in den ergänzenden Online-Materialien. Diese eignen sich sehr gut für das Verstehen des jeweils im Mittelpunkt stehenden Themas und die umfassende Auseinandersetzung damit.

Insgesamt ermöglicht das "Lehrbuch Schutzkonzepte und Diversität in Organisationen gestalten. Fokus Junge Menschen mit Fluchterfahrungen" die umfangreiche Auseinandersetzung mit den Lebenslagen der Zielgruppe, Diversität und den besonderen Herausforderungen, die sich daraus an die Erarbeitung von Schutzkonzepten und ihre Implementierung stellen. Durch diese Fokussierung auf die Gruppe der jungen Menschen mit Fluchterfahrungen

schließt es damit eine weitere Lücke im Diskurs um die Sicherung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Organisationen. Daher sollte auch dieses Lehrbuch sowohl für (angehende) Fachkräfte im Kontext der pädagogischen bzw. ehrenamtlichen Arbeit mit jungen Menschen mit Fluchterfahrung als auch für in der Aus-, Fort- und Weiterbildung Tätige zu einer unverzichtbaren Pflichtlektüre werden.

*Prof. Dr. Petra Mund
Sozialarbeitswissenschaft und Sozialmanagement, Leiterin des Referats Weiterbildung
Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin
Köpenicker Allee 39-57 • 10318 Berlin
petra.mund@khsb-berlin.de
www.khsb-berlin.de*

Mehr Gewalttaten gegen Kinder in 2020

Das Bundeskriminalamt und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs haben die Zahlen kindlicher Gewaltopfer in 2020 vorgestellt. Darin zeigt sich, dass Gewalt gegen Kinder zunimmt.

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik sind im Jahr 2020 152 Kinder gewaltsam zu Tode gekommen. 115 von ihnen waren zum Zeitpunkt des Todes jünger als sechs Jahre. In 134 Fällen erfolgte ein Tötungsversuch. Mit 4.918 Fällen von Misshandlungen Schutzbefehlener wurde eine Zunahme um 10 % im Vergleich zum Vorjahr registriert. Kindesmissbrauch ist um 6,8 % auf über 14.500 Fälle gestiegen. Stark angestiegen sind mit 53 % auf 18.761 Fälle die Zahlen bei Missbrauchsabbildungen, sogenannter Kinderpornografie. Laut Europol ist im ersten Corona-Lockdown in Europa der Konsum von Missbrauchsabbildungen um rund 30 % gestiegen. Durch Lockdown, Homeschooling und weniger Freizeitaktivitäten seien die Kinder den Gefahren im Internet vermehrt ausgesetzt. Gleichzeitig seien auch mehr Täter durch den Lockdown im Netz aktiv. (*Anm. der Redaktion)

Die jährlichen PKS-Zahlen geben die der Polizei bekannt gewordenen Delikte an. Das Dunkelfeld, also der Anteil an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist um ein Vielfaches größer. So gehen Schätzungen davon aus, dass in Deutschland pro Schulklasse 1-2 Schüler/innen sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Siehe auch: [beauftragter-missbrauch.de/service/zahlen-fakten](https://www.bka.de/service/zahlen-fakten)

Informationen aus einer Pressemitteilung des Bundeskriminalamtes vom 26.05.2021

*Die hohen Zahlen bei Missbrauchsabbildungen beinhalten auch von Kindern und Jugendlichen geteilte pornografische Bilder. Laut PKS hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsabbildungen – insbesondere in Sozialen Medien – weiterverbreiteten, erwarben, besaßen oder herstellten, in Deutschland seit 2018 mehr als verfünffacht – von damals 1.373 auf 7.643 angezeigte Fälle im vergangenen Jahr. Diese Erfassung zusammen mit Kinderpornografie in einen Kontext zu stellen, ist jedoch kritisch zu hinterfragen.

Datenbank für Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Die bundesweit erste Datenbank für qualifizierte Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ist online gegangen: Aufgebaut wurde sie von der Dt. Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in einem vom BMFSFJ geförderten Kooperationsprojekt.

In qualifizierten Fortbildungen zum Thema können Ehrenamtliche wie pädagogisch Tätige ihr Handeln im Umgang mit sexualisierter Gewalt reflektieren, erweitern und auffrischen, um verlässliche und unterstützende Ansprechpersonen für Betroffene zu sein, aber auch selbst präventiv tätig zu werden.

Fortbildende aus Institutionen oder Freiberufliche aus dem ganzen Bundesgebiet sind eingeladen, ihre Arbeitsschwerpunkte und fachspezifischen Fortbildungsangebote auf der Webseite www.fortbildungsnetz-sg.de kostenfrei einzupflegen und die Datenbank zur Netzwerkarbeit zu nutzen. Fortbildungssuchende erhalten auf der Webseite Informationen zu Qualitätskriterien, Basisfortbildungen und Angebote zu spezifischen Themen in ihrer Region und können online Rückmeldung zu den von ihnen besuchten Veranstaltungen geben.

Mehr Informationen unter: www.fortbildungsnetz-sg.de



Mathias Schwabe | Martina Stallmann | David Vust

Freiraum mit Risiko

Niedrigschwellige Erziehungshilfen für sogenannte Systemsprenger

BeltzJuventa, 2021, 2. Auflage, 219 Seiten, 24,95 €

ISBN 978-3-7799-6411-7

Freiraum mit Risiko. Der Titel des Buches ist gut gewählt. Es geht um sog. Systemsprenger (und auch Systemsprengerinnen) auf deren, risikobehaftetes, sich selbst und andere gefährdendes Verhalten eine Reaktion der Erziehungshilfe gefordert ist, die ihrerseits wiederum risikobehaftet ist, wenn sie ein niedrigschwelliges Angebot vorhält (Kapitel 1, S. 21–34).

Bei einer geschlossenen Unterbringung dieser Jugendlichen wird mit maximaler Eingriffsintensität reagiert. Beim Konzept NAIS (Niedrigschwellige Erziehungshilfen für sog. Systemsprenger) hingegen ist nur eine minimale pädagogische Intervention vorgesehen. Die grundlegende Idee: Den Jugendlichen wird ein „Entwicklungsraum“ für die entwicklungspsychologische Aufgabe des Jugendalters zur Verfügung gestellt, es wird ihnen Zeit für „allmähliche Reifungsprozesse“ zugestanden und auf ihre Potentiale vertraut, da sie für intervenierende Angebot der Jugendhilfe nicht ansprechbar sind. Die an die Jugendlichen gerichteten Anforderungen sind entsprechend minimal (z.B. kein Zwang zum Schulbesuch, keine Gruppenregeln). Den sog. Systemsprenger*innen wird als Alternative zur Straße ein kleines Zimmer (13 qm) mit Dusche, Toilette und Zweiplattenherd zur Verfügung gestellt. In einer Anlaufstelle in Wohnungsnähe, die u.a. mit einer Waschmaschine ausgestattet ist, stehen Pädagog*innen für Gespräche zur Verfügung. Dieses Setting ermöglicht es den Jugendlichen, „in die Stagnation einzutauchen, ohne zu schnell mit fremden Ideen belästigt zu werden, was sie tun sollen. Zugleich bekommen sie dort unaufdringliche Begleiter durch die Stagnation angeboten und zur Seite

gestellt. Sie können, müssen aber nicht auf diese zugreifen.“ (S. 41).

Das zugrundeliegende Konzept, die „Philosophie, Architektur und Eckpunkte“, wie es die Autor*innen benennen, wird auf den Seiten 35–42 dargestellt. Die Interaktionen aber auch Interventionen der Fachkräfte werden im Folgekapitel beschrieben. Anhand von Fallbeispielen wird ein Einblick in das pädagogische Agieren bzw. Nicht-Agieren gegeben (S. 49–83). Welche jungen Menschen, welche Lebensgeschichten und Verhaltensweisen sich unter dem Begriff „Systemsprenger“ subsumieren, wird durch Darstellung und Analyse von Biografien der Jugendlichen aufgezeigt (vor allem im Kapitel 5). Auch an anderen Stellen im Buch, wird immer wieder deutlich darauf hingewiesen, welche herausfordernden, zugleich selbstgefährdenden Verhaltensweisen vorliegen und welche Gradwanderung die Arbeit mit „Systemsprenger*innen“ für alle Akteure darstellt (u.a. Fragen der Aufsichtspflicht; wann darf/soll/muss die Polizei oder z.B. ein Arzt eingeschaltet werden? S. 170–177). Ein nondirektiver Ansatz, der permanent schwierige Abwägungsprozesse erfordert und der risikobehaftet ist – für die jungen Menschen selber, für das Umfeld, in dem sie agieren sowie für die Träger und die Gesellschaft. Zugleich ist es genau dieser Freiraum, der für einige jugendhilmefüde junge Menschen eine Alternative zu sein scheint.

Den Autor*innen gelingt es, die fragilen Gelingensbedingungen zu veranschaulichen und die Ambivalenzen zu verdeutlichen, die mit jedem Reaktionsversuch auf diese hoch riskant agierenden und schwer vermittelbaren Jugendlichen verbunden sind. Die

mit dem Konzept verbundenen Chancen, Risiken und Grenzen werden insbesondere im Kapitel 6 aufgezeigt.

Wie viele junge Menschen schaffen den Absprung aus ihrem (selbst)zerstörerischen Leben, wie viele rutschen weiter ab? Ist das Risiko des niedrigschwelligen Ansatzes verantwortlich? Die Antwort der Forscher*innen: ja – das Konzept wirkt. Sie sehen gute Erfolge (Kapitel 7+8, S. 186–194) – auch im Vergleich zu anderen Settings (S. 200 ff). Die Autor*innen konstatieren zugleich, dass es keine Erfolgsgarantien und kein risikofreies Agieren mit und für die „Systemsprenger“ geben kann (S. 170ff). Kein Konzept für „Systemsprenger*innen“ könne für sich alleine in Anspruch nehmen, die „Lösung“ für diese jungen Menschen gefunden zu haben. Für den einen Jugendlichen mag Freiraum der richtige Ansatz sein, für jemand anderes ein klares Regelwerk, für wieder jemand anderes eine individuelle Einzelbetreuung... JedeR Jugendliche benötigt ein individuell zugeschnittenes Setting. Trotzdem scheitern viele Jugendliche. Auch bei NAIS schaffen es viele jungen Menschen nicht, einen für sich und andere ‚guten‘ oder zumindest erträglichen Lebensweg zu finden.

Fazit: Mit dem Buch liegt ein wissenschaftlich fundiertes Werk vor, dessen Augenmerk sich auf ein interessantes Forschungsfeld richtet, das die jungen Menschen selber einbezieht und das fachlich fundierte, kritisch-reflektierende Analysen beinhaltet. Die Autor*innen haben Aktenanalysen betrieben, sich teilnehmend beobachtend ins Feld begeben, sie haben Jugendliche während ihres Aufenthaltes interviewt, vor allem aber auch Langzeiteffekte un-

tersucht, in dem sie die jungen Menschen Jahre später zu ihren Entwicklungen befragten. Auch die Sichtweisen von Fachkräften, dem Träger und den Jugendämtern fließen mit ein. Somit ein rundherum fundiertes Vorgehen mit interessanten Analysen. Es ist spannend sich auf den niedrigschwelligen Ansatz gedanklich einzulassen (wobei man ihn auch nach dem

Lesen des Buches durchaus kritisch sehen kann). Kleines Manko: Das Buch ist erstmalig 2013 erschienen. Diese 2. Auflage basiert auf derselben Studie, die vor gut 10 Jahren abgeschlossen wurde und bereits in der Erstausgabe und auf Veranstaltungen präsentiert worden ist. Andererseits: Was sollte sich in der Zwischenzeit grundlegend geändert haben? Der Rezensent – seit Jah-

ren selber thematisch mit dem Thema der sog. „Systemsprenger*innen“ verbunden – hat jedenfalls (trotzdem) spannende, neue Einblicke gewonnen bzw. „verschüttete“ Erinnerungen aufgefrischt. Das Lesen lohnt.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent



Werner Pfab

Kompetent beraten in der Sozialen Arbeit

Bausteine für eine gute Beratungsbeziehung

Ernst Reinhardt Verlag München, 2020, 190 Seiten, 24,90 €
ISBN 978-3-479-02941-9

Eine wesentliche Aufgabe von Sozialer Arbeit, ist die Beratung der Adressat*innen. Hier setzt das von Werner Pfab vorgelegte Buch „Kompetent beraten in der Sozialen Arbeit. Bausteine für eine gute Beratungsbeziehung“ an. Es richtet sich an Berater*innen, die in den unterschiedlichen Feldern der sozialen/sozialpädagogischen Arbeit tätig sind. Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei die Grundannahme, dass die Qualität der Beratung sowohl von den Fachkenntnissen der Berater*innen als auch und zu einem nicht unwesentlichen Maße von der Beziehung zwischen Berater*innen und Klient*innen und insbesondere ihrer Qualität, beeinflusst wird. Diese Beziehung, verstanden als Begegnungen zwischen Berater*innen und Klient*innen, stellt Werner Pfab in den Mittelpunkt. In der weiteren Ausarbeitung wird ein mehrdimensionaler Beziehungsbegriff entwickelt, der die verschiedenen möglichen Ebenen berücksichtigt, die in einer Beratung je nach Kontext, individueller Situation und Setting relevant werden können. Von diesem Beziehungskonzept ausgehend, widmen sich die einzelnen Kapitel des Buches jeweils einer dieser Beziehung. So finden sich beispielsweise Beiträge zu

Beratung als Arbeitsbeziehung, zu Beratung als Kooperationsbeziehung oder auch zu Beratung als Expert*innen-Laien-Beziehung. Insgesamt sind es zehn solche „Beziehungskapitel“, die durch die Einleitung und einem Kapitel zu Supervision und Coaching als Reflexionsraum komplexer Beratungstätigkeit ergänzt werden. Dabei wird das Thema Macht, das gleichsam in jeder dieser Beziehungen eine Rolle spielt, nicht in einem eigenen Kapitel bearbeitet, sondern in Bezug auf die jeweilige Beziehungsqualität zum Thema gemacht. Dieser auf den ersten Blick ungewöhnliche Aufbau des Buches erweist sich in der näheren Betrachtung als Gewinn, ermöglicht er doch die fokussierte Auseinandersetzung mit der jeweiligen Beziehungsdimension.

Dabei werden die jeweiligen Herausforderungen nicht nur allgemein beschrieben, sondern auch durch vielfach angeführte Praxissituationen und -beispiele verdeutlicht. Insgesamt eröffnet das Buch durch seinen Aufbau und die fokussierte Betrachtung der einzelnen Dimensionen auf gelungene Weise die Möglichkeit, sich mit der eigenen Haltung auseinanderzusetzen, um dadurch die Beratungskompetenzen weiterzuentwickeln. Mit der Strukturierung

und Fokussierung auf die Dimensionen der Beratungsbeziehung ist gleichzeitig auch die Herausforderung verbunden, diese wieder zu einer Gesamtbetrachtung zu integrieren, damit das durch die Lektüre gewonnene Wissen in der Beratung wirksam werden kann. Dieser Aufgabe müssen sich die Leser*innen des Buches stellen. Da der Wechsel zwischen einer fokussierten Auseinandersetzung und einer multidimensionalen Betrachtung jedoch auch ein essentielles Merkmal von Beratungsprozessen ist, wird dies sicherlich gelingen. Zudem eröffnen die einzelnen Kapitel nicht nur in der Gesamtschau, sondern auch für sich genommen, vielfältige Ansatzpunkte für die Reflexion der eigenen Beratungspraxis und deren Weiterentwicklung.

Prof. Dr. Petra Mund
Sozialarbeitswissenschaft und Sozialmanagement, Leiterin des Referats Weiterbildung
Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin
Köpenicker Allee 39-57 • 10318 Berlin
petra.mund@khsb-berlin.de
www.khsb-berlin.de

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ISM) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Wie Jugendämter die Auswirkungen der Corona-Pandemie einschätzen und welchen Handlungsbedarf sie sehen

Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz hat in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 19.03.2021–09.04.2021 eine Online-Befragung zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf die Jugendämter durchgeführt. Die Studie umfasst den Zeitraum von März 2020 bis März 2021. Der Rücklauf war mit fast 2/3 aller Jugendämter ausgesprochen hoch.

Damit liegt die bundesweit erste Einschätzung der Situation in der Coronakrise aus Jugendamtsperspektive vor. Sie liefert wichtige Erkenntnisse darüber wie sich die Bedarfslagen von jungen Menschen und Familien im Laufe der Pandemie verändert haben und welche Unterstützungsstrukturen zur Folgenbewältigung nötig werden und was sich daraus für Veränderungen in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe ableiten lassen.

Die Befunde im Überblick:

„Die Jugendämter sehen durch die Corona-Pandemie über alle Lebensbereiche hinweg negative Veränderungen im Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – allerdings in unterschiedlicher Intensität. Die negativen Folgen der Pandemie sind jetzt in der Breite der Gesellschaft angekommen. Es geht längst nicht mehr „nur“ um Kinder und Familien in prekären Lebenslagen (wenn auch dort in besonderer Weise). Sie betreffen weitgehend alle jungen Menschen und Familien mit deutlichen negativen Auswirkungen. Vor allem in den Bereichen schulische Teilhabe, Übergänge in Ausbildung, Kontakt zu Gleichaltrigen, Freizeitverhalten und Engagement in Ver-

einen und ehrenamtliche Aktivitäten sehen über 80% der Befragten eine Verschlechterung bis eine starke Verschlechterung ihrer Lebenssituation. Insgesamt geben die Jugendämter an, dass alle Gruppen junger Menschen und Familien von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind. Besonders stark seien Kinder zwischen 3 bis unter 6 Jahren und Kinder zwischen 6 bis unter 14 Jahren betroffen, aber auch Alleinerziehende und psychisch erkrankte Elternteile sowie Familien in prekären Lebenslagen. Die geringste Veränderung sehen die Befragten hingegen bei bildungsnahen Familien. Adressat*innen-Gruppen, die in Folge der Pandemie zusätzlich oder verstärkt in das Blickfeld der Jugendämter rücken, sind: junge Menschen mit psychischen Problemen und Suchterkrankungen sowie Familien mit geringen sozialen und materiellen Ressourcen. Hierbei handelt es sich insgesamt um ca. 3 – 4 Millionen Kinder und Jugendliche, die in diese Kategorien hineinfallen. Ganze Gruppen von jungen Menschen drohen verloren zu gehen. Nach Einschätzung von 80–90% der befragten Jugendämter hat sich die Erreichbarkeit von Jugendlichen zwischen 14 bis unter 18 Jahren, von Familien in prekären Lebenslagen und von psychisch erkrankten Eltern verschlechtert. Wenn junge Menschen aufgrund fehlender sozialer Orte und Kontakte nicht mehr erreicht werden können, dann gelingt auch der Einstieg in Förderprogramme und (präventive) Hilfsangebote schlechter oder verspätet. Vor allem mit Blick auf die beiden Abschlussjahrgänge 2020/2021 drohen etwa 100.000 junge Menschen ohne Schulabschluss (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 144 – eigene Hochrechnung) den

Anschluss an eine weitergehende Qualifizierung zu verpassen. Vermutlich wird die Zahl der jungen Menschen ohne Schulabschluss deutlich darüber liegen. Die biografischen und gesellschaftlichen Folgen sind langfristig erheblich.

Insgesamt sehen die Jugendämter einen (starken) Mehrbedarf in allen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den aufgeführten Teilhabebereichen wie materielle Teilhabe und politische Bildung. Die stärksten Veränderungen/Mehrbedarfe werden im Bereich der schulischen Teilhabe/Schulsozialarbeit, der Jugendsozialarbeit, der sozialen Integration und dem Bereich des Kinderschutzes gesehen. Grundsätzlich sehen die Jugendämter in allen aufgeführten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei Hilfen in den spezifischen Lebensbereichen einen konzeptionellen Veränderungsbedarf. Auch hier wird der größte konzeptionelle Veränderungsbedarf im Bereich der schulischen Teilhabe/Schulsozialarbeit gesehen. Hinsichtlich der Kooperationsbeziehungen und -strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen gesellschaftlichen Bereichen und Institutionen sehen die befragten Jugendämter einen grundsätzlichen Veränderungsbedarf in allen aufgeführten Bereichen. Am deutlichsten zeigt sich dieser Bedarf bei der Kooperation mit der Schule und den Gesundheitsämtern. Aber auch Kindertagesstätten sowie Beratungsstellen werden hinsichtlich einer verbesserten Kooperation aufgeführt. Neue Gruppen werden mit Hilfebedarf von Jugendämtern identifiziert – der Unterstützungs- und Hilfebedarf weitet sich aus. Ein Großteil der Jugendämter berichtet, dass neue Gruppen mit Hilfebe-

darf – ausgelöst durch die Belastungen der Pandemie – vermehrt nach Unterstützung und Beratung fragen. Dazu gehören in besonderem Maße junge Menschen mit psychischen Problemen und Suchterkrankungen sowie Familien mit geringen sozialen und materiellen Ressourcen. Aus weiteren Untersuchungen ist bekannt, dass sich junge Menschen mit Gewalt und Missbrauchserfahrungen – auch aus Zeiten vor Corona – jetzt verstärkt an Beratungsdienste und Hilfetelefone wenden (vgl. bspw. Nummer gegen Kummer 2021). Insgesamt sehen die Jugendämter einen (starken) Mehrbedarf in allen Leistungsbereichen. Die stärksten Veränderungen/Mehrbedarfe werden im Bereich der schulischen Teilhabe/Schulsozialarbeit, der Jugendsozialarbeit, der sozialen Integration und dem Bereich des Kinderschutzes gesehen.

Übergänge ins gesellschaftliche Leben (bürgerschaftliches Engagement, Vereine) sind weggebrochen und lassen sich nur noch schwerlich wiederherstellen. Studien zeigen, dass die jungen Menschen die sie betreffenden Einschränkungen in hohem Maße akzeptieren (vgl. Andresen u.a. 2021; Sturzbecher et al. 2021) – z.B. zum Schutz vulnerabler Gruppen. Zudem engagieren sie sich in Hilfsprojekten, starten soziale Aktionen und sind wichtige Multiplikator*innen bei der Verbreitung neuer digitaler Formate. Dennoch geben ca. 90% der Befragten in Jugendämtern an, dass die Übergänge in Vereine (z.B. Sport, Kultur, Umwelt, Selbstorganisationen) in einem erheblichen Ausmaß weggebrochen sind. Gerade diese sozialen Orte spielen im Sozialisationsprozess der jungen Menschen eine ganz zentrale Rolle. Hier werden das soziale Zusammenleben gelernt, soziale Normen angeeignet und die Verantwortungsübernahme für gesellschaftliche Aufgaben erprobt. Hierfür steht im Leben junger Menschen oftmals nur ein kurzes und kleines Zeitfenster zur Verfügung, das in den letzten beiden Jahren pandemiebedingt fast komplett geschlossen war. Hier zeigt sich dringender Handlungsbedarf. Die Jugendämter sehen grundsätzliche

Handlungsbedarfe in allen aufgeführten Bereichen. Handlungsbedarfe zeigen sich vor allem im Bereich der niedrigschwelligen Unterstützungsstrukturen sowie alltagsnaher und zugänglicher Bildungsangebote. Zudem wird der digitalen Ausstattung des Jugendamtes eine hohe Bedeutung beigemessen. Die zu erwartenden langfristigen Folgen der Pandemie werden von den Befragten unterschiedlich eingeschätzt. Vor allem entstandene Bildungslücken junger Menschen werden nach Einschätzung der Befragten nur schwer auszugleichen sein. Zudem wird erwartet, dass der Bedarf in-



tensiver Einzelfallhilfen zunehmen wird. Insgesamt wird bei den Rahmenbedingungen hinsichtlich der finanziellen Ausstattung und der kommunalpolitischen Rahmenbedingungen der Kommunen struktureller Handlungsbedarf gesehen. Steigt der Hilfebedarf wie zu erwarten, werden vor allem finanzschwache Kommunen mit hoher Armuts- und Arbeitslosenquote in besonderer Weise betroffen sein. Gerade in den Kommunen mit dem größten Investitionsbedarf in eine nachteilsausgleichende soziale Infrastruktur werden jedoch die wenigsten Ressourcen zur Verfügung stehen. Für eine erhebliche Anzahl von jungen Menschen und Familien wird sich ihre Lebenssituation nach der Pandemie erst richtig verschlechtern. Die sozialen, ökonomischen, schulischen, politischen und gesellschaftlichen Probleme

werden dann erst in voller Tragweite sichtbar. Deshalb sind jetzt Post-Corona-Strategien zu entwickeln. Die Auswirkungen der Pandemie wirken wie Beschleuniger auf soziale Probleme und ungeklärte Strukturfragen, die es vorher auch schon gab. Über 90% der Befragten gehen davon aus, dass sich die Situation von bildungsbenachteiligten jungen Menschen, von Kindern mit Migrationsgeschichte oder in belasteten familiären Lebenssituationen weiter verschlechtern wird. Um diese dramatische Entwicklung zu verhindern, braucht es in jeder Stadt und in jedem Landkreis neue Konzepte und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Konsequenzen Fast zwei Jahre Pandemie wirken wie Beschleuniger für bereits bestehende Strukturprobleme. Wie unter einem Brennglas werden schonungslos Strukturfragen offengelegt. Was vor der Pandemie gut funktioniert hat, konnte auch in Krisenzeiten aktiviert werden (z.B. tragfähige Kooperationsbeziehungen, Innovationsbereitschaft, flexible und bedarfsorientierte Lösungen). Die zentrale Bedeutung, die die soziale und familiäre Herkunft bisher in der Pandemie hatte, macht deutlich, dass die Kluft bei den realen Teilhabechancen nach der Pandemie deutlich größer sein wird. Diese Spaltung wird sich auch zwischen „armen“ und „reichen“ Kommunen weiter vergrößern. Das bedeutet, dass sich die Lebensverhältnisse in Deutschland mit Blick auf die Teilhabechancen von jungen Menschen ebenfalls deutlich auseinander entwickeln werden: Abgehängte drohen noch weiter abzustürzen, soziale Ausgrenzung wird mitunter verstärkt. Gleichzeitig zeigte sich auch in die andere Richtung viel soziales Engagement, das durch nachhaltige, finanzierte und verlässliche Programme gestärkt und ausgebaut werden muss. Im Bereich der Jugendarbeit wird der Bereich der politischen Bildung neu vermessen werden müssen. Zur Bearbeitung der Folgen der Corona-Pandemie wäre ein POST-Corona-Kinder- und Jugendhilfefond (2022 – 2027) von Bund, Ländern und Kommunen angezeigt. In allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe wird es einen deutlichen Mehrbedarf bedingt

durch die Pandemie und zur Abwendung der langfristigen negativen Folgen für junge Menschen und Familien geben. Diese Mehraufwendungen werden die Kommunen nicht alleine aufbringen können, zumal in den verschuldeten Kommunen hierzu kaum Möglichkeiten vorhanden sind. Dadurch würden sich die sozialen Ungleichheiten in Deutschland weiter verschärfen. Der Mehrbedarf könnte sich auf etwa 5 - 10% der regulären Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe (aktuell ca. 56 Mrd. Euro) belaufen, die über einen Fond den Kommunen (Jugendämtern) für die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden sollten. Was wir wissen und was bestätigt wird: eine Post-Corona-Kinder- und Jugendhilfe braucht eine Gesamtstrategie, weil alle Familien betroffen und für ca. 20 - 25% der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dauerhafte Benachteiligungen und erhebliche gesellschaftliche Folgeprobleme zu erwarten sind. Daher bedarf es nicht nur singulärer Hilfsprogramme (z.B. für Nachhilfe), sondern diese müssen Teil einer nachhaltigen kommunalen Gesamtstrategie sein. Für die Umsetzung braucht es starke, kompetente und leistungsfähige Jugendämter, die vor Ort die Umsetzung fachlich gestalten.

Zu den Schwerpunkten der Finanzierung aus dem Fond gehören:

- der Verteilschlüssel orientiert sich an der Anzahl von jungen Menschen unter 27 Jahren und der Kinder-/Jugendarmutsquote – da, wo der Unterstützungsbedarf am größten ist, sollten auch mehr Mittel zur Verfügung stehen.
- die ausgewiesenen Betroffenenengruppen sollten in besonderer Weise Berücksichtigung finden: Jugendliche, mit psychischen Erkrankungen, mit Bildungsbenachteiligung, ...
- 1 Mrd. Euro für Nachhilfe, – die verlorenen Zeiten können nicht nachgeholt werden. Aber über die Angebote der Jugendarbeit können neue Gelegenheitsstrukturen geschaffen werden. Hierzu müssen vor Ort Räume und personelle Ressourcen aufgebaut bzw. erweitert werden, ...
- Aufbau demokratiefördernder Ansätze, von Beteiligungsstrukturen für junge Menschen, von Zugängen zu politischen Prozessen, ...
- Unterstützung von Vereinen, Engagementprojekten, Selbstorganisationen von jungen Menschen, ...
- Stärkung der Jugendsozialarbeit in der Übergangsgestaltung von der Schule in

den Beruf, eine Ausbildungsgarantie für Jugendliche, Unterstützung von Betrieben, ...

- ein „finanziertes“ freiwilliges „soziales Jahr“ für alle jungen Menschen, ...
- Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die Kinder- und Jugendhilfe, ...

An der Ausgestaltung der Post-Corona-Strategie müssen junge Menschen aktiv beteiligt werden und Mitspracherechte erhalten: deshalb etabliert werden sollten ein Jugendbeirat auf Bundes- und Länderebene und in jeder Kommune, ein Jugendbericht in der nächsten Legislaturperiode, der von jungen Menschen selbst mitverfasst wird sowie eine Jugendbefragung, die sicherstellt, dass die Bedürfnisse der jungen Menschen in der Breite und regelmäßig in die Strategieentwicklung einfließen.

<http://www.bagljae.de/>

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachsmarktstr. 9 • 55116 Mainz
www.ism-mainz.de

Aktion Mensch

Förderangebot „Internet für alle“

Die Aktion Mensch weist darauf hin, dass digitale Barrieren insbesondere für Menschen mit Behinderung, aber auch für viele andere ein großes Problem darstellen und möchte dies mit einem Aktionsförderangebot ändern. Das Förderangebot „Internet für alle“ gibt Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, an Qualifizierungsmaßnahmen in drei verschiedenen Bereichen teilzunehmen:

- Medienkompetenz
- Bedienung und Handhabung der Technik
- Sensibilisierung für die eigene Rolle

Mitarbeitende von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe werden dabei zum Beispiel für das Thema digitale Barrierefreiheit sensibilisiert. Sie erfahren auch, wie sie die Bedarfe ihrer Nutzer*innen ermitteln und passende Angebote für sie finden. Ein wichtiger Schritt, um die Nutzer*innen zu empowern und ihnen mediale Teilhabe zu ermöglichen.

In dem 14 seitigen Informationspapier sind auch diverse Einrichtungen aufgelistet, die Hilfestellungen bei digitalen Zugängen für Menschen mit Beeinträchtigungen geben können.

Quelle: Aktion Mensch e.V. www.aktion-mensch.de

Junge Zukunft trotz(t) Corona – Chancenpaket für junge Menschen

Offener Brief AGJ, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Bundesjugendkuratorium

Kinder und Jugendliche sind von der Pandemie sehr stark betroffen. Die Lebensphase Kindheit und Jugend ist eine besonders wichtige Lebensphase, weil in ihr die Weichen für die Zukunft gestellt werden. Seit Monaten müssen Kinder und Jugendliche weitgehend ohne die so wichtigen sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen auskommen, müssen sich permanent wechselnden Öffnungs- und Schließungsvorgaben der Kitas und Schulen anpassen, sind die Orte ihres geselligen Zusammenseins, der gemeinsam gestalteten und erlebten Freizeit, des aufgefangenen Werdens jenseits ihrer Familie geschlossen, wächst ihre Zukunftsangst, fühlen sich mit ihren Bedürfnissen und Interessen nur unzulänglich wahrgenommen, wird ihr solidarisches Handeln gegenüber Schutzbedürftigen und den älteren Generationen kaum anerkannt, ist ihre öffentliche Wahrnehmung darauf reduziert, sie durch die Prognose von Lerndefiziten zu stigmatisieren. Junge Menschen und ihre Familien sind erschöpft. Und dennoch: Junge Menschen sind und wollen keine Corona-Generation sein! Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie!

Der Bund plant ein Maßnahmenpaket, mit dem pandemiebedingte Nachteile für junge Menschen ausgeglichen werden sollen. 1 Milliarde Euro für Nachhilfe der Schüler*innen ist schön und gut. Da Kinder und Jugendliche mehr sind, als Kita-Kinder und Schüler*innen, braucht es aber ein umfangreiches Maßnahmenpaket für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe von Bund, Ländern und Kommunen. Auch während der Pandemie müssen Kinder und Jugendliche Ferien haben, um Abstand von den Belastungen des Alltags und dem Druck der Schulerwartungen zu gewinnen. Ein solcher Abstand gelingt nicht durch die Verschulung von Ferien, sondern nur dadurch, dass alle Maßnahmen der Kinder-,

Jugend- und Familienhilfe gestärkt und ausgebaut werden. Eine weitere Milliarde Euro ist dafür nicht zu viel verlangt! Sie kann aber nur der Anfang für einen nachhaltigen Ausgleich der Coronafolgen sein.



Die Umsetzung eines Maßnahmenpaketes des Bundes muss sich daran orientieren, dass

- nicht nur Bildungslücken geschlossen, sondern vor allem soziale Kontakte wieder ermöglicht werden!
- die Perspektive der Rechte von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen in die politischen Entscheidungsprozesse zur Pandemiebekämpfung einfließen!

Deshalb ist es wichtig, dass grundsätzlich alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wieder geöffnet werden; nur so können Kindern und Jugendlichen wieder der Freiraum und die Entwicklungsfelder

geboten werden, die sie für ein gesundes Aufwachsen benötigen. Deshalb ist es wichtig, dass in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Coronatests zur Verfügung stehen, dass die Mitarbeitenden schnellstmöglich ein Impfangebot erhalten, dass es auch für die Jugendlichen und Kinder unter 16 Jahren eine Impfstrategie gibt, dass ausreichend Impfdosen zur Verfügung stehen, so dass allen, die geimpft werden wollen, auch ein Impfangebot gemacht werden kann ohne Benachteiligung einzelner Gruppen und dass die AHA+L-Regeln weiterhin konsequent in den Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe einzuhalten sind, was bei Trägern, Fachkräften und auch den jungen Menschen und ihren Familien auf große Zustimmung trifft.

Unsere Forderungen zum Maßnahmenpaket:

1. Es gilt die Zukunftsperspektiven der Kinder und Jugendlichen in der Schule und auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in den Blick zu nehmen, um die entstandenen Bildungslücken durch zusätzliche Angebote an den Bildungsorten außerhalb stattwährend der Ferienzeiten zu schließen. Das schafft Schule nicht alleine, sondern nur in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe!
2. Vorrangig gilt es aber, allen Kindern und Jugendlichen, und damit auch denen mit Behinderung, ihre Entwicklungs- und Gestaltungsräume außerhalb formaler Bildungseinrichtungen wieder zurück zu geben und die soziale Infrastruktur des Aufwachsens als Angebotsvielfalt der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene für Kinder, Jugendliche und Familien zu stärken. Solche Orte sind auch Bildungsorte, vor allem aber Bindungsorte.

3. Kinder, Jugendliche und Familien haben Erholung und eine Auszeit vom Corona-Alltag dringend nötig und verdient. Auch arme Familien müssen Urlaub machen können, Freizeit- und Ferienaktivitäten sowie Familienfreizeiten müssen deshalb ausgebaut werden und niedrigschwellig genutzt werden können.
4. Benötigt wird eine aufsuchende Jugendsozialarbeit, die junge Menschen im Übergang zu Ausbildung und Erwerbsarbeit persönlich unterstützt.
5. Die Stärkung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, und damit der Kindertagesbetreuung, der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der kulturellen Jugendbildung, der Jugendsozialarbeit etc. muss in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen auch mit dem dazu notwendigen Geld hinterlegt werden.
6. Dieses Geld muss vor Ort ohne große Bürokratie ankommen, es kann also nicht um eine zusätzliche Projektfinanzierung gehen.
7. Bei der Entwicklung der Maßnahmen sind alle Kinder und Jugendlichen vor Ort mit einzubeziehen.

Offener Brief, 23.04.2021

Prof. Dr. Karin Böllert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
Lorenz Bahr, Leiter LVR-LJA Rheinland, BAG Landesjugendämter
Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Bundesjugendkuratorium



Gut Böddecken

Einrichtung der Jugendhilfe
für jüngere Kinder mit
Privater Grundschule

**Krise im Familiensystem? Verhaltensdefizite?
Besonderer schulischer Förderbedarf?**

Wir helfen Kindern und Jugendlichen mit Geduld,
individueller Zuwendung und viel Fachkompetenz.

www.gut-boeddecken.de
Gut Böddecken | 33142 Büren-Wewelsburg | Tel.: 0 29 55 – 66 25
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Spiel zum Thema Kinderrechte

Ziel des Tischspieles ist es, das Thema „Kinderrechte“ kindgerecht zu vermitteln und Kinder anzuregen, über eigene Rechte im Alltag zu diskutieren. Zudem soll verbunden mit verschiedenen Spielaufgaben die Durchsetzung von Rechten im täglichen Zusammenleben spielerisch eingeübt werden. Bei den meisten Spielinhalten gibt es kein richtig oder falsch. Kinder und Erwachsene sollen selbst einschätzen lernen, wie eine gute Antwort aussehen kann.

Das Spiel ist für Einrichtungen geeignet.

Bestellungen zum Preis von 29,50 €: <https://haenssel-gretel.de/projekte/das-grosse-kinderrechte-spiel>

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Deutscher Kinder- und Jugend(hilfe)MONITOR 2021

Anlässlich des 17. dt. Kinder- und Jugendhilfetags (DJHT) hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den Deutschen Kinder- und Jugend(hilfe)MONITOR 2021 vorgelegt. Für diesen „Chancen-Check – Zukunft trotz(t) Corona“ hat sie hochaktuelle Daten zum Aufwachsen in Deutschland ausgewertet und zusammengeführt. Grundlagen bilden die jüngsten Berichte der Sozial- und Bildungsberichterstattung, Studien zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf junge Menschen sowie eine Sonderauswertung des Projektes SozArbTRANSFER (Prof. Dr. Meyer/Dr. Elke Alsago). Die fachpolitische Basis des Kinder- und Jugend(hilfe)MONITORs ist das kinder- und jugendpolitische Leitpapier zum 17. DJHT. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, www.agj.de

Coronapandemie

DJI-Forschungsüberblick beleuchtet Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeit im Kinderschutz

Dr. Birgit Jentsch und Dr. Brigitte Schnock vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) haben im Rahmen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) untersucht, welche Auswirkungen die Pandemie auf den Kinderschutz hat und wie sich die Arbeit von Fachkräften mit den aktuellen Herausforderungen verändert. Die DJI-Wissenschaftlerinnen werteten wissenschaftliche Artikel, Positionspapiere von Berufsverbänden und erste Ergebnisse empirischer Studien aus. Nach wie vor ungeklärt ist, ob die Pandemie zu mehr Gewalt in Familien geführt hat. Während die Zunahme der Hilfesuche in Kinder- und Elternchats bzw. Sorgetelefonen als Hinweis für ein erhöhtes Gefährdungsrisiko, sowie die Zahlen der Gewaltschutzambulanz des Universitätsklinikums Charité als Zunahme gelesen werden können, geht aus den Ergebnissen wie bspw. des Jugendhilfebarometer keine generelle Zunahme der Gefährdungsmeldungen hervor, so die Autorinnen. Ob es tatsächlich entgegen zahlreicher Befürchtungen nicht zu einem Anstieg der Gewalt in Familien kam oder ob das Dunkelfeld nicht entdeckter Gefährdungen während der Pandemie gewachsen ist, muss offen bleiben. Fest steht: In Deutschland gingen vor der Pandemie etwa 40 Prozent der Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen von Schulen, Kitas und Horten aus. Die Ergebnisse erschienen u.a. in dem Artikel „Kinder im Blick? Kindeswohl in Zeiten von Corona“, in: Sozial Extra 5/2020. Quelle: DJI vom 08.10.2020

Jugend in der Krise – Perspektiven für junge Menschen in Zeiten der COVID-19-Pandemie

In einem Beschlussantrag hat die Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN am 23.03.2021 den Bundestag zu Maßnahmen für junge Menschen aufgefordert, die durch die Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind.

„Laut einer Stellungnahme des Zentrums für Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter (ZPI) an der Universität Bielefeld ist eine große Anzahl an Kindern und Jugendlichen, die vor Beginn der Pandemie schon Hilfe und Schutz benötigt hatten, in Zeiten des Lockdowns „mit Alltagsrealitäten konfrontiert, die durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weniger und mitunter gar nicht mehr aufgefangen werden.“ (https://www.unibielefeld.de/erziehungswissenschaft/izgk/downloads/Stellungnahme_ZPI.pdf). Dass Einrichtungen (der Jugendhilfe), die bisher notwendige Hilfen erbringen konnten, vor der Schließung stehen oder diese Hilfen nicht leisten können, erschwert die Situation betroffener Jugendlicher und führt dazu, dass diese sich alleingelassen und abgehängt fühlen. Denn gerade diese Jugendlichen brauchen verlässliche Strukturen und Unterstützung sowie eine Infrastruktur, die auch in Krisenzeiten funktioniert. Aus diesem Grund muss den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gerade jetzt eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommen und für eine verbesserte digitale Ausstattung gesorgt werden. Auch für junge Menschen, die am Übergang von Schule und Beruf stehen, braucht es in der Krise passgenauere Maßnahmen und eine Nachschärfung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, um eine verlorene „Generation Corona“ zu verhindern. Denn es ist bereits jetzt spürbar, dass als Folge der Pandemie weniger Ausbildungsplätze angeboten werden und Unternehmen seltener neu einstellen.“ Deutscher Bundestag (Drucksache 19/27825)

Reformbedarfe in stationären Hilfen – auch aber nicht nur in Zeiten von Corona

Die Kinderkommission des Bundestages diskutierte in einer Expert*innensitzung zum Thema „Fremdunterbringung“. Im Fokus der Sitzung standen strukturelle, personelle, fachliche und finanzielle Unzulänglichkeiten, die sich massiv auf den Lebensort, Alltag und sozialen Kontakt sowie auf Teilhabe und Rechte der jungen Menschen in stationären Hilfen auswirken. Die Corona-Pandemie habe dazu geführt, dass sich bereits vorliegende Probleme und Reformbedarfe im stationären Hilfesystem für fremduntergebrachte junge Menschen noch einmal verschärfen. Mehr Digitalisierung in den Heimen, mehr Beteiligung und mehr Bildungsgerechtigkeit – so lauteten die zentralen Forderungen der Expert*innen. Das Expert*innengespräch wurde in einem Video-Stream aufgezeichnet und auch in schriftlicher Form zusammengefasst. Quellen: informationsdienst wissenschaft (idw) vom 17.12.2020 und heute im Bundestag vom 16.12.2020

Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechte und Lebenslage von Kindern

Die Kinderkommission hat sich mit den Auswirkungen der Coronapandemie befasst. Als Expert*innen waren eingeladen: Claudia Kittel, Leiterin der Monitoringstelle UN-KRK, Institut für Menschenrechte und Prof. Dr. Michael Klundt, Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften Hochschule Magdeburg-Stendal. Das Wortprotokoll ist im Netz einsehbar.

www.bundestag.de/resource/blob/811312/305b4b9d6ca231db78b4e833b32567c8/Wortprotokoll-der-36-Sitzung-der-Kinderkommission-data.pdf

Die Covid-19-Pandemie spitzt die Lage im Übergang zwischen Schule, Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf massiv zu: Jetzt ist die Übergangs- und Berufsbildungspolitik gefordert!

Kernbotschaft:

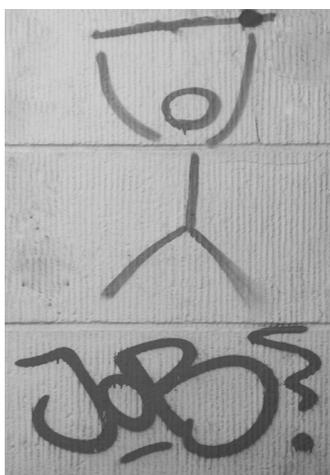
Jetzt gilt es einer kollektiven Resignation von jungen Menschen im Übergang in Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf, insbesondere von jungen Menschen in prekären Lebenslagen, vorzubeugen. Es ist der Zeitpunkt, gerade angesichts der Covid-19-Pandemie, jungen Menschen eine Ausbildungsgarantie für eine hochwertige berufliche Ausbildung zu geben und am Übergang zwischen Schule, Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf politische Weichenstellungen vorzunehmen sowie die kommunale Koordinierung vor Ort zu stärken. Nur so kann jungen Menschen signalisiert werden, dass sie angesichts der Covid-19-Pandemie beim Übergang in die Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf nicht zurückgelassen werden.

Es ist von einem großen gesellschaftlichen Interesse, jungen Menschen in diesen Krisenzeiten eine berufliche Perspektive zu eröffnen. Wenn jetzt die Übergänge in Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. in den Beruf nicht politisch gesichert werden, stehen viele von ihnen zukünftig dem Arbeitsmarkt nicht als ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung. Damit geht die Gefahr einher, dass Jugendliche und junge Erwachsene dauerhaft von der (Berufs-)Bildung und von der Teilhabe am Erwerbsleben ausgeschlossen bleiben.

Aus unterschiedlichen Kommunen bzw. Städten in Deutschland wird berichtet,

dass Ausbildungsplatzangebote zurückgefahren werden und digitale Angebote der beruflichen Orientierung und Beratung gegenwärtig viele junge Menschen kaum erreichen. Geradezu gleichlaufend sinkt die Nachfrage junger Menschen nach Ausbildungsplätzen. Zudem ist der **Kontakt** in berufsbildenden Schulen, im Übergangsbereich, in der Kinder- und Jugendhilfe und im Job-Center zu **nicht wenigen jungen Menschen abgebrochen.**

Gleichzeitig zeigen aktuelle Studien, dass **junge Menschen in großer Mehrheit die Covid-19-Maßnahmen unterstützen**, sie die gegenwärtige Lage sehr differenziert wahrnehmen und sich ihr in der Alltagsbewältigung unter den vorgegebenen Bedingungen konstruktiv stellen. Allerdings wird auch deutlich, dass **zahlreiche junge Menschen Zukunftsängste haben, über psychische Belastungen sprechen** und ihre Problemlagen in der Politik als zu wenig ernstgenommen empfinden. Gerade junge Menschen in **prekären Lebenslagen werden bisher zu wenig von der Politik und von den aktuell initiierten Maßnahmen erreicht.**



Insgesamt ist in diesem Zusammenhang einer **kollektiven Resignation von jungen Menschen im Übergang in Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf, insbesondere in schwierigen Lebenslagen** vorzubeugen. Momentan

spitzen sich strukturelle Probleme beim Übergang in die Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf zu. Gleichzeitig ergibt es derzeit keinen Sinn mehr, jungen Menschen mangelnde Ausbildungsreife vor-

zuhalten und darauf zu hoffen, dass sich der Ausbildungsmarkt allein durch einige flankierende Programme für die Betriebe regulieren wird.

Vielmehr ist ein klares politisches Signal – wie z. B. das einer **Ausbildungsgarantie** für eine hochwertige berufliche Ausbildung – gerade in Zeiten der Covid-19-Pandemie dringend nötig. Andernfalls werden junge Menschen ohne berufliche Perspektive verstärkt auf die Unterstützung der sozialen Leistungssysteme angewiesen sein. Es ist bekannt, dass das Misslingen der Einmündung in Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf nicht selten einen dauerhaften Ausschluss aus dem Erwerbsleben und damit verwehrt sozialer Teilhabemöglichkeiten nach sich zieht.

1. Strukturelle Probleme am Übergang in Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf spitzen sich während der Covid-19-Pandemie zu (...)
2. Duales System betrieblicher Ausbildung hat allein zu wenig soziale Integrationskraft (...)
3. Junge Menschen an Übergängen fallen durch den Corona-Aufmerksamkeitsradar (...)
4. Übergangsstrukturen für junge Menschen in prekären Lebenslagen sind weder inklusiv noch krisenfest (...)
5. Handlungsempfehlungen: Ausbildungs-garantie, Aufwertung von berufsbildenden Schulen, Stärkung der kommunalen Koordinierung, inklusive Infrastruktur & partizipative Forschung

In der aktuellen Situation kann es kein einfaches Durchhalten und eine Bewahrung

des Status Quo in den Maßnahmen am Übergang in Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf geben. **Es ist noch vollkommen unklar, wie sich die mittelfristige Lage im Sommer 2021 gestalten wird und mit welchen Auswirkungen langfristig auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerechnet werden muss.** Es bedarf jetzt struktureller politischer Antworten und damit ein **starkes öffentliches Signal** für junge Menschen, **dass sie nicht zurückgelassen werden.** Um die jungen Menschen auch während der Covid-19-Pandemie zu erreichen, müssen die kommunale Koordination vor Ort gestärkt, alltagsnahe Anreize geschaffen und soziale Kontakte aufgebaut werden, damit junge Menschen jetzt und nachhaltig erreicht werden. Die folgenden sieben Punkte könnten dieser Strategie eine politische Richtung geben.

- 1) Es bedarf einer beruflichen **Ausbildungsgarantie für alle ausbildungsinteressierten jungen Menschen**, die jetzt ausgesprochen und gesetzlich verankert wird. Auf diesem Weg ist den jungen Menschen noch während der Covid-19-Pandemie zu signalisieren, dass sie eine hochwertige Ausbildung garantiert bekommen, obwohl betriebliche Ausbildungsplätze 2020 um mehr als zehn Prozent weggebrochen sind und unklar ist, wie sich der Ausbildungsmarkt 2021 gestalten wird.
- 2) Weiterhin ist systematisch zu prüfen, wie auch die Zugänge in **schulische Berufsausbildungen** verbessert und Potentiale für Ausbildungsanreize ausgeschöpft werden können. So können bereits vorhandene Maßnahmen zur Stärkung von schulischen Ausbildungsberufen durch Ausbildungsvergütungen oder durch den Verzicht auf Schulgeld Barrieren in einzelnen Ausbildungsbranchen, die derzeit u.a. stark gefragt sind (wie z. B. Pflegeberufe), abgebaut werden.
- 3) Insgesamt sind die **berufsbildenden Schulen** stärker in den Fokus der aktuellen Covid-19-Krisenpolitik zu rücken. Aktuelle bildungspolitische

Covid-19-Programme – z.B. in Bezug von Bund und Ländern für Nachhilfe-Maßnahmen etc. – erreichen die Probleme am Übergang in Ausbildung und Erwerbsarbeit bzw. Beruf nicht. Die **berufsbildenden Schulen haben gegenwärtig zusammen mit den Betrieben die immense Verantwortung**, keinen jungen Menschen zurückzulassen.

- 4) Insgesamt muss auch die **kommunale Koordination** in ihrer Schlüsselstellung für **sozialräumlich-rückgebundene Infrastrukturen und die Aktivierung kommunaler Sozialpolitik gestärkt** werden, damit die jungen Menschen in diesen **prekären Übergangskonstellationen** erreicht werden. Dabei sind die Angebote explizit mit alltagsnahen Anreizen zu untersetzen und auch an junge Menschen mit psychischen Erkrankungen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen sowie Migrationsgeschichte bzw. Fluchterfahrungen zu richten. Digitale Angebote und Ausbildungsmessen sind notwendig, reichen aber letztlich nicht aus. Vielmehr sind vor Ort eine **inklusive sozialräumliche Strategie und eine aufsuchende persönliche Ansprache** der jungen Menschen benötigt.
- 5) Notwendig ist jetzt eine Ausweitung der Unterstützung und der Ausbau von assistierenden Strukturen sowie Begleitung aller jungen Menschen, die ihren ersten allgemeinbildenden Schulabschluss absolvieren und oder im Übergangsbereich oder in einer beruflichen Ausbildung sind. Es gilt sowohl an den allgemeinbildenden Schulen und insbesondere an berufsbildenden Schulen, **individuelle Übergangspläne mit den jungen Menschen** zu entwerfen und nach Verlassen der berufsbildenden Schulen entsprechende Begleitungsstrukturen fortzusetzen als auch **Auflösungen laufender Ausbildungsverträge vorzubeugen.**
- 6) Junge Menschen, die gegenwärtig den Kontakt zu Beratungsangeboten im Übergangsbereich verlieren, kön-

nen später nur schwer wieder erreicht werden. Es ist an der Zeit, eine niedrigschwellige und **aufsuchende Strategie** der Jugendsozialarbeit zusammen mit den Jobcentern, Jugendberufsagenturen sowie berufsbildenden Schulen zu entwickeln.

- 7) Schließlich ist **mehr Wissen darüber notwendig**, welche Gruppen gegenwärtig nicht mehr durch die Angebote im Übergang in Arbeit erreicht werden („black box“). Es muss die **Forschung, auch mit jungen Menschen, zu den Lebenslagen der Zielgruppe** intensiviert werden, die aktuell im jungen Erwachsenenalter nicht in einer Ausbildung stehen und auch von der Infrastruktur des Übergangsbereichs nicht erreicht werden. Forschungsinstitute und Hochschulen sind verstärkt gefragt, im Rahmen von **partizipativen Forschungsprojekten** die aktuellen Bedarfslagen in den Bildungsübergängen zu erheben, um mit ihnen gemeinsam angemessen niedrigschwellige Zugänge zu entwickeln, die einer kollektiven Resignation präventiv entgegenwirken.

Das vorliegende Positionspapier wurde das Ergebnis eines Workshops zu Übergängen in Ausbildung und Arbeit in Zeiten der Covid-19-Pandemie im Rahmen des Forum Transfer (www.forum-transfer.de) entwickelt.

Das vollständige Papier mitsamt aller Autorenangaben finden Sie unter: www.forum-transfer.de

*Forum Transfer
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstr. 9 • 55116 Mainz
www.ism-mainz.de
www.forum-transfer.de*

ASD-Arbeit während der Corona-Pandemie

Schlussfolgerungen aus einem bundesweiten Fachforum

Am 14.04.2021 hat ein digitales Fachforum mit Fachkräften des ASD (Allgemeiner Sozialdienst) aus unterschiedlichen Bundesländern stattgefunden, um gemeinsam Unterstützungs- oder auch Fortbildungsbedarfe zu erörtern und zu erarbeiten, die die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien derzeit kennzeichnet. Das Fachforum wurde im Rahmen des Projekts Forum Transfer (www.forum-transfer.de) durchgeführt. (...)

In dem Forum wurde zu Spannungsfeldern zwischen gesetzlichem Auftrag und den aktuellen Bedingungen der Aufgabewahrnehmung im ASD diskutiert. Weiterhin wurden konkrete Erfahrungen aus der Arbeit im ASD seit Beginn der Pandemie anhand von Praxisbeispielen erörtert. Hier lag ein besonderer Schwerpunkt auf der Erreichbarkeit von jungen Menschen und Familien sowie auf deren Bedarfslagen. Schließlich fand auch ein Austausch über kreative Lösungen statt, wie Familien beraten und begleitet werden konnte – in direktem Kontakt auch unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen oder digital. Aus der gesamten Diskussion lassen sich für die Absicherung der Infrastrukturen des ASD – nicht nur in Zeiten der Pandemie – wichtige Handlungsempfehlungen und Forderungen an Politik ableiten.

In dem Fachforum wurde deutlich, dass nicht alle derzeitigen Erfahrungen eine Folgeerscheinung der Pandemie sind, sondern auch strukturelle Fragen und schon länger bestehende Herausforderungen offenlegen, die durch die Pandemie noch verstärkt wurden. Dieses Papier fokussiert die aktuellen Arbeits- und Hilfebedingungen.

Wir haben als Kernherausforderungen identifiziert:

- In Kontakt bleiben mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien: Herausforderungen der Erreichbarkeit

- Neue Verfahren in der ASD Arbeit (z. B. Umstellung auf digitale oder auch hybride Verfahren und Angebote)
- Kinderschutz und Inobhutnahmen in Zeiten der Pandemie: Risikopotentiale von Lockdown und Quarantäne
- Veränderte Bedarfslagen von Familien: Was brauchen Familien und wie verändert sich der Adressat:innenkreis?
- Veränderte Bedarfe von Fachkräften (Fortbildung, Austausch, (technische) Unterstützung etc.)
- Kooperationen und Netzwerke funktionieren teilweise nicht mehr gut, auch die relevante Schnittstellenarbeit zu Schule birgt Herausforderungen

Auch wenn die Situationen in den Kommunen höchst unterschiedlich ist, wollen wir hier dennoch

Tendenzen aufzeigen, die sich in vielen Orten aktuell zeigen. (...)

Einblicke in die Arbeit seit Frühjahr 2020

Folgende drei Blitzlichter geben Einblicke in die tägliche Arbeit im ASD und deren Herausforderungen einzelner Jugendämter. Wichtig ist hierbei, dies wurde in der gemeinsamen Diskussion deutlich, dass die Wirklichkeit in den einzelnen Kommunen und Landkreisen höchst unterschiedlich ist. (...) Die Blitzlichter sollen einen anschaulichen Eindruck der unterschiedlichsten Herausforderungen und Veränderungen abbilden und dass es wichtig ist, zu analysieren, warum es diese Unterschiedlichkeiten gibt.

Statement 1

Im ersten Lockdown kam es zu einer Umstellung der Arbeitsweise: Die Mitarbeiter:innen haben direkten Kontakt zu Familien aus dem Adressat:innenkreis des Jugendamts gesucht. 2-4 Wochen waren

die Träger zunächst nicht erreichbar, dann aber nicht mehr. ASD Kolleg:innen haben Listen angefertigt mit ihnen bekannten Familien, haben proaktiv und pragmatisch durchtelefoniert, den aktuellen Stand in den Haushalten abgefragt, z. B. aktuelle Bedarfe. Es wurden weitere Gespräche verabredet, alle 1-2 Wochen telefoniert. Dies haben die Familien sehr positiv angenommen, bei Bedarf gab es Kontakt zu Hause, niedrigschwellige Hilfen wurden ggf. installiert: z. B. 30 Fachleistungsstunden durch eine SPFH; dies galt in allen Lockdowns. Auch neue Familien haben Hilfe erhalten. Vergleich 2019 vs. 2020: die Selbstmeldungen bzw. Anfragen nach Hilfe haben sich fast verdoppelt, Inobhutnahmen (ION) jedoch nicht, diese sind zunächst völlig zurückgegangen. Seit Nov/Dez 2020 steigen aber die ION-Zahlen, dann haben sie sich wieder normalisiert, aktuell explodieren sie. Eltern mussten auch davon überzeugt werden, in der angespannten Lage von der Notbetreuung Gebrauch zu machen.

Statement 2

Die ION-Zahlen sinken extrem, am Anfang von Corona nur noch ein Drittel an Meldungen trotz Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit. Es gab hohe kommunalpolitische Unterstützung (so z. B. Schutzausrüstung, Impfung, daher auch keine Homeoffice-Regelungen). Das führte zu guter Motivation der Kolleg:innen. Jedoch gab es Sorgen um nicht gemeldete Kinder, da die Netzwerke um die ASDs herum nicht mehr funktionierten. Die Hauptmeldegruppe ist derzeit die Polizei; Schulen als Kontaktstellen sind zunächst weggebrochen, dann ging aber die Schulsozialarbeit aktiv in Familien und suchte gezielt Gespräche. Es gab Probleme mit den Kinderschutzambulanz in Krankenhäusern: plötzlich war aus Pandemieschutzmaßnahmen keine Diagnostik mehr möglich, nur unter sehr hohem Organisationsvorlauf, jedoch

konnte auf eine gute Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zurückgegriffen werden, Umgangsberatungen bei getrennt lebenden Eltern und schwelende/bereits bekannte Trennungskonflikte eskalieren zunehmend, häusliche Gewalt nimmt sichtbar zu, auch mit höherer Brutalität, häufige Vorkommnisse in Familien mit Migrationshintergrund. Ein Kind wurde kurz vor dem Tod aus der Familie geholt.

Statement 3

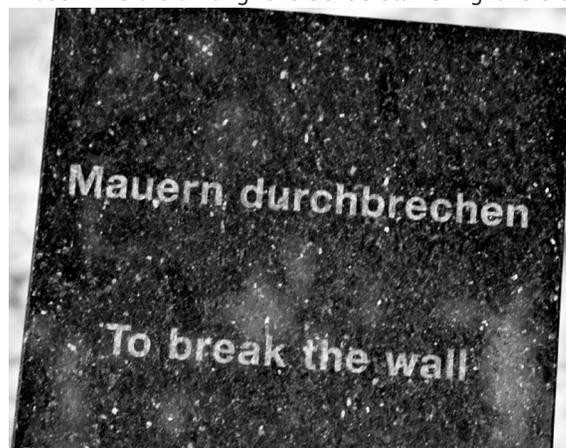
Zunächst war die Erfahrung, dass es zu einem Rückzug ambulanter Dienste kam. Es wurde proaktiv der Kontakt zu Familien gesucht und informiert: was kann das Jugendamt tun, wofür sind wir da? Es wurden weitere Hilfen erschlossen. Neue Familien haben Hilfe in Anspruch genommen (riesiger Kraftakt). Das Jugendamt musste sich neu sortieren, bei der Stange bleiben. Die lange Strecke macht müde: immer wieder Änderungen, immer wieder neue Zusatzaufgaben, wie z. B. die Verteilung von Schnelltests. Es kam zu einer Zunahme an KWG-Meldungen, dabei lagen aber qualitative Unterschiede vor: aufgrund der nicht verfügbaren üblichen Meldewege kam es teilweise zu erschwerter Kommunikation. Daher waren die Meldungen anfangs nicht unbedingt schwerwiegende Fälle. Zunächst entstanden kurzfristige, niedrigschwellige und kreative Ideen, um in die Familien zu gehen. Mittlerweile ist aber nicht mal mehr eine Marathonstrecke zu überwinden, sondern die Langdistanz. Es gibt keine Perspektive auf ein Ende, die Kolleg:innen im ASD haben noch keine Impfung bekommen, fühlen sich nicht ausreichend gesehen. Auch gehen die Ideen aus, wie der ASD noch weiter am Ball bleiben und wie man noch näher an Familien herankommen kann. Die aufsuchende Hilfe, auch die offene Kinder- und Jugendarbeit, hat sich schnell zu Schließungen entschieden. Es war sehr massives Auftreten notwendig, um deren Öffnung zu erreichen, aber es folgte immer wieder ganz schnelles Zumachen.

„Von der Schockstarre zum Sprint zum Dauerlauf“

Allein die Tatsache, dass viele Fachkräfte aus dem ASD aufgrund von starker Arbeitsbelastung und Überlastung nicht an dem Fachforum teilnehmen konnten, zeigt die aktuelle Arbeitssituation im ASD auf. Einige konnten nicht für die komplette Zeit des Fachaustausches anwesend bleiben, um den Betrieb in ihrem ASD aufrechterhalten zu können. Bei den Teilnehmenden des Workshops wurden diese Erfahrungen geteilt; hier einige Assoziationen:

„...sehr gebeutelt, starke Betroffenheiten in der Kolleg:innenschaft – auch z. B. durch Erkrankungen oder Verluste von Angehörigen, hohe Belastung, viel Stress, Überstunden, Mailflut, Bedarf nach Austausch ist sehr hoch, Ratlosigkeit, Arbeit ist anstrengender, viel Unsicherheiten, Urlaub nutzen für die Vorbereitung der Arbeit, Netzwerke und Kooperationen fallen oftmals weg...“

Es entsteht der Eindruck, dass die Fachkräfte in den vergangenen zwölf Monaten viele Phasen wie die anfängliche Schockstarre



und Orientierungssuche bis hin zu neuen Arbeitsformen in der Kontaktaufnahme mit Adressat:innen über die Entwicklung von Pandemieplänen oder die Sicherstellung der eigenen Ausstattung erlebt haben, welche jetzt verstärkt in Erschöpfung und dadurch eingeschränkte Handlungsfähigkeit münden. Es sind sehr hohe Anpassungsleistungen bei den Fachkräften gefordert, da die Arbeitsbedingungen und Vorgaben

für den Infektionsschutz stetig, in der Regel mindestens alle drei Tage, angepasst werden müssen. Zeit für Austausch und Erholung bleibt da kaum – und das bei der wachsenden Herausforderung, auf die Bedarfslagen der Familien zu reagieren, bzw. gar erst an den Familien dranzubleiben. „Es wurde bis hierher geschafft, kreative und gute Dinge auf den Weg zu bringen und den Krisendienst aufrechtzuerhalten“, so eine Teilnehmerin des Fachforums, aber es entstehen bei einigen doch auch Zweifel, ob die hohe Arbeitsbelastung noch weiterhin in Kauf genommen werden kann. Dennoch werden fortlaufend neue Ideen entwickelt – z. B. wie Familien in der Belastung mit dem Homeschooling gut unterstützt werden können.

Veränderungen und Bedarfe der Adressat:innen

Es zeigen sich Veränderungen bei den §8a-Meldungen, Inobhutnahmen, den Bedarfen der Adressat:innen sowie dem Adressat:innenkreis an sich. So wurde signalisiert, dass insbesondere in der ersten Infektionswelle und damit im ersten Lockdown Meldungen stagnierten und dies nicht kongruent zu Meldungen in der Presse war, nach denen bereits im Frühjahr zunehmende Gewalt bei den Behörden bekannt wurde. Eine These ist hier, dass der Zugang des ASD selbst zu Kindern nicht mehr so gut war, und dass viele Türöffner, die die Kinder und Jugendlichen normalerweise sehen und sich bei Auffälligkeiten an das

Jugendamt wenden – Schule, Schulsozialarbeit, Sport, Jugendzentren – geschlossen und nicht erreichbar waren.

Eine weitere Hypothese ist, dass ein Teil der Familien zunächst in der ersten Phase der Pandemie die Schulschließungen und das reduzierte soziale Leben als Entlastung erfahren haben und keinen erhöhten Hilfebedarf hatten. Weiterhin bestand

die Annahme, dass in der langanhaltenden Pandemie auch subtilere Formen von Vernachlässigung und Gewalterfahrungen entstehen, die nicht in starken, körperlichen Übergriffen zum Ausdruck kommen, sondern sich neue Formen von Isolation, psychischer Gewalt und gesundheitlichen Belastungs- und Erschöpfungszuständen entwickeln, die auch von vielen Fachorganisationen nicht identifiziert werden und sich schließlich manifestieren. Beispielsweise bei Familien in Quarantäne mit vielen Kindern auf engstem Raum oder jenen, die nicht mehr durch Betreuungsorganisationen oder die Schule erreicht werden.

Auch die JuCo I und II Studien zu den Situationen von jungen Menschen zwischen 15 und 30 Jahren zeigen eine hohe psychische Belastung, viel empfundene Einsamkeit (vgl. Andresen et al. 2020a, 2020b; <https://t1p.de/studien-corona1>). In der JuCo I Studie gaben bereits im Frühjahr 10% der jungen Menschen an, sich Zuhause nicht sicher zu fühlen. Das heißt, fehlende Infrastrukturen und die Einschränkungen durch die Pandemie belasten besonders diejenigen, die schon vor der Pandemie wenig Ressourcen hatten (vgl. Andresen et al. 2020a). Die Einschätzungen der Workshopteilnehmer:innen decken sich also durchaus mit aktuellen Forschungsbefunden.

Von den ASD Fachkräften wird eine grundsätzliche Erschöpfung in den Familien mit Kindern konkret beschrieben:

„...einige Kinder werden schwermütig, Sorge um Kinder nimmt zu, Kinder reagieren sehr verhalten, Lehrer*innen sehen auch traurige zurückgezogene hoch belastete Kinder, andere Kinder und Jugendliche haben gute Ressourcen, um durch die Krise zu kommen...“

Auch hat sich die Qualität der Kinderschutz-Meldungen laut den Teilnehmenden deutlich verändert. Die Fachkräfte, die bisher für viele Meldungen verantwortlich waren, wurden weniger. Die Zahl der Meldungen über die Polizei gewinnt an Relevanz. Viele Meldungen waren jedoch nicht

so formuliert, dass es sich um eine eindeutige Kinderschutzmeldung und daraus hervorgehende Inobhutnahme handelte, da sie nicht von Personen kamen, die sich damit auskennen und entsprechend formulierten.

- Es wird von dramatischen Fällen berichtet, so z. B. von einem Kind, dass dem Tod nahestand als es „aus der Familie geholt“ wurde.
- Es sei außerdem zu einer wachsenden Zahl an Meldungen aus Schulen gekommen: Wie soll mit Schüler*innen verfahren werden, die sich nicht testen lassen wollen und dann auch nicht zur Schule kämen: Sind dies „Fälle für das Jugendamt“? Schulen haben auch gemeldet, wenn Kontakt zu Kindern für längere Zeit abgebrochen ist.
- Auch Meldungen aus der Nachbarschaft kommen vermehrt zum Tragen: viele sind im Homeoffice, Geräusche und Geschrei wird mehr wahrgenommen und dann gemeldet. Dabei handelt es sich aber nur zum Teil um Kinderschutzfälle.
- Insbesondere seit Sommer 2020, als die Schulen nach dem ersten Lockdown wieder geöffnet hatten, haben sich die Meldungen erhöht.
- Viele junge Menschen können auch auf verschiedene Ressourcen zurückgreifen und mit den Herausforderungen derzeit gut umgehen.

Offen blieb die Frage, woran es liegt, dass Kinderschutzmeldungen in manchen Kommunen ansteigen, in anderen gleichbleiben und in manchen sinken. Hier müsste das Meldeverhalten genauer untersucht werden sowie auch die aktuellen Strukturen in den Hilfesystemen. Auch hier zeigt sich, dass die Unterschiedlichkeit dringend einer näheren Betrachtung bedarf.

„Schlechte Ausstattung auf breiter Linie“ – zu den Ressourcen

Es zeigt sich, dass insbesondere die technische Infrastruktur in den ASDs nicht ausreichend gegeben ist, daneben spielen aber auch die räumlichen und personellen

Ressourcen eine große Rolle dabei, wie die derzeitige Situation bearbeitet werden kann:

„...Privater Laptop, zoom nur zu Hause, ASD-Teams sind nicht mit Laptops ausgestattet, zum Teil eine Erziehungshilfestation nur mit einer Kamera ausgestattet, die von mehreren Mitarbeitern geteilt wird. Keine FFP2 Masken vom Arbeitgeber gestellt, wenn dann nur OP-Masken, zunächst kein Desinfektionsmittel, Transport von Bildschirmen hin und her, Zwei-Schicht-Dienst, Diensthandy, welches keinen Internetzugang hat ...“

In den Berichten der Fachkräfte zeigt sich, dass die ASDs nach einem Jahr in der Pandemie noch nicht in einem Arbeitsmodus angekommen sind, in dem zumindest die Ressourcen vorhanden sind, um digital die Pflichtaufgaben wahrzunehmen bzw. um nach Hygienestandards im Rahmen des Infektionsschutzes zu arbeiten. Das hat sowohl zur Folge, dass die ASDs kaum geeignete Verfahren entwickeln können (z. B. digitale Hilfeplangespräche), um den gleichen Fachstandard wie vor der Corona Pandemie gewährleisten zu können. Dies führt auch bei den Mitarbeiter:innen zu hohen psycho-sozialen und emotionalen Herausforderungen, denn vielen ist sehr bewusst, dass es schwierig ist, Familien adäquat begleiten zu können und insbesondere auch Familien zu erreichen, die bisher nicht schon dem Jugendamt bekannt sind. Vor diesem Hintergrund wurde unterstrichen, dass es nicht gerechtfertigt sei, bei der ASD-Arbeit überhaupt von Homeoffice zu sprechen, denn es wurden und werden weiterhin Hausbesuche gemacht und Meldungen von Kindeswohlgefährdungen bearbeitet. Gespräche wurden im Außendienst geführt, so war insgesamt mehr Außendienst nötig, weil Schulen und Kitas nicht erreichbar waren. Es war und ist ein mobiles Arbeiten und kein Homeoffice, was auch nach der Corona-Krise ermöglicht werden sollte mit entsprechend guter technischer Ausstattung.

Es wurde aber auch von ASDs berichtet, bei denen bereits vor der Pandemie eine

gute technische Ausstattung vorhanden war und daher die Umstellung auf Homeoffice und digitale Formate keine große Herausforderungen darstellten. Dies wurde in einer Kommune insbesondere durch eine kommunalpolitisch starke Lobbyarbeit für die Kinder- und Jugendhilfe erreicht.

Nicht nur die technischen Fragen standen aber im Raum, sondern wurden in dem Forum auch die Möglichkeiten von Supervision und Selbstsorge in der aktuellen Arbeitssituation erörtert. Hier wurde deutlich, dass dies eine zusätzliche Herausforderung in der Arbeitsorganisation bedeutete, der aber weitestgehend mit einer hohen Bereitschaft zu Rücksichtnahme und Solidarität (Rücksicht z. B. auf Kolleg:innen mit kleinen Kindern) begegnet wurde. Hier zeigte sich, dass auch in diesem Bereich die

Arbeit transformiert werden muss: So stehen finanzielle Mittel für Supervision zwar zur Verfügung und die Leitungskräfte haben sich auch regelmäßig digital coachen lassen, die übrigen Kolleg:innen nutzen dies aber bisher als digitales Angebot noch wenig.

„Die Not hat zusammengeschweißt“ – Kooperationen und Netzwerke

Kooperationen und Netzwerke sind für eine gute Arbeit des ASD unerlässlich. Jedoch zeigt sich, dass mittlerweile einige Netzwerke nicht mehr so gut funktionieren, weil die individuelle Arbeitssituation so zahlreiche Anpassungsleistungen erfordert und Netzwerktreffen auch aufgrund von schlechter technischer Ausstattung ausfallen. Insbesondere die Schulsozialarbeit und die Schnittstelle Schule und Kinder- und Jugendhilfe hat sich (erneut) als wichtiger Stellenwert entpuppt, der im Moment zu wenig zum Tragen kommt. Hierzu gibt es einige Beobachtungen, die die Zugänge zu Adressat:innen und das vernetzte Arbeiten mit anderen sozialen Diensten zusätzlich erschweren:

Erreichbarkeit: Viele Einrichtungen scheinen „weggetaucht“. Hier wurde über eine schlechte Erreichbarkeit des Schulsystems diskutiert, aber auch der Jobcenter und Jugendberufsagenturen.

Ausfall von Treffen: Viele Arbeitsgruppen fanden nicht statt. Es entstand auch der Eindruck, dass bei Online-Veranstaltungen nicht so vertieft diskutiert werden kann. Es braucht, so die Einschätzung, für den Fachdiskurs hybride und auch wieder analoge Formate, gerade auch bei zukünftigen Einsparungsplänen.

Herausforderung: In Schulen und Kliniken gab es auch für Fachkräfte des ASD nur Zugang mit tagesaktuellem negativen Corona Test – kein Schnelltest, sondern ein „genehmigter“ Test.

Dadurch war in Kinderschutzfällen keine kurzfristige und akute Arbeit in Präsenz möglich. Wie ist damit umzugehen, dass diese (tagesaktuellen) Testpflicht besteht?

Kreativ werden – Good Practice

In kürzester Zeit wurden kreative, niedrigschwellige Formate und Unterstützungsangebote entwickelt, um mit den Familien weiterhin in Kontakt bleiben zu können. Hier einige Beispiele:



- Die Schulsozialarbeiter:innen sind zu den Kindern nach Hause gegangen – bei Familien, die ihnen Sorgen gemacht haben, sie haben betreut im Sinne von Kontaktangeboten wie z. B. Spaziergängen. Dabei ging es darum herauszufinden, wie die Kinder klarkommen.

Dies ist eine ganz wichtige Brücke und Unterstützung für den ASD, also eine sehr wichtige Ressource.

- Ampelsystem: gemeinsam eine Ampelbewertung entwickelt, wie dicht der Kontakt zur Familie gehalten werden muss. Träger haben regelmäßig Familien angerufen, auch teilstationäre Träger.
- Kooperation mit kommunalen Partner:innen wurde kreativ genutzt (z. B. Kooperation eines Jugendamts mit einem Möbelhaus, welches Spenden in Form von Malsets oder Kuschtieren bereitgestellt hat, die den Kindern gebracht werden konnten).
- Freie Träger konnten überzeugt werden, dass es wichtig ist, mit Familien in Kontakt zu bleiben. Dies ist eine der ureigensten Aufgaben in den Erziehungshilfen: Familien werden daher pro aktiv aufgesucht: vor Ort und per Telefon!
- Es wurden Listen überprüft von Familien, die sich bereits einmal im Lauf der Pandemie gemeldet hatten und es wurden dort Rückrufe gestartet und ggf. niedrigschwellige SPFHs eingeführt.
- Schulnotbetreuung wurde extra beworben.

Es gibt auch viele Ideen zu Homeschooling, da in diesem Bereich aber viel Überforderung bei den Familien wahrgenommen wird, gibt es derzeit gar keine Zeit und Energie dafür, neue Projekte für Familien zu entwickeln. Alleine den Kontakt zu halten zu den Familien bildet eine hohe Priorität, die nahezu alle Ressourcen erfordert.

Empfehlungen, Forderungen und Bedarfe:

Aus diesen Diskussionspunkten, Arbeitssituationen und Bedarfen lassen sich Empfehlungen und Forderungen formulieren:

- Es braucht Strategien und Leitlinien für solche Krisensituationen, damit nicht erneut viele Entscheidungen im Graubereich getroffen werden müssen
- Supervision anbieten und ermutigen, diese wahrzunehmen

- Raumverteilungen: Mehr Besprechungsräume und Einzelbüros. Mit geteilten Büros Infektionsgefahr, aber auch Beratungen schwierig
- Weniger Bürokratie und komplexe Beschaffungswege in der Stadtverwaltung
- Gute technische Ausstattung. Auch für Hausbesuche und Rufbereitschaft muss ein mobiles Arbeiten möglich sein
- Sichtbarkeit des ASD stärken und „Systemrelevanz“ auch nach Corona deutlich machen: Was bewegt ASD eigentlich und warum ist das Thema Schutz so wichtig? ASD heißt nicht nur
- Kinderschutz, sondern auch proaktive Beratung!
- Leitlinien für Netzwerkarbeit und Kooperationen
- Hybride Fortbildungsformate: Präsenz, Austausch, kollegialer Austausch, fachliche Inhalte sowie Onlinefortbildungstools für Lehrkräfte und andere Schnittstellen
- Veränderte Hilfeformate: schnell, niedrigschwellig und kreativ in die Familien!
- ASD-Mitarbeiter:innen sind bei der Impfpriorisierung besonders zu berücksichtigen, da sie den Kontakt zu Familien, oft in prekären Lebenssituation, herstellen und auch ad hoc in Beratungskonstellation einen engen Kontakt herstellen müssen, um auf et-

waige Gewährleistung von Kinderschutzinteressen reagieren zu können

Als letzten Punkt möchten wir auf die Sichtbarkeit des ASD aufmerksam machen: um die Belange und Bedarfe des ASD in den Vordergrund zu rücken und die Komplexität des Arbeitsfeldes deutlich zu machen, bedarf es ggf. eine bessere Sichtbarkeit des ASD. Auch hier wurden unterschiedlichen Einschätzungen deutlich: Während einige Kommunen einen Stellenzuwachs zu verzeichnen haben (auf Grundlage einer Personalbemessungsüberprüfung), entsteht bei anderen der Eindruck, dass die Arbeit des ASD und Hilfen zur Erziehung nicht wirklich gesehen werden und oftmals auf den Kinderschutz verkürzt werden. Die Metapher des Brennglases lässt sich auch beim ASD ansetzen: Dort, wo bereits vor der Pandemie transparente Kommunikation mit Politik zu Prozessen im ASD stattfand, konnte dies während der Pandemie aufrechterhalten und gestärkt werden. Einige Kommunen können auf eine sehr gute Ausstattung zurückgreifen, es konnte auf Bedarfe aufmerksam gemacht werden, eine Verwaltung etabliert werden, die sehr technisch affin ist etc. Dort, wo auch vor der Pandemie kaum eine Sichtbarkeit und Kommunikation vorhanden waren, verschärften sich die Umsetzung

und Vertretung der Bedarfe, Strukturen und Ressourcen.

Es stellt sich die Frage, wie eine Stärkung des ASD sowie ein Imagewechsel der Jugendämter möglich ist und die unterschiedlichen Ursachen und Ausgangslagen untersucht und verbessert werden können.

Mitdiskutiert haben: Anne Zipfel (Erziehungsberatungsstelle LK Hildesheim), Karin Vesterling (LK Hildesheim stellvertretende Teamleitung Jugendhilfestation Sarstedt), Ansgar Windoffer (Leitung ASD Kreis Warendorf), Barbara Stark (JA Treprow-Köpenick Kinderschutzbeauftragte, Krisenschutz), Frau Krieger-Meier (Erfurt, Sachgebietsleiterin von einem Regionalteam), Anissa Mahmood (Leitung Sozialer Dienst Stadt Wetzlar), Dr. Monika Weber (LWL-Landesjugendamt, Beiratsmitglied BAG ASD, AG Öffentlichkeitsarbeit), Anke Berkemeyer (Leitung Geschäftsbereich Erzieherische Hilfen Stadt Bielefeld, Beiratsmitglied BAG ASD), Anke Frölich (Leitung Amt für Kinder, Jugendliche und Familien im Kreis Warendorf), Severine Thomas, Tanja Rusack, Wolfgang Schröer und Miriam Wolf (für das Forum Transfer).

04.05.2021

www.forum-transfer.de

Jugendamtsmonitor

Der Monitor, erstellt vom Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz (ism gGmbH) mit Unterstützung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), beschreibt die zentrale Rolle der Jugendämter für das Leben von Kindern, Jugendlichen und Familien in unserer Gesellschaft. Sie erreichen mit ihrer Arbeit rund ein Drittel der Bevölkerung, sie steuern den drittgrößten Sozialleistungsbereich und sie verantworten jährlich 56 Mrd. Euro, die zum Wohl von Kindern, Jugendlichen und Familien ausgegeben werden.

Die Veröffentlichung will dazu beitragen, das Wissen über die Ursprünge, die Leitideen, die gesetzlichen Grundlagen, die Kooperationsfelder und über die konkreten Aufgaben der Fachkräfte einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Journalist*innen sollen profunde Hintergründe zu ihren Recherchen über aktuelle Fälle finden. Fachkräfte selbst sollen sie nutzen können, wenn sie kurz und knapp zu ihrer Arbeit Auskunft geben sollen oder etwas über die Geschichte ihrer Institution erfahren wollen. Für Jugendhilfeausschussmitglieder und andere interessierte Personen werden die Zusammenhänge, aber auch die neuen Herausforderungen der Jugendämter dargestellt. Ermöglicht wurde die Erarbeitung des Monitors durch das BMFSFJ, das die Offensive „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ finanziell fördert.

Profis am Limit – Arbeitsbelastung in der Sozialen Arbeit in der Coronapandemie

Eine Online-Befragung unter mehr als 3.000 Beschäftigten in der Sozialen Arbeit zeigt, dass sich die Arbeitssituation im zweiten Lockdown verschärft hat, durch steigende Nachfrage, zunehmende Arbeitsverdichtung und veränderte Beziehungen zu den Adressat(inn)en. Dr. Nikolaus Meyer, Professor für Profession und Professionalisierung Sozialer Arbeit an der Hochschule Fulda hat die Ergebnisse der Studie auf einer digitalen Konferenz der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zum Internationalen Tag der Sozialen Arbeit vorgestellt. „Die Berufsgruppe der Sozialen Arbeit ist diejenige, die für die Bewältigung der Krise und deren soziale Folgen eine Schlüsselrolle einnimmt. Doch sie ist selbst stark von der Krise betroffen“, betont Professor Meyer. „Die Arbeitsbedingungen in der Sozialen Arbeit waren schon vor der Pandemie nicht optimal. Die Corona-Pandemie wirkt nun wie ein Brennglas.“

Nachdenken über Stellenwechsel

Die Online-Befragung zeigt: Einrichtungen sind im zweiten Lockdown sowohl häufiger geöffnet als auch von Beschränkungen der Angebote betroffen. Beschäftigte müssen daher mehr Angebote möglich machen oder mehr Adressat(inn)en parallel begleiten (24,8 Prozent), auch weil Kolleg(inn)en als Angehörige einer Risikogruppe ausfallen (18,3 Prozent) oder selbst erkrankt sind (47,2 Prozent). In der Folge verdichtet sich die eigene Arbeit und verändert sich nahezu vollständig (88,6 Prozent). 62,1 Prozent der Beschäftigten fühlen sich belastet oder sogar extrem belastet. Aus Sicht jeder zweiten befragten Person verschlechtern sich die Arbeitsbedingungen. 29,9 Prozent denken über einen Stellenwechsel nach, 16,2 Prozent sogar über einen Berufswechsel.

Tendenzen zur Deprofessionalisierung

Aus Sicht jeder zweiten befragten Person verändern sich auch die fachlichen Strukturen wie etwa die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften negativ. Der veränderte Austausch mit Vorgesetzten, Kolleg(inn)en sowie Kooperationspartner(inne)n wirkt sich negativ auf die eigenwahrgenommene Arbeitsqualität aus. Mit den sich verschlechternden Arbeitsbedingungen verbunden zeigen sich darüber hinaus auch grundsätzlichere Mechanismen der Deprofessionalisierung. So werden etwa Hilfen bei 13,3 Prozent der Befragten früher als üblich beendet.

Mehr Probleme der Adressat(inn)en, weniger professionelle Interventionen

Die Beschäftigten geben an, dass das Leben der Adressat(inn)en in der Corona-Pandemie herausfordernder und prekärer geworden ist. Gleichzeitig sagen Adressat(inn)en häufiger geplante Termine ab, wodurch sich die Möglichkeiten zur professionellen Intervention verringern. Die Kontaktzahl zu Adressat(inn)en über alle Handlungsfelder hinweg nimmt bei mehr als jeder zweiten befragten Person ab. „Eine gefährliche Entwicklung, und das nehmen die Befragten auch so wahr“, sagt Professor Meyer. Hinzu kommt: Die Schutzmaßnahmen verschlechtern die Interaktion. Fast drei Viertel der Befragten bewerten diese für das Arbeitsbündnis mit den Adressat(inn)en negativ. In den offenen Antworten geben sie an, dass die Adressat(inn)en durch die Schutzmaßnahmen verunsichert oder überhaupt nicht mehr erreicht würden.

Zerrieben zwischen Anspruch und Wirklichkeit

„Die Beschäftigten werden in der Pandemie zerrieben zwischen Vorgaben von außen, die weitgehend nicht den beruflichen Standards entsprechen und den hohen professionellen Ansprüchen an die Qualität der eigenen Arbeit. Diese Diskrepanz gleichen sie nur durch hohen persönlichen Einsatz aus, um die Adressat(inn)en individuell angemessen begleiten zu können“, analysiert Professor Meyer die Ergebnisse der Umfrage. Da könne es nicht verwundern, dass die Befragten zu Beginn des zweiten Lockdowns nur eine geringe Anerkennung der eigenen Arbeit durch die Gesellschaft wahrgenommen hätten.

Auswirkungen auf Adressat(inn)en und Gesellschaft

„Wir haben in der Studie zwar nicht untersucht, wie sich die Situation der über eine Million Beschäftigten in der Sozialen Arbeit auf die mindestens fünf Millionen Adressat(inn)en auswirkt. Aber: Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Sozialen Arbeit haben letzten Endes auch Einfluss auf die Adressat(inn)en“, betont Professor Meyer und fordert: „Wir müssen anerkennen, dass Soziale Arbeit und die in ihr Beschäftigten für unsere Gesellschaft extrem wichtig sind. Diese Berufsgruppe organisiert Prävention, Erziehung und Bildung ebenso wie Hilfe und Unterstützung in den verschiedensten problembelasteten Lebenslagen. Das ist für die Aufarbeitung der durch die Corona-Pandemie entstehenden sozialen Probleme ungeheuer wichtig.“ Auswertung der Studie in einem Fachartikel vom 24.03.2021: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-021-00380-0.pdf> | Fact sheet: Soziale Arbeit macht Gesellschaft unter www.hs-fulda.de
Quelle: Pressemitteilung der Hochschule Fulda vom 16.03.2021

Fachkräfte zwischen neuen Herausforderungen, ungenügender Bezahlung und gesellschaftlicher Relevanz

Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe stehen in der kommenden Dekade vor großen Veränderungen. Darum fordert der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. eine konzentrierte Fachkräftestrategie für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe.

In den pädagogischen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe werden wir im Jahr 2025 mit einer Fachkräftelücke von 125.000 Mitarbeitenden konfrontiert sein. Die Arbeitsfelder und Problemlagen werden zudem komplexer und heterogener, besonders im Zusammenhang mit der Novellierung des SGB VIII. Digitalisierung und Klimakrise sind weitere Schlagwörter der Veränderungen. Gleichzeitig halten die derzeitige Unübersichtlichkeit der Zugänge zum Berufsfeld, die Ausfächerung der unterschiedlichen Studiengänge und Ausbildungszweige sowie länderspezifische Regelungen bei der Anerkennung von Abschlüssen diverse Herausforderungen für Fachkräfte bereit. Besonders in der Ausbildung werden angehende Fachkräfte unzureichend finanziell unterstützt. Auch nach der Ausbildung, ob Fachschule oder Hochschule, steht die Bezahlung in einem nicht vertretbaren Verhältnis zur erbrachten Leistung.

Es braucht eine konzentrierte Fachkräftestrategie für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe

Aus Sicht des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE) sind vier Bereiche besonders hervorzuheben, die einer konzentrierten bundesweiten Handlungsstrategie bedürfen:

1. Steigende Beschäftigungszahlen und Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften
2. Komplexer werdende Arbeitsfelder – Inklusive Hilfen und Leistungserbringung für junge Menschen mit Behinderung
3. Unübersichtlichkeit der Zugänge zum Berufsfeld
4. Unzureichende Bezahlung

Forderungen

Um das Image der erzieherischen Berufe gesamtgesellschaftlich besser aufzustellen, bedarf es in erster Linie attraktiverer Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen. Der BVKE fordert im Rahmen der Fachkräftestrategie:

1. Eine deutlich bessere Bezahlung
2. Attraktive Ausbildungsbedingungen
3. Attraktive Arbeitsbedingungen
4. Inklusive Strukturen
5. Ein kooperatives und gemeinschaftliches Entwickeln von Konzepten
6. Eine proaktive Gestaltung von Megatrends

Die ausführliche Position findet sich zum Download auf der Webseite: www.bvke.de

Quelle: Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. vom 21.05.2021

Basiswissen Aufsichtspflicht

Das Thema Aufsichtspflicht kann nicht mit einer Checkliste abgearbeitet werden, sondern erfordert immer wieder eine Reflexion, die sich an der Entwicklungssituation des Kindes zu orientieren hat. Dennoch ist ein rechtlicher Rahmen gegeben, der zu beachten ist. Haftung und Garantstellung spielen im pädagogischen Alltag stets eine Rolle. Zur Handlungsorientierung von pädagogischen Fachkräften möchte ein 2021 erschienenes Buch des EREV beitragen, das sich dieses Thema (erneut) annimmt und mittlerweile in der 4. Auflage erschienen ist. Es umfasst u.a. zivilrechtliche Grundlagen der Aufsichtspflicht und der Haftung, das Wechselverhältnis von pädagogischen und juristischen Maßstäben, die Haftung im Beschäftigungsverhältnis (und auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten), Versicherungsfragen, strafrechtliche und „digitale Aspekte“, etwa in Bezug auf den Jugendschutz. Das Buch, ein Gemeinschaftswerk von Heike Dieball, M. Karl-Heinz Lehmann und Ulrike Stücker, schließt ab mit zivilrechtlichen Urteilen und dem Jugendschutz durch den Staat.

Bezug: www.erev.de



Kathinka Beckmann, Franziska Breitfeld, Claus Gollmann, Vera Morawetz, Katja Werner
Kindeswohlgefährdung – was kommt danach? Ein multidisziplinärer Blick...

Wochenschau Verlag 1. Aufl. 2021, 184 Seiten, 22,90 €

ISBN: 978-3-7344-1158-8 (Print) / 978-3-7344

Im Rahmen der KiD-Verlaufsstudie der Düsseldorfer Diagnoseeinrichtung für gewaltgeschädigte Kinder konnten für 478 Kinder die Werdegänge vor, während und nach ihrer Zeit in der Jugendhilfeeinrichtung dokumentiert werden. Das Datenmaterial der mehr als 20jährigen Verlaufsstudie wird aus drei Blickwinkeln diskutiert: psychologisch-therapeutisch, kriminologisch-juristisch sowie aus einer sozialpädagogisch-politikwissenschaftlichen Perspektive.



Ronald Lutz / Jan Steinhaußen / Johannes Kniffki (Hrsg.)

Corona, Gesellschaft und Soziale Arbeit

Neue Perspektiven und Pfade

Beltz 1. Aufl. April 2021, 370 Seiten, 29,95 €

ISBN 978-3-7799-6406-3

Die Corona-Pandemie wirkt sich auf die Aufgaben- und Leistungsgebiete der Sozialen Arbeit aus. Die dadurch ausgelösten Krisen und Herausforderungen haben den Alltag der Fachkräfte, aber auch der Adressat*innen der Angebote und Leistungen inzwischen nachhaltig verändert. Soziale Arbeit wird gefragter sein als je zuvor, da diese Krise soziale Probleme nicht nur vergrößern, sondern auch neue schaffen wird. Zudem rücken bisherige Rand-Diskurse in den Fokus und erfordern neue und auch veränderte Blicke.



Roland Rosenow

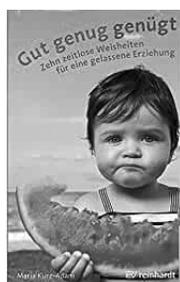
Kooperation von Quartiersarbeit und Einzelfallhilfen

Möglichkeiten und Verpflichtungen von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe

Lambertus 1. Aufl. März 2021, 174 Seiten, 25,00 €

ISBN 978-3-7841-3291-4

Was können einzelfallbezogen finanzierte Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu einer quartiersbezogenen sozialen Infrastruktur beitragen? Diese Fragestellung bildet den Ausgangspunkt der Untersuchung.



Maria Kurz-Adam

Gut genug genügt

Zehn zeitlose Weisheiten für eine gelassene Erziehung

Ernst-Reinhardt Verlag 2021, 109 Seiten, 12,00 €

ISBN: 978-3-497-03034-7

Das Buch enthält zehn klassische „Weisheiten“, die helfen können, die Eltern-Kind-Beziehung besser zu verstehen und einen individuellen Weg zu finden. Sie sollen entlasten und Gelassenheit vermitteln – etwas, das in der heutigen Zeit oft zu kurz kommt. Ein leicht zu lesendes Buch das Mut macht! Es richtet sich insbesondere an Eltern, aber auch für Fachkräfte ist das Buch lesenswert.

Was lange währt, wird endlich gut...

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend